

Genehmigungsbescheid

nach § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) i. V. m. § 16 BImSchG



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Im Rahmen der wesentlichen Änderung des Kraftwerk
Schkopau - Projekt „Zukunft Energieversorgung Sach-
sen-Anhalt“ (ZESA)

hier: 1. Teilgenehmigung für die Errichtung
und den Betrieb eines Teils der Anlage

am Standort Schkopau

für die Firma

Saale Energie GmbH

An der Bober 100,

06258 Schkopau

vom 18.03.2026

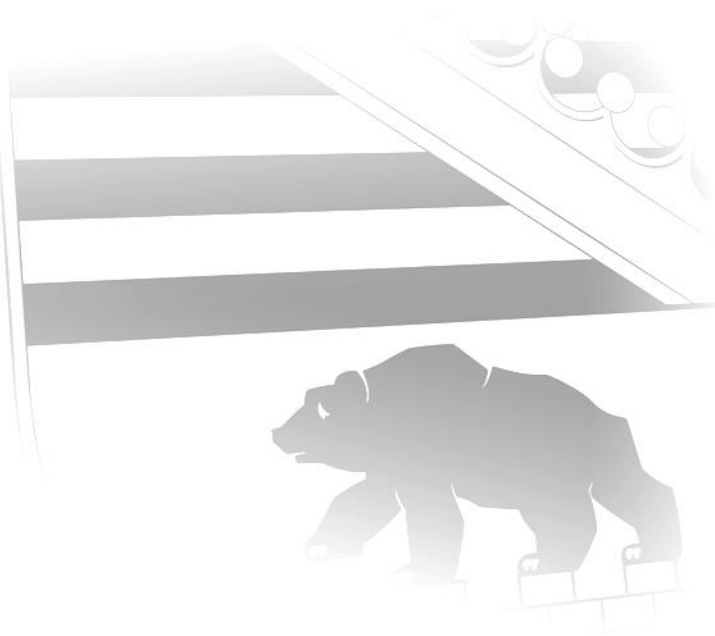
Az.: 403.2.4-44008/24/34

Anlagen-Nr.: 7500

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	8
III	Nebenbestimmungen	8
1	Allgemeine Nebenbestimmungen	8
2	Bauordnungsrecht und Brandschutz	8
3	Arbeits- und Gesundheitsschutz	9
4	Bodenschutz	10
5	Naturschutz	12
6	Katastrophenschutz	14
7	Netzbetreiber	14
IV	Begründung	15
1	Antragsgegenstand	15
2	Genehmigungsverfahren	15
2.1	Öffentlichkeitsbeteiligung	18
2.2	Ausgangszustandsbericht (AZB)	20
2.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	21
3	Entscheidung	22
4	Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	24
4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III Nr. 1.1 bis Nr. 1.2)	24
4.2	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit	24
4.3	Bauordnungsrecht und Brandschutz (Abschnitt III, Nr. 2)	26
4.4	Arbeits- und Gesundheitsschutz (Abschnitt III, Nr. 3)	26
4.5	Bodenschutz (Abschnitt III, Nr. 4)	27
4.6	Naturschutz (Abschnitt III, Nr. 5)	29
4.7	Katastrophenschutz (Abschnitt III, Nr. 6)	30
4.8	Netzbetreiber (Abschnitt III, Nr. 7)	31
4.9	Immissionsschutz	31
4.10	Störfallvorsorge	33
5	Kosten	34
6	Anordnung der sofortigen Vollziehung (Abschnitt I Nr.4)	34
7	Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	36
V	Hinweise	36
1	Allgemeines	36
2	Bauplanung	36
3	Bauordnungsrecht und Brandschutz	36
4	Gewässerschutz	37
5	Bodenschutz	37
6	Naturschutz	37
7	Bevölkerungsschutz	37
8	Netzbetreiber	38
9	Immissionsschutz	38

10	Störfallvorsorge	41
11	Zuständigkeiten.....	44
VI	Rechtsbehelfsbelehrung.....	45
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	46
ANLAGE 2A	Anzeige Vorhabenbeginn / Maßnahmebeginn	57
ANLAGE 2B	Anzeige Vorhabenbeginn / Maßnahmebeginn.....	58
ANLAGE 3	Sprecherliste und Wortprotokoll Erörterungstermin am 20.11.2025	59
ANLAGE 4	Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung nach UVPG	74
ANLAGE 5	Rechtsquellen.....	110



I Entscheidung

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10, 8, und 16 BImSchG i. V. mit den Nrn. 1.1 (G,E), 1.8 (V), 8.1.1.3 (G,E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Saale Energie (SEG) GmbH
An der Bober 100,
06258 Schkopau**

vom 28.01.2025 (Posteingang im Landesverwaltungsamt am 30.01.2025) gemäß §§ 16 Abs. 1, 8 BImSchG sowie den **Ergänzungen, letztmalig vom 08.12.2026**, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die

immissionsschutzrechtliche 1. Teilgenehmigung

für die Errichtung und Betrieb eines Teils der Anlage – hier Pfortnergebäude –

für das

Kraftwerk Schkopau –

**im Rahmen der
wesentlichen Änderung (Gesamtvorhaben)**

Projekt: „Zukunft Energieversorgung Sachsen-Anhalt“ (ZESA)

beinhaltend:

Errichtung und Betrieb der Kraftwerksblöcke

- **60: Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerk (GuD-Kraftwerk, Betriebseinheit 10) mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 1.590 MW_{Hu}, einer Einwellenanlage (Single Shaft) in einem gemeinsamen Maschinenhaus (=Variante A) bzw. einer Mehrwellenanlage (Multi Shaft) mit getrennten Gebäuden für die Gas- und die Dampfturbine (=Variante B) und einer Ersatzstromanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 68 MW_{Hu} und**
- **50: Industriegasturbinenanlage (IGT-Kraftwerk, Betriebseinheit 9) mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 246 MW_{Hu} bei Variante A (zwei kleine Gasturbinen) und von bis zu 222 MW_{Hu} bei Variante B (eine Gasturbine)**
- **Anschluss der neuen Anlage an das öffentliche 400-kV-Netz des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz über Umspannanlagen,**

auf den Grundstücken der SEG, an der Bober 100 in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Korbetha,**

Flur: 1 und 2,

Flurstücke: 19/3, 24/3, 24/4, 37/8, 37/14, 37/15, 37/16, 37/18, 4/1, 15/1, 53/6 und 53/8.

erteilt.

- 2 Die vorliegende 1. Teilgenehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Pfortnergebäudes an der Zufahrt zu den vom Vorhaben betroffenen Baufeldern sowie die vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens.

Gemäß § 8 BImSchG soll auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

- ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
- eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Im Rahmen der vorliegenden Teilgenehmigung auf Errichtung und Betrieb eines Pfortnergebäudes wurde eine vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens betreffend folgender Belange und nach Maßgabe der unter Punkt II der vorliegenden Entscheidung bezeichneten Antragsunterlagen durchgeführt:

- Bauplanungsrecht
- Brandschutz
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Bodenschutz und Altlasten
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Kreislauf- und Abfallwirtschaft
- Gewässerschutz und Abwasser
- Katastrophenschutz
- Bevölkerungsschutz
- Immissionsschutz (Lärm, Störfallvorsorge, anlagenbezogener Immissionsschutz, gebietsbezogene Immissionsschutz)
- Chemikaliensicherheit
- Umweltverträglichkeit nach dem UVPG

Das Gesamtvorhaben (wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG) umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebseinheiten (BE):

Errichtung und Betrieb eines Industriegasturbinen-Kraftwerks (BE 09)	
BE-Nr.:	Bezeichnung
BE 09-01	Industriegasturbinenanlage (IGT)
BE 09-02	Brennstoffversorgung für die IGT, zunächst für Erdgas, jedoch nach- und umrüstbar für Wasserstoff (H2-ready)
BE 09-03	Wasserver- und Entsorgung IGT
BE 09-04	Kühlwassersystem IGT
BE 09-05	Nebenanlagen IGT

BE 09-06	Elektrische Netzeinbindung und interne Leistungsverteilung IGT
----------	--

Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (BE 10)	
BE-Nr.:	Bezeichnung
BE 10-01	Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD)
BE 10-02	Brennstoffversorgung für die GuD, zunächst für Erdgas, jedoch nach- und umrüstbar für Wasserstoff (H2-ready)
BE 10-03	Wasserver- und Entsorgung GuD
BE 10-04	Kühlwassersystem GuD
BE 10-05	Druckluftstation GuD
BE 10-06	Elektrische Netzeinbindung und interne Leistungsverteilung GuD
BE10-07	Ersatzstromanlage GuD

Die vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Die Genehmigung von Bau und Betrieb der o.g. Betriebseinheiten werden Gegenstand der nachfolgenden Teilgenehmigungsverfahren.

3 Über die im Rahmen des vorliegenden Antrages gestellten nachfolgenden Feststellungsfragen:

- Für die neuen Feuerungsanlagen gelten entsprechend den in o. g. Tabellen genannten Brennstoffen und Feuerungswärmeleistungen die Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV.
- Für die Feuerungsanlagen der Ersatzstromanlage gelten unter Anwendung der Aggregationsregeln gemäß § 4 der 13. BImSchV die Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV für einen Notbetrieb mit weniger als 300 Stunden je Jahr.
- Für die einzelnen Emissionsquellen sind in erster Näherung die Lage und die erforderlichen Höhen für die Ableitung der Abgase in die Atmosphäre gemäß Quellenverzeichnis und Schornsteinhöhenberechnung in Abschnitt 4 zuzüglich einer Erhöhung aufgrund von konstruktiven Erfordernissen für z. B. den Einbau von Emissionsmessungen oder Schalldämpfern zulässig.
- Die von der Errichtung und dem Betrieb der zukünftigen Gesamtanlage ausgehenden Schall-emissionen sind zulässig, wie im Rahmen der Schallimmissionsprognose in Abschnitt 4 beschrieben. Es wird beantragt, den Betrieb der neuen Anlage unter diesen Randbedingungen durchführen zu können.
- Es wird beantragt, dass es die 1. Teilgenehmigung zulässt, dass sich die genaue Lage und Höhe der Emissionsquellen und Anlagen im Rahmen der Detailplanung noch verändern dürfen, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

- Es wird eine Entscheidung über die baurechtliche Einzelfrage beantragt, ob die Bedingungen für die Errichtung der geplanten und in Abschnitt 15 beschriebenen Bauwerke und Anlagen, auch unter Berücksichtigung der dargestellten Schutzmaßnahmen, innerhalb der vorgenannten Einschränkungen und innerhalb des beschriebenen maximalen Rahmens für Bauhöhen, Baumassen, Art der Nutzung und Erschließung gegeben sind.
- Für das vorhandene Kraftwerk besteht bereits ein Ausgangszustandsbericht (AZB) gemäß § 10 (1a) BImSchG. Für die neuen Anlagen wird zunächst die Erstellung eines Konzepts erforderlich. Da aktuell für das Vorhaben nur die Errichtung nach § 16 BImSchG beantragt wird, ist es ausreichend, zusammen mit einem Antrag auf weitere Teilgenehmigung, für jedes Baufeld zunächst ein Konzept für die Beurteilung des Ausgangszustandes im Bereich der Neuanlagen und der Baustelleneinrichtungsflächen einzureichen.
- Es wird gemäß 9. BImSchV § 7 Abs. 1 Satz 5 ferner beantragt, dass der Ausgangszustandsbericht für die Neuanlagen bis zum Beginn der Inbetriebnahme der Neuanlagen nachgereicht werden kann.
- Dem Vorhaben wird im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß UVPg die Umweltverträglichkeit bescheinigt.
- Es wird die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt
- Es wird gemäß § 3 Abs. (5) und (6) KNV-V beantragt, den Antragsteller von der Vorlagepflicht einer Wirtschaftlichkeitsanalyse zur Abwärmenutzung im Rahmen dieses Antrags auf 1. Teilgenehmigung nach BImSchG für das GuD-Kraftwerk zu befreien.
- Die Behörden und Institutionen, deren Aufgabenbereiche durch das Verfahren berührt werden, deren Entscheidungen oder Zulassungen aber nicht nach § 13 BImSchG eingeschlossen sind, wurden beteiligt und haben keine Bedenken gegen die 1. Teilgenehmigung. Dies gilt insbesondere für:
 - die Entnahme von Wasser aus der Saale (über den vertraglich vereinbarten Weg über DOW) unter Berücksichtigung der in Abschnitt 08 des Antrags genannten Orte, Mengen, Schadstoffe und Verwendungen,
 - die Einleitung von Abwasser aus dem Kraftwerk in die Saale unter Berücksichtigung der im Antrag in Abschnitt 08 genannten Orte, Mengen, Schadstoffe und Herkünfte,

weil sich die erlaubten Wassermengen durch das Vorhaben nicht ändern und keine neuen Chemikalien eingesetzt werden,

ergeht ein gesonderter Bescheid.

- 4 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass spätestens 12 Monate vor Baubeginn auf dem jeweiligen Baufeld bzw. vor Nutzung der jeweiligen Baustelleneinrichtungsfläche die Nachweise für die dingliche Sicherung (Grundbucheintrag) gem. § 1090 BGB zu Gunsten des Landes Sachsen-Anhalt (Naturschutz) für die jeweils zutreffenden CEF-Maßnahmen zu erbringen sind.
- 5 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
 - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) für das Pfortnergebäude.

- 6 Die sofortige Vollziehung dieser Zulassung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
- 7 Die Teilgenehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass in der nachfolgenden Teilgenehmigung aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen an die im Rahmen des Vorhabens durchzuführende Maßnahmen gestellt werden können, insbesondere zur nachträglichen Aufnahme von Auflagen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheits- und Brandschutznachweise sowie der Bauüberwachung durch die beauftragten Prüfingenieure.
- 8 Diese 1. Teilgenehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit der Errichtung der Anlage im Rahmen der 1. Teilgenehmigung begonnen wurde.
- 9 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

Soweit in diesen Unterlagen und Plänen noch sog. Pufferflächen vorgesehen sind, ist zu beachten, dass die Antragstellerin auf die Nutzung dieser Flächen verzichtet hat (s. hierzu das Protokoll des Erörterungstermins, Anlage 3, hinsichtlich der Pufferflächen 2 und 3 sowie Erklärung der Antragstellerin vom 03.12.2025 zum zusätzlichen Verzicht auf die Nutzung der Pufferfläche 1).

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides oder eine elektronische Fassung ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen

2 Bauordnungsrecht und Brandschutz

- 2.1 Spätestens bis zum Baubeginn sind folgende bautechnische Nachweise gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA für das Pfortnergebäude zu erstellen:
 - Nachweis zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien (Gebäudeenergiegesetz - GEG) und
 - Schallschutznachweis der Außenbauteile nach DIN 4109.

- 2.2 Der Bauaufsichtsbehörde sind folgende Bauzustände mit dem zugehörigen Formular anzuzeigen:
- Baubeginn Pförtnergebäude (§ 71 Abs. 8 BauO LSA),
 - Aufnahme der Nutzung Pförtnergebäude (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).
- 2.3 Spätestens mit der Mitteilung über den Baubeginn (mindestens eine Woche vor Baubeginn) sind der Standsicherheitsnachweis für das Pförtnergebäude nach § 65 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA i. V. m. § 18 Abs. 1 BauVorlVO sowie die Erklärung zum Kriterienkatalog i. S. § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA i. V. m. Anlage 2 der BauVorlVO der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.4 Mit der Anzeige über die Aufnahme der Nutzung des Pförtnergebäudes (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn) sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Protokolle, Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:
- Erfüllungserklärung nach § 92 Abs. 1 GEG
- 2.5 Für das Pförtnergebäude ist vor Beginn der Nutzung ein geeigneter Nachweis vorzulegen, dass die brandschutzrechtlichen Anforderungen gemäß den geltenden Vorschriften erfüllt werden. Spätestens mit der Mitteilung über den Baubeginn (mindestens eine Woche vorher) ist der Bauaufsichtsbehörde hierzu eine Stellungnahme nach § 65 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA i. V. m. § 18 Abs. 1 BauVorl-VO vorzulegen.

3 Arbeits- und Gesundheitsschutz

- 3.1 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Zur Auswahl eines geeigneten Koordinators ist die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 30 (RAB 30) zu beachten.
- 3.2 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten. Als Mindestwerte für die Beleuchtungsstärken gelten die Vorgaben aus Tabelle 2 der ASR A3.4. Unterschreitet das einfallende Tageslicht auf der Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 LUX, so ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.
- 3.3 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen den nachfolgend genannten Anforderungen genügen:
- sichere Begeh- und Befahrbarkeit
 - bei Absturzgefahr Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz
 - bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Arbeitnehmer gegen herabfallende Gegenstände.

Verkehrswege im Baustellenbereich müssen unter Beachtung des Baufortschrittes zeitlich, räumlich und tätigkeitsbezogen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.

- 3.4 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.
- 3.5 Gemäß § 2 Abs. 2 der Baustellenverordnung (BaustellV) ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der Gewerbeaufsicht spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält. Die zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 der BaustellV ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Süd. Diese Vorankündigung ist immer dann notwendig, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

4 Bodenschutz

- 4.1 Der Beginn erforderlicher bodeneingreifender Bauarbeiten, wozu ggf. auch die Freimachung eines Baufeldes gehört, ist der Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) spätestens 7 Arbeitstage vor Aufnahme der Arbeiten anhand des beigefügten Formblattes (Anlage 2B) schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderung oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden), ist die zuständige LAF unverzüglich zu informieren.
- 4.3 Das Auf- oder Einbringen von Materialien auf, in, unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit einem Volumen von mehr als 500 Kubikmetern ist der zuständigen LAF mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme anhand des beigefügten Formblattes (Anlage 2A) schriftlich anzuzeigen.
- 4.4 Materialien, die auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden sollen, sind vor dem Auf- oder Einbringen mindestens auf die in Anlage 1, Tabelle 1 und 2 der Bodenschutzverordnung (BBodSchV) aufgeführten Stoffe Arsen, Blei, Cadmium, Chrome_{ges.}, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium und Zink sowie \sum PCB₆ und PCB-118, Benzo(a)pyren und PAK16 gem. Anlage 3 BBodSchV analytisch zu untersuchen. Zusätzlich ist der Gehalt an organischem Kohlenstoff nach Anlage 3, Tabelle 1 BBodSchV zu bestimmen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Materialien erhöhte Gehalte weiterer Stoffe aufweisen, sind diese gemäß § 6 Abs. 5 Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zusätzlich analytisch zu untersuchen.
Von der Pflicht zur analytischen Untersuchung von Bodenmaterial und Baggergut kann abgesehen werden, wenn entsprechende Untersuchungen vorliegen oder die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 6 BBodSchV erfüllt sind.

Die Dokumente sind nach Beendigung der Auf- oder Einbringungsmaßnahme zehn Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 4.5 Für das Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht dürfen nur Bodenmaterial und Baggergut sowie Gemische aus Bodenmaterial oder Baggergut mit Abfällen, die die stofflichen Qualitätsanforderungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1, § 3a Satz 2 und § 4 Absatz 1 Absatz und 3 Satz 1 bis 3, Absatz 4, auch in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Bioabfallverordnung sowie nach § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und § 11 der Klärschlammverordnung erfüllen, verwendet werden.

Die Materialien müssen die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhalten oder nach Anlage 1, Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) als Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0 - BM-O oder BG-O - klassifiziert sein und es dürfen auf Grund der Herkunft und der bisherigen Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. Die Mächtigkeit und der Gehalt an organischem Kohlenstoff (TOC) im Oberboden darf 30 cm bzw. 4 Masseprozent nicht überschreiten. Der Gehalt an organischem Kohlenstoff (TOC) im Unterboden darf 1 Masseprozent nicht überschreiten.

Mineralische Fremdbestandteile sind zulässig, sofern sie bereits beim Anfall enthalten waren und ihr Anteil 10 Volumenprozent nicht überschreitet. Störstoffe sind nur in einem vernachlässigbaren und unvermeidbaren Anteil zulässig.

- 4.6 Für das Auf- oder Einbringen unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht darf nur Bodenmaterial ohne Oberboden und Baggergut aus Sanden und Kiesen verwendet werden, dessen Feinkornanteil (kleiner 63 Mikrometer) höchstens 10 Masseprozent beträgt.

Die Materialien müssen die Vorsorgewerte nach Anlage 1, Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhalten oder nach Anlage 1, Tabelle 3 der EBV als Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0 Sand - BM-0 oder BG-O Sand - klassifiziert sein und es dürfen auf Grund der Herkunft und der bisherigen Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. Der Gehalt an organischem Kohlenstoff (TOC) darf 1 Masseprozent nicht überschreiten.

Mineralische Fremdbestandteile in Bodenmaterial und Baggergut sind zulässig, sofern sie bereits beim Anfall enthalten waren und ihr Anteil 10 Volumenprozent nicht überschreitet. Störstoffe sind nur in einem vernachlässigbaren und unvermeidbaren Anteil zulässig.

- 4.7 Wird Standortmaterial im Zuge des Vorhabens umgelagert, dürfen die in § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 3, Buchstabe b und c des BBodSchG genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt sowie die stoffliche Situation am Ort des Auf- oder Einbringens nicht nachteilig verändert werden. Die Materialien müssen die nutzungsbezogenen Prüfwerte für die Wirkungspfade Boden-Grundwasser nach Tabelle 1 und Boden-Mensch nach Tabelle 4 der Anlage 2 BBodSchV einhalten.

- 4.8 Sofern andere Materialien oder Materialqualitäten als die in § 8 Abs. 1 Satz 1 BBodSchV benannten zum Auf- und Einbringen von Material unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden sollen, ist dies bei der zuständigen Behörde der LAF, im Einzelfall zu beantragen.
- 4.9 Unmittelbar im Baufeld 2 befindet sich die Grundwassermessstelle 9571. Nördlich des Kühlturms Block B befindet sich im Baubereich einer geplanten Kabeltrasse die Messstellen-Gruppe 7951, 7952, 7953, 7954 und 7955. An das Baufeld grenzt ferner die Messstelle 9151.

Die Grundwassermessstelle 9571 befindet sich auf Flächen der Saale Energie GmbH. Die weiteren Messstellen befinden sich außerhalb der Projektflächen, könnten jedoch durch die Baumaßnahme betroffen sein.

Die Messstellen werden im Rahmen des Grundwassermonitorings im ÖGP Buna überwacht und sind für das Monitoring dauerhaft erforderlich. Es ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass diese Grundwassermessstellen durch die Bautätigkeiten nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Die hierzu erforderlichen Abstimmungen sind vor Baubeginn mit der Fachabteilung der Dow (ER&R, Herr Richter, Tel. 03641 / 497190) zu treffen.

Im Falle einer Beschädigung ist eine fachgerechte Reparatur oder der Rückbau und die Neuerrichtung vorzunehmen. Für die Messstelle 9571 ist dieser Fall privatvertraglich durch Vereinbarung mit der Dow geregelt.

Im Falle der anderen Messstellen gehen Reparatur oder Ersatzneubau zu Lasten des Antragstellers.

- 4.10 Der für das Kraftwerk erstellte Bericht über den Ausgangszustand soll für die Baufelder der geplanten Kraftwerksblöcke 60 (GuD) und 50 (IGT) sowie die dort künftig eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe fortgeschrieben werden. Das Untersuchungskonzept ist der zuständigen Landesanstalt für Altlastenfreistellung nachzureichen.

5 Naturschutz

- 5.1 Die überarbeiteten Maßnahmeblätter sind spätestens 12 Monate vor Baubeginn auf dem jeweiligen Baufeld bzw. vor Nutzung der jeweiligen Baustelleneinrichtungsfläche der zuständigen Genehmigungsbehörde und der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vorzulegen.
- 5.2 Die Artenschutzmaßnahmen CEFASB1 bis CEFASB4 sind vor Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen wirksam umzusetzen. Die Fertigstellung ist der zuständigen ONB und Unteren Naturschutzbehörde (UNB) unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Fertigstellungsanzeige ist Voraussetzung für die Baufreigabe. Mit der Fertigstellungsanzeige ist eine kurze Dokumentation einzureichen (z.B. Angabe Umsetzungszeitpunkt, Fotodokumentation).

- 5.3 Die Vermeidungsmaßnahmen VASB1A, VASB1B und VASB2 bis VASB5 des AFB (habit.art, 2024) sind bei Inanspruchnahme der jeweiligen Fläche unter fachlicher Begleitung einer ökologischen Baubegleitung umzusetzen. Die ökologische Baubegleitung ist ausschließlich von qualifizierten Fachgutachtern mit nachweislich belastbaren praktischen Referenzen im Bereich der Kartierung und Umsiedlung der hier betroffenen Artengruppen durchzuführen.
- 5.4 Die Umsiedlung bzw. der Abfang von Zauneidechsen ist nur von Personen mit einschlägigen Kenntnissen und Erfahrungen in der Kartierung und Umsiedlung von Reptilien durchzuführen. Es ist eine schonende Fangmethode anzuwenden, welche eine Verletzung der Tiere weitgehend ausschließt, bspw. Handfang, Fangring mit oder ohne EidechsenSchlinge, Folienfangzäune mit Fangeimern o.ä.). Zur Erhöhung der Abfangrate können auf der Abfangfläche vorher künstliche Versteck- und Sonnenplätze (Bretter, Bleche) ausgebracht werden.
- 5.5 Es sind mind. 30 Begehungstermine auf den in Anspruch zu nehmenden, abzufangenden Flächen vorzusehen. Während der Fangtermine sind die eingezäunten Abfangflächen jeweils vollständig abzusuchen. Die Fangmaßnahmen sind so lange fortzusetzen, bis bei fünf aufeinanderfolgenden Begehungsterminen bei geeigneter Witterung keine Tiere mehr nachgewiesen werden können, d.h. dass gegebenenfalls auch mehr als 30 Begehungstermine erforderlich werden können. Die Zauneidechsen sind nach dem Fang umgehend zu der als Zauneidechsen-Lebensraum hergerichteten und voll funktionsfähigen Ersatzfläche (CEFASB2) zu transportieren und dort auszusetzen.
- 5.6 Die Standorte (Bäume) der Ersatzquartiere der CEF-Maßnahme CEFASB1 sind mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.
- 5.7 Auf den Flächen der CEF-Maßnahmen CEFASB2 – CEFASB4 sind bei Inanspruchnahme die krautigen Bereiche einmal jährlich im Zeitraum August bis September zu mähen. Das dabei anfallende Mahdgut ist von den Flächen abzuräumen. Bei Bedarf sind Entbuschungen vorzunehmen. Die Ersatzhabitats sind dauerhaft und entsprechend den Ansprüchen von Zauneidechse, Neuntöter und Steinschmätzer zu pflegen.
- 5.8 Die gemäß Nebenbestimmungen 5.3 bis 5.5 umzusetzenden Maßnahmen sind zu dokumentieren und zeitnah nach Abschluss der Maßnahmen ist ein entsprechender Bericht der zuständigen ONB und UNB vorzulegen. In diesen Bericht ist die Anzahl der gefangenen sowie gesichteten, aber nicht gefangenen Tiere aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und Fangtag aufzunehmen und die Ergebnisse artenschutzfachlich und -rechtlich zu bewerten.
- 5.9 Im ersten, dritten und fünften Jahr nach der Umsiedlung der Zauneidechse (CEFASB2) ist innerhalb der Fläche des Ersatzhabitats eine Erfolgskontrolle der Zauneidechsenumsiedlung bzw. der Annahme des Amphibienlaichgewässers durchzuführen. Dazu sind mind. drei Kartierdurchgänge a 2h im Frühjahr (Mai bis Juni) und drei Kartierdurchgänge a 2h im Spätsommer/Herbst (August bis Mitte Oktober) bezüglich der Zauneidechse bei geeigneter Witterung durchzuführen. Die Kartiererergebnisse sind aus fachlicher Perspektive vor dem Hintergrund der Habitatqualität der Ersatzfläche bzw. des angelegten Laichgewässers zu diskutieren. Bei Ergebnissen unterhalb der Sollschwelle des Zielbestandes (suboptimaler Zu-

stand des Habitats, negative Einwirkungen, Fehlen essenzieller Habitatbestandteile, Anpassung Pflegeregime etc.) sind Lösungsvorschläge zu formulieren. Ein entsprechender Bericht ist der zuständigen ONB und UNB vorzulegen.

- 5.10 Sollten Anpflanzungen durchgeführt werden, ist für das eingesetzte Saat- und Pflanzgut ein Herkunftsnachweis (gebietsheimische Gehölze) zu erbringen. Bei Gehölzpflanzungen sind ausreichend künstliche Ansitzwarten für Greifvögel zum Schutz der Haupttriebe der angepflanzten Gehölze aufzustellen.
- 5.11 Der Vorhabenträger übergibt der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) die zur Führung des Kompensationsverzeichnisses erforderlichen digitalen Daten zu den CEF-Flächen (unter Nutzung der sog. Datendrehscheibe) innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Zulassungsbescheides.

6 Katastrophenschutz

- 6.1 Vor Beginn der erdeingreifenden Bautätigkeiten muss die betreffende Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft werden.
- 6.2 Mit den erdeingreifenden Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn eine private Kampfmittelräumfirma die betreffende Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht hat und die Kampfmittelfreigabe bestätigen kann. Alle abweichenden Maßnahmen sind mit der zuständigen Sicherheitsbehörde abzustimmen.
- 6.3 Der Nachweis zur Kampfmittelfreigabe (Zwischen- oder Abschlussbericht) ist dem zuständigen Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz durch die private Kampfmittelräumfirma über den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt übergeben zu lassen.

7 Netzbetreiber

- 7.1 Die Maststandorte sind im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein.
- 7.2 Durch die Antragstellerin sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Störbeeinflussungen bei der Verlegung von metallischen Kabeln und (Rohr-) Leitungen im Freileitungsschutzstreifen zu ergreifen.
- 7.3 Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 25 m beidseitig der Trassenachse (380-kV-Leitung Schkopau - Lauchstädt 431/432 von den Portalansprüngen Schkopau - Mast-Nr. 2) zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Saale Energie GmbH ist Eigentümer und führt den Betrieb des Braunkohlekraftwerks Schkopau, das als Baustein der mitteldeutschen Energieversorgung mit zwei braunkohlebeheizten Blöcken (Blöcke A und B) Strom für das öffentliche Netz und die Deutsche Bahn sowie Prozessdampf für das benachbarte Chemiewerk erzeugt. Das Kraftwerk (KW) verfügt über eine Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL) von 2.629 MW.

Im Kraftwerk Schkopau soll zukünftig die Herstellung von Prozessdampf, Wärme und Strom auch in einer Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD) sowie einer Industriegasturbinenanlage (IGT) erfolgen. Das Kraftwerk soll so zu einer flexiblen und schnell auf Laständerungen reagierenden Anlage ausgebaut werden. Dazu sollen in einem Übergangszeitraum (ca. 4 Jahre) ein Parallelbetrieb der Braunkohleblöcke mit der geplanten GuD – Anlage sowie der IGT – Anlage möglich sein.

Mit Datum vom 28.01.2025 (Posteingang im Landesverwaltungsamt am 30.01.2025) beantragte die Saale Energie GmbH (SEG) die 1. Teilgenehmigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Teils der Anlage – hier Pfortnergebäude – für das Kraftwerk Schkopau im Rahmen der wesentlichen Änderung (Gesamtvorhaben), Projekt „Zukunft Energieversorgung Sachsen-Anhalt“ (ZESA), beinhaltend:

Errichtung und Betrieb der Kraftwerksblöcke

- 60: Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerk (GuD-Kraftwerk, Betriebseinheit 10) mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 1.590 MW_{Hu}, einer Einwellenanlage (Single Shaft) in einem gemeinsamen Maschinenhaus (=Variante A) bzw. einer Mehrwellenanlage (Multi Shaft) mit getrennten Gebäuden für die Gas- und die Dampfturbine (=Variante B) und einer Ersatzstromanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 68 MW_{Hu} und
- 50: Industriegasturbinenanlage (IGT-Kraftwerk, Betriebseinheit 9) mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 246 MW_{Hu} bei Variante A (zwei kleine Gasturbinen) und von bis zu 222 MW_{Hu} bei Variante B (eine Gasturbine)
- Anschluss der neuen Anlage an das öffentliche 400-kV-Netz des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz über Umspannanlagen.

Mit Datum vom 28.01.2025 (Posteingang im Landesverwaltungsamt am 30.01.2025) beantragte die SEG zusätzlich die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Maßnahme, das an der vorhandenen Zufahrt zu den vom Vorhaben betroffenen Baufeldern stehende Pfortnergebäude zu versetzen, neu und modernisiert zu errichten.

2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage der Kraftwerksblöcke zur Kraft-Wärme-Kopplung Strom und Prozessdampf in zwei konventionellen Dampfkraftwerksblöcken und deren Ergänzung durch eine Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD) inklusive einer Ersatzstromanlage und durch eine Industriegasturbinenanlage (IGT) ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nrn. 1.1, 1.8, 8.1.1.3 und 8.12.2 aufgeführt.

Der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 BImSchG. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Kraftwerk Schkopau unterliegt derzeit außerdem der Nr. 1.1.1 (X) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG (2024)).

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG war demzufolge für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- die Gemeinde Schkopau,
- der Landkreis Saalekreis,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd -Dezernat 54-,
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung,
- das Landesverwaltungsamt
 - Referat 402: Immissionsschutz Überwachung, Gentechnik Chemikaliensicherheit,
 - Referat 403: Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege,
 - Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Bodenschutz
 - Referat Abwasser.
- das Landratsamt Nordsachsen Bau- und Umweltamt

Im Rahmen der Projektplanung wurde das Gesamtvorhaben durch die Antragstellerin auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung des Kraftwerks Schkopau gemäß § 16 BImSchG inhaltlich strukturiert und **in einem mehrstufigen Genehmigungskonzept (Abschichtung)** behandelt. Hintergrund hierfür ist die Komplexität des Gesamtvorhabens, das sowohl die Errichtung neuer Anlagenkomponenten (GuD- und IGT-Anlage einschließlich Ersatzstromanlage) als auch weiterführende, erst in späteren Planungsphasen konkretisierbare technische Ausführungen umfasst.

Die Abschichtung erfolgt in Form einer **1. Teilgenehmigung (1. TG)** nach § 8 BImSchG, deren Genehmigungsgegenstand ausschließlich die Errichtung und der Betrieb des Pfortnergebäudes sowie die vorläufige Gesamtbeurteilung des Gesamtvorhabens umfasst. Mit

dieser 1. TG wird keine Vorfestlegung zu den noch zu entscheidenden technischen Ausführungsvarianten (GuD-Variante A/B, IGT-Variante A/B) getroffen; diese werden Gegenstand der folgenden Teilgenehmigungen (siehe I Entscheidung, Punkt 2).

Gegenstand der 1. TG war zunächst die Errichtung und Betrieb folgender Kraftwerksblöcke bzw. Betriebseinheiten:

- Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerk (GuD-Kraftwerk, Betriebseinheit 10) mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 1.590 MW, einer Einwellenanlage (Single Shaft) in einem gemeinsamen Maschinenhaus (=Variante A) bzw. einer Mehrwellenanlage (Multi Shaft) mit getrennten Gebäuden für die Gas- und die Dampfturbine (=Variante B) und einer Ersatzstromanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 68 MW.
- Industriegasturbinenanlage (IGT-Kraftwerk, Betriebseinheit 9) mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 246 MW, bei Variante A (zwei kleine Gasturbinen) und von bis zu 222 MW, bei Variante B (eine Gasturbine).
- Anschluss der neuen Anlage an das öffentliche 400-kV-Netz des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz über Umspannanlagen.
- Beschränkung der jährlichen Betriebszeit der Kohleblöcke A und B auf 6.000 Vollastbenutzungsstunden, ab Inbetriebnahme der GuD-Anlage und Erreichen eines sicheren Betriebs der GuD-Anlage.

Teile des ursprünglichen Antrags, für die eine ausreichende Entscheidungsreife im Zeitpunkt der Bescheidfassung noch nicht vorlag – insbesondere zu detaillierten technischen Anlagenparametern, zur endgültigen Anlagenkonfiguration sowie zu baubegleitenden Spezialfragen – wurden mit Schreiben vom 08.12.2025 zurückgenommen. Diese Rücknahme erfolgte **ohne materiell-rechtliche Präjudizierung** durch die Antragstellerin und stellt damit eine **zulässige Teilrücknahme des Antrags** im Sinne der Verfahrensökonomie dar.

Die Vorbescheidsfragen werden gemäß der Abstimmung mit der Antragstellerin vom 26.11.2025 in einem gesonderten Bescheid behandelt (siehe I Entscheidung, Punkt 3).

Gegenstand der vorliegenden 1. Teilgenehmigung stellt im Ergebnis des Abschichtungsprozesses die Errichtung und der Betrieb eines Pfortnergebäudes dar.

Die Antragstellerin hat die Abschichtung vorgenommen, um die Bearbeitung des Gesamtvorhabens trotz fortlaufender Konkretisierung einzelner Planungsaspekte zu ermöglichen. Die Prüfung im Rahmen der 1. TG erstreckt sich daher – gemäß § 8 Nr. 3 BImSchG – auf eine **vorläufige Gesamtbeurteilung**, wonach der Realisierung des Gesamtvorhabens keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Die vollständige Prüfung aller genehmigungsrelevanten Unterlagen erfolgt in den folgenden Teilgenehmigungen.

Die im Rahmen früherer Planungsstände im Antrag enthaltenen, jedoch mittlerweile gegenstandslos gewordenen Flächeninanspruchnahmen (z. B. die ursprünglich vorgesehenen

Pufferflächen 1–3 auf Grundstücken der DOW) wurden von der Antragstellerin ebenfalls **zurückgenommen**. (siehe Punkt II Antragsunterlagen).

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Genehmigungsverfahren war somit auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV gem. § 10 BImSchG, d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung, durchzuführen.

Die Veröffentlichung erfolgte am 15.08.2025 im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 08/2025). Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 25.08.2025 bis einschließlich 24.09.2025 in der Gemeinde Schkopau, Stadt Merseburg, Gemeinde Teutschenthal, Stadt Braunsbedra, Stadt Leuna, Gemeinde Kabelsketal, Goethestadt Bad Lauchstädt, Stadt Halle und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus.

Während der Einwendungsfrist bis einschließlich dem 24.10.2025 wurden zwei Einwendungen erhoben. Aus diesem Grund wurde der Erörterungstermin am 20.11.2025 in pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18.11.2025 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (Ausgabe 11/2025).

Nachfolgend werden die erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben nach Einwendern dargestellt. Das Ergebnis des Erörterungstermins wird im Wortprotokoll zum Erörterungstermin aufgeführt.

1. Schreiben 2025_004609-01-OGZ_50Hertz:

Über die Amtsblattausgabe 34/2025 der Gemeinde Schkopau sind wir auf die öffentliche Bekanntmachung des o. g. Genehmigungsverfahrens aufmerksam geworden.

Im geplanten Änderungsbereich des Kraftwerkes befindet sich unsere **380-kV-Leitung Schkopau - Lauchstädt 431/432 von den Portalansprüngen Schkopau - Mast-Nr. 2.**

Der Leitungsverlauf ist in den Lageplänen des Antrages enthalten.

Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 25 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig eine Zone mit einer Breite von ca. 15 m an, in welcher eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.

Diese Zone und der Freileitungsschutzstreifen definieren zusammen den Freileitungsbe-
reich, für den alle geplanten Maßnahmen sowie die Bautechnologie zwingend mit 50Hertz
abzustimmen sind.

Zum konkreten Bauvorhaben:

Die Maststandorte sind im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein.

Hinweis zu geplanten Erdkabelverbindungen und Rohr-/ Kabelbrücken

Die Planungen für Erdkabelverbindungen und Rohr-/ Kabelbrücken sind im Vorfeld mit 50Hertz abzustimmen, wenn sie sich im Freileitungsbereich (Freileitungsschutzstreifen zzgl. einer Zone von 15 m) beidseitig der Trassenachse befinden bzw. die Freileitungstrasse kreuzen. Die Planungen sind unter Angabe der vorzunehmenden Arbeiten und der einzusetzenden Maschinen mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei unserem

**Regionalzentrum Süd,
Standort Vieselbach,
Erfurter Allee 50,
99098 Erfurt
E-Mail: leitungsauskunft-rzsued@50hertz.com,**

unter Angabe der Registriernummer 2025-004609-01-OGZ zur Prüfung einzureichen. Bei der Verlegung von metallischen Kabeln und (Rohr-) Leitungen im Freileitungsschutzstreifen ist von einer direkten Beeinflussung durch unsere Hochspannungsleitung auszugehen. Durch den Vorhabenträger sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Störbeeinflussungen zu ergreifen.

Wir bitten um Aufnahme dieser Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid.

2. Schreiben 2025_10_24_RSD_DOW_Einwendungsschreiben

2.1: Ausweislich der Planunterlagen (vgl. hierzu etwa die Unterlagen „Schutzstreifen Variante A“; „Schutzstreifen Variante B“, „störfallrechtliche Stellungnahme“) reichen die Sicherheitsabstände für den Heizöltank und für die Gaskraftwerke auf Grundstücke unserer Mandantin. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Antragstellerin beide Standorte nahe der Grundstücksgrenze zu unserer Mandantin plant. Hierdurch könnte es zu nachteiligen Nutzungsbeeinträchtigungen des Eigentums unserer Mandantin und zu Gefahren für Mitarbeiter unserer Mandantin kommen. Der Lage von Sicherheitsabständen auf den Flächen unserer Mandantin wird daher widersprochen.

2.2: Die in den Antragsunterlagen als Pufferflächen ausgewiesenen Flächen (vgl. hierzu die Kurzbeschreibung, S. 20) befinden sich sämtlich im Eigentum unserer Mandantin. Nach den Aussagen in den Planunterlagen sind die Pufferflächen insbesondere für die Durchführung von Revisionen der in Betrieb befindlichen Anlagen vorgesehen. Es handelt sich mithin nach diesseitigem Verständnis um eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, da die Flächen während der Betriebsphase zu unbestimmten Zeitpunkten und für unbestimmte Dauer bereitstehen müssten. Ob darüber hinaus entsprechend der Bezeichnung als „Pufferflächen“ auch eine Nutzung während der Bauphase als Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen

vorgesehen ist, lässt sich anhand der Antragsunterlagen nicht ausschließen. Eine erforderliche Gestattung oder ein Nutzungsrecht der Antragstellerin besteht nicht. Unsere Mandantin widerspricht der geplanten Flächeninanspruchnahme.

2.3: Hinsichtlich der sog. Pufferflächen ergibt sich aus den Antragsunterlagen, dass diese teilweise in einem Bereich mit Altlastenstandorten liegen. Bei einer Inanspruchnahme dieser Flächen durch die Antragstellerin können sich Haftungsrisiken für unsere Mandantin u.a. nach dem BBodSchG aufgrund ihrer Stellung als Eigentümerin ergeben. Abgesehen davon, dass unsere Mandantin der Flächeninanspruchnahme widerspricht und die begehrte BImSchG-Genehmigung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung hat, wäre im Fall der Nutzung dieser Flächen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen der Antragstellerin zwischen dieser und unserer Mandantin zu regeln, dass Letztgenannte von Inanspruchnahmen im Innenverhältnis freigestellt wird.

2.4: Die von der Antragstellerin geplante Gasanschlussleitung zur Versorgung der IGT-Anlage verläuft planmäßig aus Süden über Grundstücke, die im Eigentum unserer Mandantin stehen (vgl. hierzu die Antragsunterlage 2.4 BE 9 Anlagen- und Betriebsbeschreibung IGT, S. 11). Bisher liegt keine Gestattung unserer Mandantin zu einer solchen Leitungsverlegung vor. Im Gegenteil hat unsere Mandantin gegenüber der Antragstellerin einer Verlegung der Leitung innerhalb ihrer Liegenschaften bis auf Weiteres nicht zugestimmt.

2.5: Aus den Antragsunterlagen ergibt sich, dass die Antragstellerin zur Errichtung ihrer Anlagen das Betriebsgelände unserer Mandantin betreten und/oder befahren möchte (vgl. hierzu die Kurzbeschreibung, S. 20, die Karte zum Flächenbedarf). Eine hierzu notwendige Gestattung unserer Mandantin wird nicht erteilt.

Zur Anbringung der Forderungen zur Einwendung Nr. 1 wurden die Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.3 im Zulassungsbescheid aufgenommen.

Die Schwerpunkte der Einwendung Nr. 2 wurden im Rahmen des Verfahrens eingehend geprüft und umfassend erörtert. Eine störfallrechtliche Konkretisierung durch die DOW Olefinverbund GmbH ist nicht erfolgt. Trotz Prüfung der vorliegenden Unterlagen sowie der relevanten gesetzlichen Vorgaben konnten seitens der Behörde keine Anhaltspunkte für entgegenstehende oder bislang unbeachtete störfallrelevante Belange festgestellt werden. Die vorgetragenen Bedenken führen daher zu keiner abweichenden Bewertung der störfallrechtlichen Situation.

2.2 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Errichtung und Betrieb der Kraftwerksblöcke des Kraftwerkes Schkopau unterliegt dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Für solche Anlagen ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Antragsunterlagen ein AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grund-

wassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) möglich ist.

Für das bestehende Kraftwerk liegt bereits ein Ausgangszustandsbericht (AZB) gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vor. Für die geplanten Neuanlagen ist der bestehende AZB fortzuschreiben. Da derzeit lediglich die Errichtung des Pfortnergebäudes beantragt wird, für dieses kein AZB notwendig ist, ist es ausreichend, mit einem späteren Antrag auf weitere Teilgenehmigung für jedes betroffene Baufeld zunächst ein Konzept zur Beurteilung des Ausgangszustandes – einschließlich der Bereiche der Neuanlagen sowie der Baustelleneinrichtungsflächen – einzureichen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV wird zudem beantragt, dass der fortgeschriebene Ausgangszustandsbericht für die Neuanlagen bis zum Beginn der Inbetriebnahme nachgereicht werden kann. Eine inhaltliche Prüfung des fortgeschriebenen AZB kann somit erst im Rahmen der folgenden Teilgenehmigungen erfolgen.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben, die wesentliche Änderung des Kraftwerks Schkopau, ist darüber hinaus der Nr. 1.1.1 der Anlage 1 UVPG zugeordnet und für diese Nummer in der Spalte 1 Anlage 1 UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet. Gemäß § 9 des UVPG ist daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung durchzuführen.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt und im UVP-Portal eingestellt.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes für die Darstellung des aktuellen Zustands der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und die Untersuchung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt richtete sich nach den Wirkräumen der vorhabenbedingten Wirkfaktoren (z. B. gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)).

Die Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und die Auswirkungsprognose erfolgten für die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG unter Berücksichtigung der möglichen Art der Betroffenheit dieser und der Reichweite der vorhabenbedingten Wirkfaktoren.

Anhand der gutachterlichen Bewertung der im UVP-Bericht dargestellten Umweltauswirkungen wurde verdeutlicht, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des UVPG sowie für die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern unter der Maßgabe der Einhaltung der im Genehmigungsbescheid festzulegenden Nebenbestimmungen und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbunden sein werden.

Die UVP wurde auf der Grundlage des UVP-Berichtes einschließlich aller durch die Antragstellerin mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten und nachgeforderten Unterlagen durchgeführt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV wurde dieser Bericht zusammengefasst und bewertet.

Die UVP ergab,

- dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und aller beantragten Maßnahmen zur Herstellung der Umweltverträglichkeit die Errichtung und der Betrieb eines Teils der Anlage – hier Pfortnergebäude – für das Kraftwerk Schkopau im Rahmen der wesentlichen

Änderung (Gesamtvorhaben), Projekt „Zukunft Energieversorgung Sachsen-Anhalt“ (ZESA), keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

- dass auch für das Gesamtvorhaben „Errichtung und Betrieb der Kraftwerksblöcke Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD) inklusive einer Ersatzstromanlage und einer Industriegasturbinenanlage (IGT) am Standort 06258 Schkopau“ – bei Einhaltung der zu erwartenden Nebenbestimmungen und aller beantragten Maßnahmen zur Herstellung der Umweltverträglichkeit – vorläufig davon ausgegangen werden kann, dass das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird.

Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG sowie die Bewertung nach § 25 UVPG sind als Anlage 4 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

3 **Entscheidung**

Abschnitt I Nr. 1

Die 1. Teilgenehmigung für die beantragte wesentliche Änderung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen für das Kraftwerk Schkopau – Projekt: „Zukunft Energieversorgung Sachsen-Anhalt“ (ZESA) ergeht auf der Grundlage der §§ 6, 8, 10 und 16 BImSchG. Die Genehmigung ist gem. § 6 BImSchG zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Eine Teilgenehmigung kann erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Antragstellers besteht, die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Anlagenteil vorliegen und eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der Gesamtanlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (§ 8 BImSchG).

Abschnitt I Nr. 2

Das Gesamtvorhaben (wesentliche Änderung) umfasst die in Abschnitt I unter Nr. 2 aufgeführten Betriebseinheiten und war Gegenstand der vorläufigen Beurteilung im Rahmen der Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG. Genehmigt wird mit der vorliegenden Teilgenehmigung die Errichtung und der Betrieb eines Pfortnergebäudes.

Abschnitt I Nr. 3

Über die im Rahmen des vorliegenden Antrags Abschnitt I unter Nr. 2 gestellten Feststellungsfragen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Abschnitt I Nr. 4

Laut der zur Genehmigungsplanung eingereichten Unterlage/AFB (habit.art, 2024) sind für das Gesamtvorhaben je nach Inanspruchnahme der betreffenden Flächen insgesamt bis zu 5 Vermeidungs- VASB1A, VASB1B, VASB2 – VASB5) und 4 CEF-Maßnahmen erforderlich. Eine wichtige Rolle hierbei sollte auch die ökologische Baubegleitung erfüllen, welche die im AFB aufgeführten Maßnahmen begleitet und unterstützt.

CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass sie vor dem jeweils vorgesehenen Eingriff oder der Durchführung des Vorhabens bzw. Errichtung und Betrieb des jeweiligen

Kraftwerksblockes wirksam sind. Diese Wirksamkeit muss vor dem jeweiligen Baubeginn nachgewiesen sein. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam, wenn:

1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann" (LANA 2010).

Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (zu denen zählen auch die CEF-Maßnahmen) in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie die dingliche Sicherung gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG der CEF-Maßnahmen gewährleistet werden soll. Bis wann diese notwendigen Unterlagen vorgelegt werden müssen, kann über eine Auflage bzw. Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid geregelt werden. Vor diesem Hintergrund sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG Maßnahmeblätter zu den CEF-Maßnahmen (CEFASB1 – CEFASB4) zu überarbeiten. Dabei ist insbesondere hinsichtlich räumlicher Lage der Ersatzhabitats und rechtlicher Sicherung ein besonderes Augenmerk zu legen.

Die aufschiebenden Bedingungen zur Erbringung der Nachweise der rechtlichen Sicherung der geplanten Maßnahmen ergeben auf Grundlage der §§15 Abs. 4 und 17 Abs. 5 BNatSchG. Sie sind im vorliegenden Einzelfall erforderlich, um die Erfüllung der Verpflichtungen zur Eingriffskompensation nach § 15 BNatSchG zu gewährleisten. Sie stellen somit sicher, dass die Eingriffsneutralität und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, gewahrt wird.

Abschnitt I Nr. 5

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall ist es:

- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 BauO LSA

Abschnitt I Nr. 6

Begründung unter Abschnitt IV, Punkt 6 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Abschnitt I Nr. 7

Die Aufnahme des Auflagenvorbehalts erfolgt nach Maßgabe von § 12 Abs. 2a, Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Abschnitt I Nr. 8

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Abschnitt I Nr. 9

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Saale Energie GmbH hat mit dem Antrag vom 28.01.2025 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4 Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung liegen vor (§ 8 Nr. 2 BImSchG).

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III Nr. 1.1 bis Nr. 1.2)

Begründung zur Nebenbestimmung III, Nr. 1.1 bis 1.2

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1.1 bis Nr. 1.2 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen im Rahmen der Errichtung und des Betriebs antragsgemäß durchgeführt werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die bauplanungsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Pfortnergebäudes nach § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig ist.

Für das Gesamtvorhaben (wesentliche Änderung des Kraftwerk Schkopau Projekt „Zukunft Energieversorgung Sachsen-Anhalt“ (ZESA), s. o. IV.1) wird auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen und der bauplanungsrechtlichen Situation ebenfalls davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für eine Teilgenehmigung erfüllt sind, sodass keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen (§ 8 Nr. 3 BImSchG).

Der Standort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.3 „An der Kläranlage und am Kraftwerk“ der Gemeinde Schkopau im Ortsteil Korbetha, in der Fassung der 2. Änderung. Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Standort befindet sich im Baufeld TG 4 und der Teilfläche Schallgutachten IBAS = EON des Bebauungsplanes. Das Baugebiet ist als Versorgungsfläche für „Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte für das öffentliche Netz oder weitere Abnehmer mit Hilfe von Technologien im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten“ festgesetzt. Ein Pfortnergebäude ist für das Kraftwerk immer erforderlich. Da ein Kraftwerk am Standort grundsätzlich zulässig ist, kann die Zulässigkeit des Pfortnergebäudes hinsichtlich der Art der Nutzung bestätigt werden. Es ist auch nicht zu erwarten, dass durch das Pfortnergebäude der für das Baufeld TG 4 festgesetzte immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel von 68/63 dB(A) tags/nachts überschritten wird. Gemäß der textlichen Festsetzung 1.3 sind für jeden

Betrieb und jede Anlage in dem Teilgebiet TG 4 Schallschutzmaßnahmen so zu treffen, dass die von dem Betrieb oder von der Anlage ausgehenden Geräusche an keinem Punkt außerhalb des Teilgebietes TG 4 einen höheren Beurteilungspegel (nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)) erzeugen, als der dort bei ungehinderter Schallausbreitung in den oberen Halbraum (ohne Abschirmung oder Reflexion durch Gebäude oder andere Hindernisse) entstehen würde, wenn von jedem Quadratmeter des Teilgebietes TG 4 der festgesetzte Schallschutzpegel Lw abgestrahlt würde.

Für die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens werden ergänzend folgende Überlegungen maßgebend:

IGT Kraftwerk (BE 09) und GuD Kraftwerk mit Ersatzstromanlage (BE 10)

Im Antrag werden je IGT- und GuD-Kraftwerk zwei Varianten als Konzept beschrieben. Präzisierungen erfolgen in späteren Teilgenehmigungen.

Variante A:

IGT = zwei kleine Gasturbinen mit jeweils eigenem Bypasskamin, die ihr Abgas an einen Abhitzedampferzeuger mit Zusatzfeuerung geben.

GuD = eine GuD-Anlage mit einer Gasturbine und einer separaten Dampfturbine (Mehrwellenanlage/Multi-Shaft) sowie einem vertikalen Abhitzekessel und darüber angeordnetem Schornstein.

Variante B:

IGT = eine größere Gasturbine mit einem Bypasskamin, die ihr Abgas an einen Abhitzedampferzeuger mit Zusatzfeuerungsanlage abgibt.

GuD = eine GuD-Anlage mit Gasturbine und Dampfturbine auf einer Welle (Einwellenanlage/Single-Shaft) sowie einem horizontalen Abhitzekessel und dahinter angeordnetem Schornstein.

Bauplanungsrechtliche Prüfung Variante A + B:

Für Variante A:

Die Einhaltung der für das Baufeld TG 4 festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl wurde nachgewiesen, geplant 0,62, zulässig 0,8. Die baulichen Anlagen befinden sich auf der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Einhaltung der textlichen Festsetzung 3.0 (Begrünung) der 1. Änderung des Bebauungsplanes, welche weiterhin gilt, wurde nachgewiesen.

Somit ist das Vorhaben nach § 30 Abs. 1 BauGB für die Variante A zulässig.

Für Variante B:

Die Einhaltung der für das Baufeld TG 4 festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl wurde nachgewiesen, geplant 0,59, zulässig 0,8. Die baulichen Anlagen befinden sich auf der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Einhaltung der textlichen Festsetzung 3.0 (Begrünung) der 1. Änderung des Bebauungsplanes, welche weiterhin gilt, wurde nachgewiesen.

Somit ist das Vorhaben nach § 30 Abs. 1 BauGB für die Variante B zulässig.

4.3 Bauordnungsrecht und Brandschutz (Abschnitt III, Nr. 2)

Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb des Pförtnergebäudes werden gewahrt. Bauvorlagen liegen in den Unterlagen nur für das Pförtnergebäude vor.

Begründung zu den Nebenbestimmungen III, Nr. 2.1 bis 2.4

Die bauordnungsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben zulässig ist. Die vorgesehenen Nebenbestimmungen ergeben sich unter anderem aus Anforderungen der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden, wobei die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen sind; dies gilt ebenso für die Beseitigung von Anlagen sowie für die Änderung ihrer Nutzung (§ 3 BauO LSA).

Die Anforderungen des Brandschutzes für das Pförtnergebäude werden gewahrt.

Begründung zur Nebenbestimmung III, Nr. 2.5

Nach § 14 Abs. 1 BauO LSA – Brandschutz, Brandschutzanforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Bewertung erfolgt für die Gebäudeklasse 1, unabhängig von der Einordnung der weiteren beantragten Anlagen i. S. § 2 BauO LSA, da kein direkter baulicher Zusammenhang besteht.

Das Brandschutzkonzept wLP 21.K8187 mit Stand 07/2021 zum Gesamtvorhaben wurde im Rahmen des AZ 2021-2969 bauaufsichtlich geprüft.

4.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz (Abschnitt III, Nr. 3)

Die Belange des Arbeitsschutzes werden berücksichtigt.

Begründung zur Nebenbestimmung III, Nr. 3.1 bis 3.5

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 54 Regionalbereich Süd, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die Gewerbeaufsicht Süd stimmt dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Auflagen unter III Nr. 3.1 – 3.5 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer und die Beschäftigten auf der Baustelle während der Änderungsmaßnahmen ausreichend geschützt werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Auflagen

unter III auf der Grundlage der BaustellV, ArbStättV und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), insbesondere

- § 2 BaustellV – Planung der Ausführung des Bauvorhabens,
- § 3 BaustellV – Koordinierung,
- § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,

sowie

- ASR A.1.8 – Verkehrswege
- ASR A3.4 – Beleuchtung und Sichtverbindung

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

4.5 Bodenschutz (Abschnitt III, Nr. 4)

Die Belange des Bodenschutzes werden gewahrt.

Begründung zu den Nebenbestimmungen III, Nr. 4.1 und 4.2

Die Auflagen sichern die Mitwirkung des Antragstellers gemäß § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als zuständige Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), BodSchAG LSA und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist der Antragsteller zur Mitwirkung durch Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Begründung zu den Nebenbestimmungen III, Nr. 4.3 - 4.8

Die Auflagen sichern die notwendige Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Einhaltung der Anforderungen gemäß § 7 BBodSchG i. V. m. den Vorschriften der BBodSchV vom 09.07.2021 (BGBl I 2598). Nach § 7 Satz 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderung der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 BBodSchV i. d. R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 oder 2 überschreiten. Die Auflagen stellen sicher, dass keine schädlichen Bodenveränderungen durch zusätzliche Schadstoffeinträge am Standort hervorgerufen werden. Die erteilten Auflagen haben Bezug zu folgenden Rechtsvorschriften:

Nebenbestimmung 4.3 stellt grundsätzlich die Überwachung der Einhaltung der §§ 6 bis 8 BBodSchV durch die Anzeigepflicht des § 6 Abs. 8 BBodSchV sicher.

Die Nebenbestimmung 4.4 stützt sich auf die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung analytischer Untersuchungen von Materialien, die auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 6 Abs. 5 BBodSchV auf- oder eingebracht werden sollen. Ob die gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 6

BBodSchV im Einzelfall erfüllt sind, bedarf der Feststellung vor Durchführung der Maßnahme, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen. Die Anzeige- und Aufbewahrungspflicht folgt aus § 6 Abs. 7 BBodSchV.

Die Nebenbestimmung 4.5 ist zur Einhaltung der Voraussetzungen für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht nach § 7, insbesondere Abs. 1 S. 1 und 2 und Abs. 2, BBodSchV erforderlich.

Die Nebenbestimmungen 4.6 und 4.8 sind zur Einhaltung der Voraussetzungen für das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht nach § 8 Abs. 1, S. 1 und 2, Abs. 2, S. 1 BBodSchV erforderlich.

Die Nebenbestimmung 4.7 stellt die Einhaltung der Anforderungen bei Umlagerung von Material in Gebieten oder räumlich abgegrenzten Industriestandorten mit erhöhten Schadstoffgehalten gemäß § 6 Abs. 4 BBodSchV sicher. Außerhalb von Sanierungsbereichen gewährleistet die Einhaltung der Prüfwerte Boden-Mensch bzw. Boden-Grundwasser gemäß Tabelle 1 und 2 Anlage 4 BBodSchV, dass keine weiteren bodenschutzrechtlichen Maßnahmen zu treffen sind.

Begründung zu der Nebenbestimmung III, Nr. 4.9

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass im Zuge von Baumaßnahmen das Eigentum Dritter nicht beschädigt wird und dass die Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Bodenschutzbehörde weiterhin gegeben ist. Soweit Grundwassermessstellen beschädigt oder entfernt werden, sind diese durch den Antragsteller - mithin Verursacher - zu reparieren bzw. in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde neu zu errichten. Insbesondere sind Schäden (z. B. Beschädigung des Abschlussbauwerkes, Eintrag von Feststoffen in die Messstelle, Beschädigungen am äußeren und inneren Ausbaumaterial) zu vermeiden.

Begründung zu der Nebenbestimmung III, Nr. 4.10

Die Nebenbestimmung bezieht sich auf § 10 Abs. 1a BImSchG sowie die Fallgestaltung Nr. 7 nach Anhang 1 der Arbeitshilfe Ausgangszustandsbericht (AZB). Ein AZB ist erforderlich, wenn der bestehende AZB hinsichtlich der Flächen der neuen Kraftwerksblöcke und der mit den neuen Kraftwerksblöcken gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) nicht abdeckend ist. Umgekehrt ist ein AZB dann nicht erforderlich, wenn mit den bisher vorliegenden Berichten der Ausgangszustand für die Anlagengrundstücke (Teilflächen) der Kraftwerksblöcke 50 (IGT) und 60 (GuD) bzgl. der rgS bzw. der für die Quantifizierung der rgS geeigneten Analyten (Parameter) in Boden und Grundwasser untersucht und dokumentiert ist. Die Prüfung darauf obliegt der Antragstellerin.

Ein im Rahmen der Prüfung erfolgter Abgleich der in den neuen Kraftwerksblöcken gehandhabten gefährlichen Stoffe mit dem Untersuchungsumfang des AZB sowie der Fortschreibung Klärschlammverbrennung zeigt, dass für einen Teil der neu hinzugekommenen gefährlichen Stoffe (z.B. Frostschutzmittel: Glykol, Isopropanol, Ethan-1,2-diol Natrium-2-ethylhexanoat sowie Detergentien: Turbo-K Konzentrat oder Turbotec 950) bislang keine Informationen zur Verschmutzung von Boden und Grundwasser vorliegen. Ob diese Stoffe in relevanten Mengen gehandhabt werden und ob es sich daher um relevante gefährliche

Stoffe handelt, müsste durch die Antragstellerin geprüft werden. Mindestens für die Detergentien muss dies der Fall zu sein.

4.6 Naturschutz (Abschnitt III, Nr. 5)

Die Belange des Naturschutzes werden gewahrt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Die Eingriffsregelung ist hier nicht anzuwenden. Im Kapitel 12.3 des Antrags wird auf die textliche Festsetzung 3.0 des Bebauungsplans 1.3 der Gemeinde Schkopau, OT Korbetha Bezug genommen (S. 1 und 2 Abschnitt 12_01). Dabei wird mit den vorgelegten Unterlagen (Karten 12-03a und Dokumentation der verfügbaren Pflanzflächen 12.03b) nachgewiesen, dass für beide Varianten mehr begrünte Flächen zur Verfügung stehen als laut Festsetzung des B-Plans erforderlich wären.

Im Rahmen des Vorhabens wurden umfangreiche Unterlagen vorgelegt (TNU 2025, IBE 2025). Im Rahmen der FFH-VU wurden 8 FFH-Gebiete (GGB) und 5 Vogelschutzgebiete hinsichtlich der sich als wesentliche Wirkfaktoren durch das in Rede stehende Vorhaben herauskristallisierenden Auswirkungen durch Schall- und Luftschadstoffemissionen sowie durch Stickstoff- und Säureeinträge auf Verträglichkeit überprüft. Zusammenfassend wurde nachvollziehbar die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete dargelegt.

Die für die Zulassung des Eingriffsvorhabens zuständige Behörde hat gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Nach Fertigstellung des Benehmens mit der ONB sind keine der Eingriffszulassung entgegenstehende und vorrangig einzustufende Belange festzustellen. Die Eingriffsverursacherpflichten hinsichtlich der weitgehenden Eingriffsvermeidung sowie der Eingriffskompensation basieren auf § 15 Abs. 1,2 BNatSchG. Zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der Umsetzung dieser naturschutzrechtlichen Anforderungen war die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid erforderlich.

Begründung zu den Nebenbestimmungen III, Nr. 5.1 bis 5.7 und 5.10:

Die Nebenbestimmungen dienen der weitgehenden Eingriffsvermeidung entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie zur Vermeidung von Verstößen gegen das Artenschutzrecht. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Zulassungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung festgesetzter Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und kann vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

Begründung zu den Nebenbestimmungen III, Nr. 5.2, 5.8 und 5.10:

Die Nebenbestimmungen tragen zur Gewährleistung der behördlichen Kontrolle bei.

Begründung zur Nebenbestimmungen III, Nr. 5.11:

Die Nebenbestimmung zur Bereitstellung von digitalen Daten ergeht auf der Grundlage des § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m, § 18 Abs. 2 NatSchG LSA, wonach die Naturschutzbehörden zur Führung des Kompensationsverzeichnisses verpflichtet sind.

4.7 Katastrophenschutz (Abschnitt III, Nr. 6)

Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM- GAVO) vom 27. April 2005 (GVBl. LSA, S. 240) ist der Landkreis Saalekreis als zuständige Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.

Die ausgewiesene Fläche wurde als Kampfmittelverdachtsfläche (Verursacherszenario Luftangriffe) eingestuft.

Begründung zu den Nebenbestimmungen III, Nr. 6.1 - 6.3

Die Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erhebt keinen Anspruch auf Detailtiefe bezüglich des Inhaltes, des Umfanges und der Komplexität einer historisch-genetischen Rekonstruktion (HgR-KM) gemäß den fachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung des Bundes.

Sollten Erkenntnisse vorliegen, dass in der Vergangenheit die aufgeführten Flächen schon einmal auf Kampfmittel überprüft worden sind, können diese Unterlagen zur Prüfung per Mail an Katastrophenschutz@saalekreis.de eingereicht werden.

Dies würde auch beinhalten, dass Erkenntnisse bekannt sind, dass die Flächen nach 1945 z. B. als Kiesgrube verwendet worden sind und Nachweise für Tiefeneingriffe, Bodenaustausch etc. vorliegen.

Dies betrifft ebenfalls eine historisch-genetische Rekonstruktion i. V. m. einer multitemporären Darstellung der zu bebauenden Flächen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Polizeiinspektion Zentrale Dienste des Landes Sachsen-Anhalt hat gegenüber der Sicherheitsbehörde erklärt, dass alle Baumaßnahmen auf Industrieflächen des ehemaligen Buna-Werkes nur noch über private Kampfmittelräumfirmen zu realisieren sind.

Dem schließt sich die zuständige Behörde Landkreis Saalekreis als Gefahrenabwehrbehörde an.

Nach § 4 der KampfM-GAVO müssen die privaten Kampfmittelräumfirmen die Tätigkeiten beim KBD des Landes Sachsen-Anhalt über die Sicherheitsbehörde Landkreis Saalekreis anzeigen.

Die Räumstellenanzeige ist bei der Sicherheitsbehörde per Mail unter Katastrophenschutz@Saalekreis.de einzureichen.

Mit den erdengreifenden Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn eine private Kampfmittelräumfirma die betreffende Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht

hat und die Kampfmittelfreigabe bestätigen kann. Alle abweichenden Maßnahmen sind mit der Sicherheitsbehörde abzustimmen.

Der Nachweis zur Kampfmittelfreigabe (Zwischen- oder Abschlussbericht) ist dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz durch die private Kampfmittelräumfirma über den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt zu übergeben.

4.8 Netzbetreiber (Abschnitt III, Nr. 7)

Im geplanten Änderungsbereich des Kraftwerkes befindet sich die **380-kV-Leitung Schkopau - Lauchstädt 431/432 von den Portalansprüngen Schkopau - Mast-Nr. 2**, der 50Hertz Transmission GmbH.

Begründung zu den Nebenbestimmungen III, Nr. 7.1 - 7.3

Bei der Verlegung von metallischen Kabeln und (Rohr-) Leitungen im Freileitungsschutzstreifen ist von einer direkten Beeinflussung durch die Hochspannungsleitung der 50Hertz auszugehen.

An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig eine Zone mit einer Breite von ca. 15 m an, in welcher eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Zone und der Freileitungsschutzstreifen definieren zusammen den Freileitungsbereich, für den alle geplanten Maßnahmen sowie die Bautechnologie zwingend mit 50Hertz abzustimmen sind.

4.9 Immissionsschutz

Anlagenbezogener Immissionsschutz

Dem hier konkret beantragten Anlagenteil (Errichtung und Betrieb des Pfortnergebäudes) stehen immissionsschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Die Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen für die Errichtung und den Betrieb des Pfortnergebäudes war nicht erforderlich.

Die zur vorläufigen Beurteilung des Gesamtvorhabens durchgeführte immissionsschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass die Belange des Immissionsschutzes auch durch das Gesamtvorhaben (wesentliche Änderung des Kraftwerk Schkopau Projekt „Zukunft Energieversorgung Sachsen-Anhalt“ (ZESA), s. o. IV.1) gewahrt werden. In späteren Teilgenehmigungen werden zum Immissionsschutz Nebenbestimmungen erforderlich auf der Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Diese wurden im vorliegenden Bescheid in den Hinweisen aufgenommen (siehe Hinweise Punkt 9.1 bis 9.10).

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Nach § 5 Abs. 1 und 2 BImSchG ist dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen gewährleistet ist und dass Vor-sorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen getroffen wird. Für das Kraftwerk Schkopau ist eine FWL von 4.465 MW beantragt. Als Brennstoff in den neu zu errichtenden Anlagenteilen wird Erdgas eingesetzt. Damit gelten für die neu zu errichtenden Anlagenteile des Kraftwerk Schkopau die Maßgaben der 13. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung.

Lärm

Die positive vorläufige Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens ist aus lärmschutzrechtlicher Sicht gegeben.

Die vorläufige Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens beruht auf den Ausführungen und Berechnungen im vorgelegten Genehmigungsantrag. Die Antragsunterlagen enthalten eine nachvollziehbar gestaltete Geräuschimmissionsprognose zum Betrieb der GuD- und IGT-Anlagen am Standort Schkopau (Bericht Nr. M178502/03, Version 4 OTT/OTT vom 20. Januar 2025), erstellt von der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Niederlassung Hamburg.

Die Berechnung der Geräuschimmissionen erfolgte unter Verwendung des Rechenprogramms Cadna/A Version 2023 MR2 (64 bit) der Datakustik GmbH nach dem Verfahren der „Detaillierten Prognose“ gemäß Nr. A.2.3 der TA Lärm. Für diese Software zur Berechnung der Geräuschimmission nach DIN ISO 9613-2 liegt eine aktuelle Konformitätserklärung nach DIN 45687 vor.

Die Emissionswerte (Schalleistungspegel) der geplanten Neuanlagen (GuD- und IGT-Anlage) wurden aus Herstellerangaben und gesicherten Erfahrungswerten auf Basis der technischen Daten der Schallquellen möglicher Geräuschminderungsmaßnahmen nach dem derzeit praktizierten Stand der Lärminderungstechnik ermittelt. Bei dieser Ermittlung wurden jeweils konservative Ansätze berücksichtigt, z.B.

- maximale Betriebszustände der Hauptgeräuschquellen,
- zeitgleicher Betrieb aller Schallquellen mit maximalem Betriebszustand auch für den An- und Abfahrbetrieb der gesamten Neuanlagen,
- bewertete Schalldämm-Maße mit zu berücksichtigenden Vorhaltemaßen (Sicherheitsbeiwerten),
- Schalleistungspegel, die nach dem Stand der Lärminderungstechnik und den beispielhaft beschriebenen Lärminderungsmaßnahmen erreichbar sind.

In der Geräuschimmissionsprognose wird nach den Berechnungsgrundlagen der DIN ISO 9613-2 dargelegt, dass an allen relevanten Immissionsorten die zu erwartenden Geräuschimmissionen der Anlage für die beiden zu betrachtenden Aufstellungsvarianten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit um mehr als 10 dB(A) unterschreiten. Damit liegen bei alleiniger Betrachtung der Neuanlagen alle Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereiches nach Nr. 2.2 TA Lärm.

Nach der DIN 45691 erfüllt ein Vorhaben auch dann die schalltechnischen Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der GuD-/IGT-Anlagen den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

In den betrachteten Berechnungsvarianten A und B werden die Immissionsrichtwerte tags und nachts um mindestens 15 dB(A) unterschritten. Den schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplanes wird somit entsprochen.

Den weiteren Anforderungen der TA Lärm in Bezug auf

- kurzzeitige Geräuschspitzen,
- tieffrequente Geräusche und
- Geräusche durch anlagenbedingten Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen

wird durch das Vorhaben ebenfalls entsprochen.

Bauteile und Aggregate der geplanten GuD- und IGT-Anlagen sind geeignet, Geräusche mit überwiegenden Anteilen im Frequenzbereich unter 90 Hertz (tieffrequente Geräusche) zu emittieren.

Wenn die in der Geräuschimmissionsprognose aufgeführten Emissionswerte der schalltechnischen Detailplanung zugrunde gelegt und im Rahmen dieser Detailplanung die Geräuschminderungsmaßnahmen korrekt geplant und dimensioniert werden, ist nicht mit einer Überschreitung der errechneten Geräuschimmissionswerte zu rechnen.

Die zu erwartenden anlagenbezogenen Geräusche führen an den umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen demnach nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen.

Für die Errichtung und den Betrieb des Pfortnergebäudes sind keine lärmschutzrechtlichen Nebenbestimmungen erforderlich. Für das Gesamtvorhaben wurde festgestellt, dass im Rahmen der weiteren Teilgenehmigungen Nebenbestimmungen zum Lärm erlassen werden müssen. Im vorliegenden Bescheid sind diese in den Hinweisen unter Punkt 9.11 und 9.12 aufgenommen wurden.

4.10 Störfallvorsorge

Die vorläufige Beurteilung der Gesamtanlage in Bezug auf die Störfallvorsorge hat ergeben, dass der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Zur Absicherung der Genehmigungsfähigkeit des späteren Gesamtvorhabens sind störfallrechtliche Nebenbestimmungen erforderlich, die in den weiteren Teilgenehmigungen festzusetzen sind. Diese sind im vorliegenden Bescheid unter Punkt 10 der Hinweise aufgeführt.

Die Erteilung von störfallrechtlichen Nebenbestimmungen für das Pfortnergebäude, welches Gegenstand der vorliegenden ersten Teilgenehmigung ist, war nicht erforderlich.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist gem. § 1 Abs. 2 i. V. m. Nr. 1.1.5 des Anhang 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) zuständig für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG sind.

Die Anlagen und Einrichtungen der Saale Energie GmbH am Standort Schkopau bilden gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG auf Grund der Art und Menge der vorhandenen oder bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes entstehenden gefährlichen Stoffe einen Betriebsbereich (BB) der unteren Klasse der 12. BImSchV.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Des Weiteren müssen die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen eines Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 4 der 12. BImSchV dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 **Anordnung der sofortigen Vollziehung (Abschnitt I Nr.4)**

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 03.12.2025 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt den Antrag gestellt, die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO des Genehmigungsbescheides anzuordnen.

Dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung konnte gefolgt werden.

Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt ein, kann die Behörde auf Antrag des Begünstigten nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 die sofortige Vollziehung anordnen, vgl. § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Es liegt ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung gegenüber einem etwaigen Dritten an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen vor. Es wurde im pflichtgemäßen Ermessen in Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen entschieden.

Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zulässig. Die Antragstellerin begründet das sofortige Vollzugsinteresse umfassend mit dem bestehenden öffentlichen Interesse und dem privaten Interesse.

Als gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Immi-ZustVO für den Erlass der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde ist das Landesverwaltungsamt entsprechend den §§ 80a

Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO auch für die Entscheidung über die Anordnung von deren sofortiger Vollziehbarkeit zuständig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes mit Drittwirkung kann auch bereits vor der Einlegung von dagegen gerichteten Rechtsbehelfen erfolgen (OVG Brandenburg, Beschl. v. 21.07.1999, Az.: 4 B 25/99; VGH Mannheim, Beschl. v. 29.06.1994, Az.: 10 S 2510/93, NVwZ 1995, 292 [293]). Insbesondere begründet eine solche Anordnung der sofortigen Vollziehung „gegenüber jedermann“ keinen formellen Begründungsmangel insoweit, als eine Auseinandersetzung mit dem konkreten Vorbringen einzelner Widerspruchsführer nicht erfolgt ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.08.2013, Az.: 11 S 13.13). Das Begründungserfordernis nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO soll die Behörde dazu anhalten, sich des Ausnahmecharakters der Vollziehungsanordnung mit Blick auf den grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eintretenden Suspensiveffekt von Rechtsmitteln bewusst zu werden und die Frage der sofortigen Vollziehung besonders sorgfältig zu prüfen (VGH Kassel, Beschl. v. 26.02.2018, Az.: 9 B 2012/17; VG Düsseldorf, Beschl. v. 12.07.2017, Az.: 28 L 2208/17). Daneben sollen möglichen Betroffenen die Gründe für die Sofortvollzugsanordnung zur Kenntnis gebracht werden. Außerdem soll die Begründung die Grundlage für eine gerichtliche Kontrolle der Sofortvollzugsanordnung bilden (VGH Mannheim, Beschl. v. 06.07.2015, Az.: 8 S 534/15; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.08.2013, Az.: 11 S 13.13). Dies macht eine Auseinandersetzung mit dem Einzelfall erforderlich und verbietet einen Rückgriff auf vom konkreten Fall losgelöste formelhafte Begründungen. Nicht erforderlich ist hingegen eine – vor ihrer Einlegung überhaupt nicht mögliche – Bezugnahme auf konkrete Drittrechtsbehelfe. Den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO wird vielmehr bereits dann genügt, wenn im Zusammenhang mit einer konkreten Genehmigungsentscheidung eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem diesbezüglich bestehenden Sofortvollzugsinteresse einerseits und den Suspensivinteressen von möglichen dagegen gerichteten potenziellen Drittrechtsbehelfen andererseits erfolgt (vgl. OVG Brandenburg, Beschl. v. 21.07.1999, Az.: 4 B 25/99).

Im vorliegenden Fall werden nur geringe Baumaßnahmen durch den Bescheid nach § 8 BImSchG (Pfortnergebäude) genehmigt.

Bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird im vorliegenden Fall vorausgesetzt, dass die Erteilung des Genehmigungsbescheides offensichtlich rechtmäßig ist.

Demgegenüber steht ein Projekt von erheblicher Bedeutung für die Energieversorgung und die Einhaltung des verbindlichen Zeitplans. Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass Verzögerungen zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen in achtstelliger Höhe führen würden und die Versorgungssicherheit in Mitteldeutschland gefährden könnten. Die Belange potenzieller Einwender wurden geprüft und weitgehend berücksichtigt. Unter Abwägung aller betroffenen Interessen überwiegt daher das Vollzugsinteresse der Antragstellerin gegenüber den Suspensivinteressen möglicher Dritter.

7 **Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am **26.02.2026** über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat sich am **18.03.2026** zur beabsichtigten Entscheidung über den Genehmigungsantrag geäußert.

Unkorrektheiten wurden berichtigt. Die vorgetragenen Entscheidungserheblichkeiten wurden geprüft und angepasst.

V Hinweise

1 **Allgemeines**

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern/ zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat die Betreiberin einer Anlage nach der IE-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist (§ 31 Abs. 3 BImSchG).

2 **Bauplanung**

- 2.1 Der Standsicherheitsnachweis für das Pfortnergebäude wird nicht bauaufsichtlich geprüft, wenn sein Aufsteller gemäß § 65 der BauO LSA in die von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geführte Liste eingetragen ist und die Prüfung nicht nach Maßgabe des Kriterienkataloges erforderlich ist. Einer bauaufsichtlichen Prüfung bedarf es ferner nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle (Prüfamt für Standsicherheit) allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Sachsen-Anhalt.
- 2.2 Der Brandschutznachweis für das Pfortnergebäude wird entsprechend § 65 BauO LSA nicht bauaufsichtlich geprüft. Für die Richtigkeit haftet der Nachweisführende.
- 2.3 Der Nachweis zur Einsparung von Energie (GEG) und der Schallschutznachweis werden nicht bauaufsichtlich geprüft und müssen entsprechend § 18 Abs. 1, 2 BauVorIVO nicht vorgelegt werden. Für die Richtigkeit der Berechnung haftet der Nachweisführende.

3 **Bauordnungsrecht und Brandschutz**

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt werden und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 Abs. 1 BauO LSA).

4 Gewässerschutz

- 4.1. Bei der Erschließung von Grundwasser bzw. Schichtenwasser im Rahmen der Baumaßnahmen, ist dies gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der unteren Wasserbehörde 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, bei unbeabsichtigter Erschließung unverzüglich, anzuzeigen. Die Entnahme von Grundwasser im Zusammenhang mit einer Bauwasserhaltung stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Gewässerbenutzung dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 4.2. Änderungen hinsichtlich der im Antrag beschriebenen Kühlwassernutzung und Abwasserab-
leitung sind gegenüber der zuständigen oberen Wasserbehörde anzuzeigen.
Aufgrund der Angaben ist dann zu prüfen, ob eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in die Saale ggf. unter Beibringung eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages im förmlichen Verfahren erforderlich ist.

5 Bodenschutz

Grundsätzlich können auf den Flächen des ÖGP Buna bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden, die neben einer ordnungsgemäßen Entsorgung bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für auf der Fläche Tätige die Anwendung der TRGS 524 und DGUV-R 101-004 erforderlich machen.

6 Naturschutz

- 6.1 Aus naturschutzfachlicher Sicht der Oberen Naturschutzbehörde wird empfohlen, den bereits bestehenden Vegetationsbestand der Flächen AF0101, AF0102, AF010202 und AF0103 zu belassen und nicht wie in der Dokumentation 12.03b dargestellt, nach Tab. 1 neu zu bepflanzen. Insbesondere von der Verwendung von nicht heimischen Arten wie Ziersträuchern etc. sollte abgesehen werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bei Entfernung der bestehenden Vegetation (zur Neubepflanzung) die artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten sind und ggf. dabei eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich werden kann.
- 6.2 Um keine Neubepflanzung durchführen zu müssen, empfiehlt sich aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde eine Prüfung zur Anpassung und ggf. Änderung der Festsetzungen des B-Plans.

7 Bevölkerungsschutz

Die Berechnungen zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes sind, um die Erweiterung der Betrachtungen für die externe Notfallplanung zu erweitern.
Dabei sind Betrachtungen von Dennoch-Störfällen, den Angaben der SFK-GS 26 und dem Punkt 9.2.6.2.3 (3) der Vollzugshilfe Störfall-Verordnung (März 2004) vorzunehmen. Diese sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Begründung zum Hinweis

Entsprechend der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) hat der Betreiber gem. § 6 (3) der zuständigen Behörde auf Verlangen alle zusätzlichen Informationen zu liefern, die notwendig sind, damit die Behörde die Möglichkeit des Eintritts eines Störfalls in voller Sachkenntnis beurteilen, die mögliche erhöhte Wahrscheinlichkeit und die mögliche Vergrößerung der Folgen von Störfällen ermitteln und externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erstellen kann.

8 Netzbetreiber

Hinweis zu geplanten Erdkabelverbindungen und Rohr-/ Kabelbrücken

Die Planungen für Erdkabelverbindungen und Rohr-/ Kabelbrücken sind im Vorfeld mit 50Hertz abzustimmen, wenn sie sich im Freileitungsbereich (Freileitungsschutzstreifen zzgl. einer Zone von 15 m) beidseitig der Trassenachse befinden bzw. die Freileitungstrasse kreuzen. Die Planungen sind unter Angabe der vorzunehmenden Arbeiten und der einzusetzenden Maschinen mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei dem

Regionalzentrum Süd,
Standort Vieselbach,
Erfurter Allee 50,
99098 Erfurt,
E-Mail: leitungsauskunft-rzsued@50hertz.com

unter Angabe der Registriernummer 2025-004609-01-OGZ zur Prüfung einzureichen.

Hinweis zum Netzentwicklungsplan

Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass sich Ihre Planung im Bereich des geplanten Vorhabens M631a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant.

Weitere Informationen siehe:

https://www.netzentwicklungs-plan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf.

Diese Hinweise gelten nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

9 Immissionsschutz

Folgende Nebenbestimmungen sind in weiteren Teilgenehmigungen zu erwarten:

- 9.1 Die neu zu errichtenden Feuerungsanlagen des Kraftwerks Schkopau unterliegen dem Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV). Die Anlagenänderung ist so vorzunehmen, dass die Einhaltung der Anforderungen der 13. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung sichergestellt ist.

- 9.2 Zur Ermittlung, Registrierung und Auswertung der Emissionen an Luftschadstoffen sind die Emissionsquellen EQ L09-1, L09-2 und L09-3 an der Industriegasturbine sowie die EQ L10-1 und L10-2 des Gas- und Dampfturbinenkraftwerks auf Grundlage der Anforderungen der 13. BImSchV mit kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten, für welche die Eignungsbekanntgabe vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger erfolgt ist.
- 9.3 An den unter Nebenbestimmung 5.2.2 aufgeführten Emissionsquellen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) einzurichten. Die Messplätze sind ausreichend groß und leicht begehbar auszuführen. Dabei ist eine normgerechte Umsetzung der Anforderungen an die Messstrecke (insbesondere die Längen der freien Ein- und Auslaufstrecken) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der Anforderungen sind Maßnahmen zu beantragen und zu treffen, die repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen gewährleisten.

Begründung zu Ziff. 9.1 und 9.3

Die Anforderungen an die Einrichtung von Messplätzen und Messeinrichtungen zur Ermittlung der Emissionsmassenkonzentrationen an den Emissionsquellen sind bereits während der Errichtung der Anlage zu beachten. Die Nebenbestimmungen stellen klar, welche Anforderungen und Regelungen heranzuziehen sind. Die Festlegungen zur Messung und Überwachung des Anlagenbetriebes (Nebenbestimmung 5.2.2) ergehen auf der Grundlage des Abschnitt 1 der 13. BImSchV.

Begründung zu Ziff. 9.2

Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind an den unter der Nebenbestimmung 5.2.3 aufgeführten Emissionsquellen Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) vorzuhalten.

Betriebseinstellung

- 9.4 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 9.5 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

- 9.6 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 9.7 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicherzustellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 9.8 Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- 9.9 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 9.10 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage so lange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

Begründung zu 9.4 bis 9.10

Die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt sind. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Saale Energie GmbH im Falle einer Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben. Weitergehende Maßnahmen werden im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt.

Lärm

- 9.11 Der Anlagenbetrieb ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die in der Geräuschimmissionsprognose zum Betrieb der GuD- und IGT-

Anlagen am Standort Schkopau vom 20. Januar 2025 (Bericht Nr. M178502/03, Version 4 OTT/OTT, Müller-BBM Industry Solutions GmbH) aufgeführten Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen

- 9.12 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden.

Begründung zu Ziff. 9.11 und 9.12

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse und des Standes der Lärminderungstechnik sowie zu einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß Nr. 2.5 und Nr. 3.3 TA Lärm besteht die Notwendigkeit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Nichteinhaltung des Standes der Technik in dem Hinweis 3.1 und tieffrequente Geräusche in dem Hinweis 3.2 auszuschließen. Durch die Hinweise wird die Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm sichergestellt.

10 Störfallvorsorge

Folgende Nebenbestimmungen sind in weiteren Teilgenehmigungen zu erwarten:

- 10.1 Der Sachverständige kann und soll vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen. Diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.
- 10.2 Die Betreiberin hat den Prüfbericht der zuständigen Behörde für die Störfallvorsorge spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen. Die Ergebnisse sind unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist.
- 10.3 Die Kraftwerksblöcke 60 "Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerk (GuD-Kraftwerk, Betriebseinheit 10)" inklusive einer Ersatzstromanlage und 50 "Industriegasturbinenanlage (IGT-Kraftwerk, Betriebseinheit 9)" sind vor Inbetriebnahme einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a des BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem von der zuständigen Behörde eines Landes gem. § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Zu prüfen sind der ordnungsgemäße Einbau, die sichere Funktion und die Wirksamkeit aller sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile. Insbesondere gilt es zu prüfen, ob die Anlage den Anforderungen zum Stand der Technik und zum Stand der Sicherheitstechnik genügt.

Der vom Betreiber zur Beauftragung vorgesehene Sachverständige ist mit der für die Störfallvorsorge zuständigen Überwachungsbehörde zwingend vor der vertraglichen Bindung abzustimmen. Der Bearbeiter des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen ist von der Beauftragung ausgenommen.

Mindestinhalte von sicherheitstechnischen Prüfungen sind:

- die Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen,

- Beurteilung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen, der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen sowie der getroffenen störfallverhindernden und störfallbegrenzenden Maßnahmen,
- die Umsetzung / Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen,
- die Beurteilung der Auslegung der Anlage, der vorhandenen Anlagenteile, Apparate, Rohrleitungen u. ä. unter besonderer Berücksichtigung der stofflichen Beanspruchung sowie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
- die Einschätzung der verfahrenstechnischen Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/PLT),
- der Nachweis zur erfolgten Prüfung der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auf Wirk- und Funktionssicherheit,
- Liegt eine Anlagendokumentation (inklusive Betriebstagebuch) vor, inkl. Dokumentation und Prüfnachweise gemäß BetrSichV, GefStoffV (Konformitätserklärungen, Nachweise von Prüfungen),
- Inhaltliche Prüfung der Information der Öffentlichkeit nach § 8a der Störfallverordnung,
- die Sicherheitstechnische Dokumentation.

Über das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist ein zusammenfassender Bericht anzufertigen, in dem Abweichungen und Mängel am sachgemäßen Einbau oder der bestimmungsgemäßen Funktion der Sicherheitseinrichtungen oder fehlende betriebliche und organisatorische Regelungen vom Sachverständigen dokumentiert werden.

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig.

Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

- 10.4 Die Internetadresse zu der Information der Öffentlichkeit ist bis zum 31.03. jeden Jahres zu prüfen und der zuständigen Behörde für die Störfallvorsorge mitzuteilen.
- 10.5 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist bzgl. der Kraftwerksblöcke 60 "Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerk (GuD-Kraftwerk, Betriebseinheit 10)" inklusive einer Ersatzstromanlage und 50 "Industriegasturbinenanlage (IGT-Kraftwerk, Betriebseinheit 9)" fortzuschreiben und spätestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme eines Kraftwerkblockes bei der zuständigen Behörde für die Störfallvorsorge nachzureichen.
- 10.6 Der Betreiber hat durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen, zu den Bedienungs- und Sicherheits-

anweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2. Die entsprechenden Schulungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist, ausgehend vom Datum der letzten Eintragung, 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 10.7 Für das sichere An- und Abfahren der Anlage sowie für das Verhalten bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind ebenfalls Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen zu erstellen und regelmäßig bei Änderungen zu aktualisieren.
- 10.8 Werden sicherheitstechnisch relevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen (MSR-Sicherheitseinrichtungen) verwendet, so sind diese gemäß den geltenden Normen für funktionale Sicherheit z. B. EN/IEC 61508, EN/IEC 61511 sowie VDI/VDE 2180 zu klassifizieren, zu berechnen und bestehen grundsätzlich aus Sensorik (z. B. Druckaufnehmer), Logik (Signalverarbeitung) und Aktorik (z. B. Stellventil).
- 10.9 Die MSR-Sicherheitseinrichtungen sind wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. Die wiederkehrenden Prüfungen sind in Abhängigkeit der Ausfallzeiten der einzelnen Komponenten durchzuführen.
- 10.10 Wenn eine MSR-Sicherheitseinrichtung einer weiterhin in Betrieb befindlichen Anlage ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt wird, so sind vor der geplanten Außerbetriebnahme der MSR-Sicherheitseinrichtung die sicherheitsrelevanten Konsequenzen für die Anlage zu ermitteln, zu bewerten, in einer Risikobeurteilung schriftlich festzuhalten und von der Betriebsperson nach § 52b Abs. 1 BImSchG bzw. einer von ihr schriftlich beauftragten Person zu genehmigen.

Wird geschultes Betriebspersonal genutzt, um sicherheitsrelevante Eingriffe durchzuführen, so muss dieses

- ausreichend Zeit für die Durchführung dieser Handlung haben, z. B. das Schließen einer Handarmatur vor Ort in der verfahrenstechnischen Anlage (als Industriepraxis haben sich mind. 30 min bewährt),
- auf Basis einer gesonderten, durch Vorgesetzte genehmigten, Verfahrensanweisung handeln, die jederzeit für das Betriebspersonal verfügbar ist,
- mind. jährlich in den sicherheitsrelevanten Eingriffen geschult werden (Schulungsnachweise sind mind. 2 Jahre aufzubewahren).

- 10.11 Mit der Inbetriebnahme der Neuanlagen (GuD- und IGT-Anlage) ist der Füllstand des Heizöltanks auf 50% des vorhandenen Volumens, d. h. auf 7500 m³, technisch zu begrenzen.
- 10.12 Die vollständigen Brand- und Explosionsschutzkonzepte für die neuen Anlagen (GuD- und IGT-Anlage) sind spätestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme eines Kraftwerksblocks bei der zuständigen Behörde für die Störfallvorsorge nachzureichen.

Begründung zu Ziff. 10.1

Der Hinweis begründet sich durch § 29a des BImSchG. Die sicherheitstechnische Prüfung wird im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung angeordnet, um festzustellen,

ob die Vorsorge zum Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist und die Erstellung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen ordnungsgemäß vollzogen wird.

Begründung zu Ziff. 10.2

Der Hinweis wird durch § 8a der 12. BImSchV begründet. Die für den Störfall zuständige Behörde hat im Rahmen ihres Überwachungsprogramms zu prüfen, ob die Information der Öffentlichkeit über die von dem Betriebsbereich ausgehenden Gefahren in angemessener Weise erfolgt.

Begründung zu Ziff. 10.3

Der Hinweis begründet sich durch § 8 Abs. 4 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Begründung zu Ziff. 10.4 und 10.5

Die Hinweise werden durch § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV begründet.

Begründung zu Ziff. 10.6, 10.7 und 10.8

Die Hinweise werden durch § 3 Abs. 4 der 12. BImSchV begründet.

Begründung zu Ziff. 10.9, 10.10 und 10.11

Der Hinweis begründet sich durch § 2 Abs. 1 der 12. BImSchV. Diese Reduzierung der Heizöllagermenge begründet die weitere Einstufung als Betriebsbereich der unteren Klasse.

Begründung zu Ziff. 10.12

Der Hinweis mit dem Vorliegen vollständiger Brand- und Explosionsschutzkonzepte begründet sich durch § 4 der 12. BImSchV.

11 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immis-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf. ZustVO),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 66 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19, 32 und 80 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,

- Obere Abwasserbehörde
 - Obere Abfallbehörde
 - Behörde für die Störfallvorsorge
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Saalekreis,
- d) das Landesamt für Altlastenfreistellung als Überwachungsbehörde für den Bodenschutz.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt (Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag



Rühl



ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1 **Antrag** der Saale Energie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentlichen Änderung des Kraftwerk Schkopau der **Antragsunterlagen** vom 28.01.2025 und deren Änderung vom 08.07.2025

1	1.	Antrag / Allgemeine Angaben		Seiten	
1	1.0	Verzeichnis der Antragsunterlagen (Form1P0-2009)_250718	Formular 0	10	
1	1.2	Antragsformular (Form1-2018 Antragsinhalt)_250708	Formular 1	3	
1	1.2.1a	Wesentliche Änderung (Form1a-2018)_250626	Formular 1a	2	
1	1.2.1b	Teilgenehmigung (Form1b-2018)_250703	Formular 1b	6	
1	1.2.1c	Zulassung des vorzeitigen Beginns (Form1c-2018)_250708	Formular 1c	2	
1	1.2.1d	Vorbescheid	Formular 1d	-	irrelevant
1	1.2.2	Nachweis der Vertretungsvollmacht HRB_208791_240422		2	
1	1.3	Kurzbeschreibung_250717		26	
1	1.4	Angaben zum Standort_240704		1	
1	1.4.2	Karten /Pläne:			
1	1.4.2.1	Amtliche topografische Karte (Topo-Karte 1zu25T)		1	
1	1.4.2.2	Übersichtsplan 1zu10t_240712		1	
1	1.4.2.3	Katasterplan_240617.pdf		1	
1	1.4.2.4.1	Bebauungsplan_B-Plan 1.3 Korbetha Änderung 2 gesiegelt reduziert_240605		1	
1	1.4.2.4.2	Bebauungsplan Nr. 6.2 Hohenweiden Planzeichnung 2. Änderung_221013		1	
1	1.4.2.5.	Lageplan Variante A_00U&BLD00-110_06		1	
1	1.4.2.5.	Lageplan Variante B_00U&BLD00-210_05		1	
2	2.	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb			
2	2.1	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb_240705		1	
2	2.1	Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen (AT_Form2P1-2009)_240606	Formular 2.1	1	
2	2.2	Betriebseinheiten (BE_Form2P2-2009)_240611	Formular 2.2	3	
2	2.3.1	Ausrüstungsdaten_240717		1	
2	2.3	Ausrüstungsdaten BE09, Variante A (BE09_V-A_Form2P3-2009)_241028	Formular 2.3	2	
2	2.3	Ausrüstungsdaten BE09, Variante B (BE09_V-B_Form2P3-2009)_240705	Formular 2.3	1	

2	2.3	Ausrüstungsdaten BE10 (BE10_VA+B_Form2P3-2009)_240705	Formular 2.3			2	
2	2.4.1	Gesamt. Anlagen- und Betriebsbeschreibung_241028				15	
2	2.4	Teil BE 09 IGT_241028				11	
2	2.4	Teil BE10 GuD_241028				34	
2	2.5.1	Verfahrensbeschreibung_240520				1	
2	2.6	Schematische Darstellung (Fließbilder) _240606				1	
2	2.6.1	Grundfließbild_00&MFB00-010_04_240702				1	
2	2.6.2	BE09 Variante A Verfahrensfließbild IGT_241022				1	
2	2.6.2	BE09 Variante B Verfahrensfließbild IGT_241022				1	
2	2.6.2	BE10-01-T01 Verfahrensfließbild GuD _240704				1	
2	2.6.2	BE10-01-T02 Verfahrensfließbild GuD Dosierung_240704				1	
2	2.6.2	BE10-01-T03 Verfahrensfließbild GuD NH ₃ _240604-240403				1	
2	2.6.2	BE10-02_Verfahrensfließbild GuD Erdgasversorgung_240328-240403				1	
2	2.6.2	BE10-03 Verfahrensfließbild GuD Abwassersysteme_240926				1	
2	2.6.2	BE10-04 Verfahrensfließbild GuD Kühlwassersystem_240425				1	
2	2.6.2	BE10-05 Verfahrensfließbild GuD Druckluftstation_240403-240327				1	
2	2.6.2	BE10-06 Verfahrensfließbild GuD Elektrisches Übersichtsschaltbild_250109				1	
2	2.6.2	BE10-07 Verfahrensfließbild GuD Ersatzstromaggregate_240517				1	
2	3.	Stoffe / Stoffdaten/ Stoffmengen					
2	3.1	Stoffe (Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe)_240702				1	
2	3.1a	BE09 Variante A und B Gehandhabte Stoffe_Form3P1a-2009_250527	Formular 3.1a			4	
2	3.1a	BE10-1 Variante A und B Gehandhabte Stoffe_Form3P1a-2009_250516	Formular 3.1a			4	
2	3.1a	BE10-2 Variante A und B Gehandhabte Stoffe_Form3P1a-2009_250516	Formular 3.1a			2	

2	3.1a	BE10-3 Variante A und B Gehandhabte Stoffe_Form3P1a- 2009_250519	Formular 3.1a			2	
2	3.1a	BE10-4 Variante A und B Gehandhabte Stoffe_Form3P1a- 2009_250516	Formular 3.1a			2	
2	3.1a	BE10-5 Variante A und B Gehandhabte Stoffe_Form3P1a- 2009_250519	Formular 3.1a			1	
2	3.1a	BE10-6 Variante A und B Gehandhabte Stoffe_Form3P1a- 2009_240605	Formular 3.1a			1	
2	3.1a	BE10-7 Variante A und B Gehandhabte Stoffe_Form3P1a- 2009_250516	Formular 3.1a			2	
2	3.1b	BE09 Variante A und B Stoffliste, Lageranlagen Form3P1b_250528	Formular 3.1b			2	
2	3.1b	BE10 Variante A und B Stoffliste, Lageranlagen_Form3P1b- 2009_250519	Formular 3.1b			2	
2	3.2.1	BE09 Variante A und B Stoffidentifikation_Form3P2- 2009_250527	Formular 3.2			3	
2	3.2.1	BE10 Variante A und B Stoffidentifikation_Form3P2_2505 27	Formular 3.2			2	
2	3.2.2	Sicherheitsdatenblätter Übersicht_250528				2	
2	3.2.2.1	ZESA_1TG_03-02-02-01_Erdgas (Stoff -Nr 84)_240124				21	
2	3.2.2.2	ZESA_1TG_03-02-02-02_Heizoel (Stoff -Nr 02)_240319				23	
2	3.2.2.3.1	ZESA_1TG_03-02-02-03-01_Shell Turbo S4 GX 46 - Turbinenöl (Stoff-Nr 82)_240313				20	
2	3.2.2.3.2	ZESA_1TG_03-02-02-03-02_MOBII-JET-OIL-II (Ölsystem Gasturbine) (Stoff -Nr 82)_240122				16	
2	3.2.2.3.3	ZESA_1TG_03-02-02-03-03_MOBII-DTE-OIL- MEDIUM (Öls. Nebenagr.) (Stoff -Nr 82)_240122				14	
2	3.2.2.3.4	ZESA_1TG_03-02-02-03-04_MOBII-DTE-OIL-LIGHT (Stoff- Nr 82)_240122				14	
2	3.2.2.4.1	ZESA_1TG_03-02-02-04-01_5LT-Ethylen-glycol- technical(Anti IS)(Stoff-Nr 76)_240408				18	
2	3.2.2.4.2	ZESA_1TG_03-02-02-04-02_Isopropanol (Waschanlage)) (Stoff -Nr 76)_240222				15	
2	3.2.2.4.3	ZESA_1TG_03-02-02-04-03_Ethan-1,2-diol Natrium- 2-ethylhexanoat_Aral (Stoff -Nr 76)_230103				14	
2	3.2.2.5	ZESA_1TG_03-02-02-05_Shell Diala S2 ZU-I GT- Trafoisolieröl. (Stoff -Nr 49)_240511				37	

2	3.2.2.6	ZESA_1TG_03-02-02-06_Ammoniakwasser - Salmiakgeist 24,5 % (Stoff-Nr 23)_			14	
2	3.2.2.7	ZESA_1TG_03-02-02-07_Ammoniakwasser - Salmiakgeist 15% (Stoff-Nr 11)			21	
2	3.2.2.8.1	ZESA_1TG_03-02-02-08-01_Turbo-K_SDB_7 (Waschanlage) (Stoff-Nr 88)_231116			8	
2	3.2.2.8.2	ZESA_1TG_03-02-02-08-02_Detergenzien Verdicht_Turbotect 950 SK (Stoff -Nr 88)_240606			6	
2	3.2.2.11	ZESA_1TG_03-02-02-11_Stickstoff (Stoff -Nr 47)_240624			10	
2	3.2.2.12	ZESA_1TG_03-02-02-12_CO2, unter Druck verflüssigt (Feuerlöschanlage) (Stoff-Nr 48)_240610			11	
2	3.2.2.13	ZESA_1TG_03-02-02-13_Acetylen (Stoff Nr.54)			19	
2	3.2.2b	Betriebseinheiten Stoffströme-Rev14_250519			3	
2	3.2.3	BE09+BE10 Massenbilanz_00&MFB00-030_01_241022			1	
2	3.3	BE 09, Variante A und B Physikalische Stoffdaten Form3P3-2009_240702	Formular 3.3		1	
2	3.3	BE 10, Variante A und B Physikalische Stoffdaten_ Form3P3-2009_240704	Formular 3.3		2	
2	3.4	BE 09, Varianten A und B Sicherheitstechnische Stoffdaten, _240702	Formular 3.4		2	
2	3.4	BE 10, Varianten A und B Sicherheitstechnische Stoffdaten _240704	Formular 3.4		1	
2	3.5	BE 09, Varianten A und B Gefahrstoffe / Biologische Arbeitsstoffe_240704	Formular 3.5		2	
2	3.5	BE 10, Varianten A und B Gefahrstoffe / Biologische Arbeitsstoffe_240704	Formular 3.5		3	
3	4.	Emissionen / Immissionen				
3	4.1	Emissionen / Immissionen_241029			3	
3	4.1a.1	BE09, Variante A, Form4P1a-2009 Emissionsquellen IGT_241028	Formular 4.1a		1	
3	4.1a.1	BE09, Variante B, Form4P1a-2009 Emissionsquellen IGT_240618	Formular 4.1a		1	
3	4.1a.1	BE10 Variante A und B Form4P1a-2009, Emissionsquellen_240625	Formular 4.1a		1	
3	4.1a.2	Variante A Emissionsquellenplan Luft_00U&BBS00-110_07			1	
3	4.1a.2	Variante B Emissionsquellenplan Luft_00U&BBS00-210_05			1	

3	4.1b	BE09, Variante A, Form4P1b-2009 Emissionen IGT_240711	Formular 4.1b			2	
3	4.1b	BE09, Variante B, Form4P1b-2009 Emissionen IGT_240712	Formular 4.1b			1	
3	4.1b	BE10, Form4P1b-2009 Emissionen GuD_240712	Formular 4.1b			1	
3	4.1c.1	BE09+BE10 Form4P1c-2009 Abgas- und Abluftreinigung IGT+GuD_240712	Formular 4.1c			1	
3	4.1c.2	BE09-01, Variante A Schematische Darstellung der Ablufterfassung und -reinigung_240617				1	
3	4.1c.3	Beschreibung der Abgasreinigungseinrichtung (BE09+BE10)_240712				4	
3	4.1c.4	BE09+BE10 Beschreibung - Emissionsmessungen / Messeinrichtungen_240618				4	
3	4.1c.5	Schornsteinhöhenberechnung & Immissionsprognose_923IPG021_Bericht_SH_IPro_ Rev03 vom 20.06.2025				152	
3	4.1c.6	Repräsentative meteorologische Daten Schkopau IfU DPR.20240309-01				56	
3	4.2.	Geräusche					
3	4.2.1	BE09 Variante A, Form4P2-2009 Schallquellen IGT_240618	Formular 4.2			2	
3	4.2.1	BE09 Variante B, Form4P2-2009 Schallquellen IGT_240618	Formular 4.2			2	
3	4.2.1	BE10 Variante A, Form4P2-2009 Schallquellen GuD_240618	Formular 4.2			3	
3	4.2.1	BE10 Variante B, Form4P2-2009 Schallquellen GuD_240618	Formular 4.2			3	
3	4.2.2	Variante A Emissionsquellenplan_Schall_00U&BBS00-111_05				1	
3	4.2.2	Variante B Emissionsquellenplan_Schall_00U&BBS00-111_04				1	
3	4.2.3	M181427_01_Ber_1D-Immissionsschutzgutachten Baulärm (28.06.2024)				58	
3	4.2.4	Immissionsprognose Geräusche- Betrieb_M178502_03_BER_4D(20.01.2025)				61	
3	4.3	Sonstige_Emissionen_241030				2	
3	4.4	Emissionen von Treibhausgasen_241029				3	
3	5.	Anlagensicherheit					

3	5.1	Anlagensicherheit_250514			3	
3	5.1	Anwendungsbereich 12. BImSchV (Form5P1-2009)_240724	Formular 5.1		1	
3	5.2a.1	Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach 12. BImSchV (Form5P2a-2009)_250515	Formular 5.2a		1	
3	5.2b.2	Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach 12. BImSchV Berechnung nach Anhang I Nr. 5 (Form5P2b-2009)_250515	Formular 5.2b		1	
3	5.2c	Einstufung nach Störfall-Verordnung_Version 2.4_KW Schkopau_bezreg_amsberg_250514			16	
3	5.2d	Störfallrechtliche Stellungnahme und Abstandsgutachten SEG Schk_rev03_250521			34	
3	5.3.1	Lageplan Schutzstreifen nach 12. BImSchV, Variante A_00U&BQB00-110_00			1	
3	5.3.2	Lageplan Schutzstreifen nach 12. BImSchV, Variante B_00U&BQB00-210_00			1	
3	5.3.3	Saale-Energie_It-Sichkat_1b_Urkunde_20250114			3	
3	6.	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser				
3	6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Löschabwasser (AwSV)_241030			6	
	6.1a	Lageranlagen f. wassergefährdende feste Stoffe / feste Abfälle	Formular 6.1a		-	wird in weiteren TG nachgereicht
	6.1b	Lageranlagen f. wassergefährdende flüssige Stoffe / flüssige Abfälle	Formular 6.1b		-	wird in weiteren TG nachgereicht
	6.1c	Abfüllen / Umschlagen von wasser-gefährdenden flüssigen Stoffen	Formular 6.1c		-	wird in weiteren TG nachgereicht
	6.1d	Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	Formular 6.1d		-	wird in weiteren TG nachgereicht
	6.1e	Rohrleitungen für den Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	Formular 6.1e		-	wird in weiteren TG nachgereicht
	6.2	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	Formular 6.2		-	wird in weiteren TG nachgereicht
3	7.	Abfälle / Wirtschaftsdünger				
3	7.0	Abfall_241218			2	
3	7.1	Abfall BE09+BE10_Form7P1 – 2009 -240523 (Abfallart / Entsorgung des Abfalls)	Formular 7.1		6	

3	7.2	Wirtschaftsdünger Qualifizierter Flächennachweis	Formular 7.2			-	irrelevant
3	8.	Abwasser					
3	8.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft_2411011				16	
3	8.1a	Abwasser (Form8-2009_240926)	Formular 8			2	
3	8.1b	BE10 Abwasser_241101				4	
3	8.2	Wasser Übersichtsschema_00G&MFB10-101_08				1	
3	8.3a	Entwässerungsplan.00U-Entwäss&BLD_00				1	
3	8.3b	Entwässerungsplan Pförtnergebäude-00UYE- Entwäss&BLD_00				1	
3	8.4	Chemikalienübersicht mit Mengen zum FB WRRL Bestand+ZESA+Stilllegung Kohle_240612				1	
3	8.5	WER_Schkopau_Analyse_Gewässernutzung_BWW U_final_korr_(23.10.2024)				62	
3	9.	Arbeitsschutz					
3	9.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz_240715				4	
3	9.1a	Angaben zum Arbeitsschutz (Form9-2009)_240523	Formular 9			5	
3	10.	Brandschutz					
3	10.1	Brandschutz_240709				1	
3	10.1a	BE10-Pförtnergebäude_Form10- 2009_240709 (Brandschutzmaßnahmen)	Formular 10			1	
3	10.2	BE09+BE10 Brandschutzkonzept_240709				7	
3	11.	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung					
3	11.1	Energieeffizienz_240709				2	
3	11.	BE09 Beschreibung Energieeffizienz und Wärmenutzung IGT_240715				8	
3	11.	BE10 Beschreibung Energieeffizienz und Wärmenutzung GuD_240715				5	
4	12.	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA					
4	12.0	Naturschutz_250704				4	
4	12.1	Lageplan Flächenbedarf &BLD00- 010_05_M_1_1500				1	

4	12.2	Lageplan SEG Betroffene Naturschutzgebiete im Einwirkungsbereich_01				1	
4	12.3	Lageplan ver-/entsiegelte Flächen.00U&BLD00-090_01				1	
4	12.3a	Lageplan Pflanzflächen gem. B-Plan. 00U&BLD00-091_01				1	
4	12.3b	Pflanzflächen_250703				5	
4	12.4	ASB - Wesentliche Änderung Kraftwerk Schkopau - Stand Oktober 2024 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)				72	
4	12.5	Untersuchung der FFH-Verträglichkeit für umliegende NATURA 2000-Gebiete, 923FFH007_Saale_Energie_Schkopau_GuD_IGT_FFH-VP_Rev01_250703				216	
4	12.6	ZESA_1TG_12-06 2025-06-23 CL-Bericht Versauerung FFH-LRT Schkopau mA				39	
4	13.	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit					
4	13.1	UVP_250120				1	
4	13.a	Feststellung der UVP-Pflicht (Form13-2020)_240724	Formular 13			1	
4	13.b	Umweltverträglichkeitsuntersuchungsbericht 923UVU021_UVP-Bericht_GuD IGT KW Schkopau_Rev01_250702				390	
4	14.	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung					
4	14.1	Betriebseinstellung_240703				1	
	14.1	Sicherstellung der Maßnahmen bei Abfallentsorgungsanlagen	Formular 14.1			-	irrelevant
	14.2	Sicherstellung der Maßnahmen bei Windkraftanlagen	Formular 14.2			-	irrelevant
5	15.	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen					
5	15.0	Eingeschlossene Entscheidungen_240712				1	
5	15.1.	Bauvorlagen nach BauO LSA					
5	15.1.1	Bauantrag für ein Pfortnergebäude:					
5	15.1.1.0	Inhaltsverzeichnis Bauantrag Pfortnergebäude_250625				1	
5	15.1.1.1.a	Formular Bauantrag_240717				3	
5	15.1.1.1.b	Grundbuchauszüge Flurstück 37-8_240711				24	
5	15.1.1.1.c	Bauantrag Nachweis Vertretungsvollmacht (HRB)_208791				2	

5	15.1.1.1.d	Bauantrag Bauvorlageberechtigung (Bescheinigung AKNDS)_Nele Otto_			1	
5	15.1.1.1.e	LKrSaale_Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis_240702 für Flurstück 37/8			1	
5	15.1.1.2	Kriterienkatalog_Formular_240712			2	
5	15.1.1.3.a	Qualifizierter Lageplan_Pförtner, GuD und IGT_240718			1	
5	15.1.1.3.b	Abstandsflächenplan Pförtner, GuD und IGT_240718			1	
5	15.1.1.3.c	Flächenplan zur Ermittlung der GRZ 240716			1	
5	15.1.1.3.d	Flächenliste zur Ermittlung der GRZ 240716			1	
5	15.1.1.3.e	Liegenschaftskarte 240617			1	
5	15.1.1.4.a	Bauzeichnungen Pförtner_Lageplan_ZESA.00UYE&BLD00-080_00			1	
5	15.1.1.4.b	Bauzeichnungen Pförtner_GR-SN-AN_ZESA.00UYE&CLH00-080_03 (Grundriss, Schnitte, Ansichten)			1	
5	15.1.1.5	Formular Baubeschreibung vom 17.07.2024			5	
5	15.1.1.5b	Anlage zur Baubeschreibung_250512			1	
	15.1.1.6	Nachweis der Standsicherheit gemäß § 14 (§ 3 Nr. 4) einschließlich Erklärung (*) betreffs baulicher Anlagen nach § 65 Abs. 3, Satz 1 Nr. 3 BauO LSA nach Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 BauVorVO			-	Wird nachgereicht
	15.1.1.7	Nachweis des Brandschutzes gemäß § 15 (§ 3 Nr. 5)			-	Wird nachgereicht
5	15.1.1.8	Angaben gesicherte Erschließung_240711			1	
5	15.1.1.9	Berechnungen_241031			1	
6	15.1.2	Bauvoranfrage für GuD- und IGT-Kraftwerk:				
6	15.1.2.0	Inhaltsverzeichnis Bauvoranfrage GuD- und IGT-Kraftwerk_250625			1	
6	15.1.2.1	Formular Antrag auf Vorbescheid_240717			1	
6	15.1.2.2.a	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskarte)_240617			1	
6	15.1.2.2.b	Bebauungsplan (Nr. 1.3 „An der Kläranlage und am Kraftwerk“) Änderung 2 gesiegelt reduziert 240605			1	
6	15.1.2.2.c	Lienau_Vereinigungsantrag Flurstücke_240927			2	
6	15.1.2.2.d	LKrSaale_Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis_240702			10	
6	15.1.2.2.e	LKrSaale_Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis_241105			2	
6	15.1.2.2.f	Grundbuchauszüge_240711			39	
6	15.1.2.2.g	Amtsgericht Merseburg_Eintragungsbekanntmachung_Vereinigung Flurstücke_241021			4	

6	15.1.2.3.a	Lageplan GuD&IGT Variante A_ ZESA.00U&BLD00-110_07			1	
6	15.1.2.3.b	Lageplan GuD&IGT Variante B_ ZESA.00U&BLD00-210_05			1	
6	15.1.2.3.c	Lageplan Flächenbedarf ZESA.00U-Flächenbedarf&BLD00-010_05			1	
6	15.1.2.3.d	Flächenplan zur Ermittlung der GRZ – Variante A			1	
6	15.1.2.3.d 2	Flächenplan zur Ermittlung der GRZ – Variante B			1	
6	15.1.2.3.e	Flächenliste zur Ermittlung der GRZ – Variante A			1	
6	15.1.2.3.e 2	Flächenliste zur Ermittlung der GRZ – Variante B			2	
6	15.1.2.3.f	Abschlussbericht Kampfmittelsondierung_241001			11	
6	15.1.2.4.a	Bauzeichnungen – GuD Variante A – Kubaturen Perspektiven (FIS_ZESA_60_003_06 - Kubatur Anlage, Perspektiven 1x GuD H – Klasse (Mehrwellenanlage)			1	
6	15.1.2.4.b	Bauzeichnungen – GuD Variante B – Ansichten (FIS_ZESA_60_005_00 – Kubatur Anlage, Ansichten 1x GuD H – Klasse (Einwellenanlage)			1	
6	15.1.2.4.c	Bauzeichnungen – GuD Variante B – Kubaturen Perspektiven (FIS_ZESA_60_004_06 – Kubatur Anlage, Perspektiven 1x GuD H- Klasse (Einwellenanlage)			1	
6	15.1.2.4.d	Bauzeichnungen – GuD Variante A - Ansichten (FIS_ZESA_60_006_00 – Kubatur Anlage, Ansichten 1x GuD H - Klasse Mehrwellenanlage)			1	
6	15.1.2.5.a	Bauzeichnungen – IGT Variante A – Grundriss, Ansichten_240712			1	
6	15.1.2.5.b	Bauzeichnungen – IGT Variante A – Ansichten, Schnitte-240712			1	
6	15.1.2.5.c	Bauzeichnungen – IGT Variante B – Grundriss, Ansichten_240712			1	
6	15.1.2.5.d	Bauzeichnungen – IGT Variante B – Ansichten, Schnitte_240712			1	
6	15.1.2.6	Bau- und Betriebsbeschreibung_240711			8	
6	15.1.2.7.a	Perspektivische Darstellung Gesamtkraftwerk Variante A_240624			1	
6	15.1.2.7.b	Perspektivische Darstellung Gesamtkraftwerk Variante B_240624			1	
	15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV				irrelevant
		nicht Gegenstand des Antrags				
	15.3	Sonstige Unterlagen				irrelevant
		nicht Gegenstand des Antrags				

2 Nachreichungen

- Vom 18.06.2025 Bauzeichnung und Anlage zur Baubeschreibung
Gehandhabte Stoffe und Sicherheitsdatenblätter
Betriebseinheiten und Stoffströme
Einstufung Störfall
Anlagensicherheit Formblatt 5.1
- Vom 03.12.2025 Verzicht auf Pufferfläche 1
Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung
- Vom 08.12.2025 Stellungnahme der Saale Energie GmbH zum gestellten Antrag auf 1.
Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG

ANLAGE 2A Anzeige Vorhabenbeginn / Maßnahmebeginn

Landesanstalt für Altlastenfreistellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg

per Mail: bodenschutz@laf-lsa.de

Az.: 67101-5001-040-002-24

Anzeige Vorhabenbeginn / Maßnahmebeginn

Bitte beachten Sie, dass der Maßnahmebeginn mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen ist.

Vorhaben: Wesentliche Änderung Kraftwerk Schkopau (Anlage 7500)
Errichtung u. Betrieb der Kraftwerksblöcke: 60 (BE 10) u. 50
(BE 9) - Neubau eines Pfortnergebäudes

Antragsteller/Bauherr: Saale Energie GmbH,
An der Bober 100, 06258 Schkopau

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir den Beginn des o. g. Vorhabens _____
_____(Lage der Auf- oder Einbringungsfläche) an.

Die Arbeiten werden am _____beginnen und werden voraussichtlich in
der. Kalenderwoche 20 _____abgeschlossen. _____

Es werden die folgenden Materialien auf- oder eingebracht (Art unter Mengenangabe): _____

Der mit der Maßnahme verfolgte Zweck ist: _____

Als Ansprechpartner steht Ihnen Frau/Herr unter der Telefonnummer _____

_____ werktags zwischen_und_Uhr zur Verfügung.

Firmenbezeichnung (Stempel)

Datum, Unterschrift

ANLAGE 2B Anzeige Vorhabenbeginn / Maßnahmebeginn

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt Maxim-Gorki-Straße 10 39108
Magdeburg

per Mail: bodenschutz@laf-lsa.de

Az.: 67101-5001-040-002-24

Anzeige Vorhabenbeginn / Maßnahmebeginn

Bitte beachten Sie, dass der Maßnahmebeginn spätestens 7 Tage vor Aufnahme der Arbeiten anzuzeigen ist.

Vorhaben: Wesentliche Änderung Kraftwerk Schkopau (Anlage 7500)
Errichtung u. Betrieb der Kraftwerksblöcke: 60 (BE 10) u. 50
(BE 9) - Neubau eines Pförtnergebäudes

Antragsteller/Bauherr: Saale Energie GmbH,
An der Bober 100, 06258 Schkopau

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir den Beginn des o. g. Vorhabens an.

Die Arbeiten werden am _____ beginnen und werden voraussichtlich in
der _____. Kalenderwoche 20__ abgeschlossen.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Frau/Herr _____ unter der Telefonnummer
_____ werktags zwischen _____ und _____ Uhr zur Verfügung

Firmenbezeichnung (Stempel)

Datum, Unterschrift

ANLAGE 3 Sprecherliste und Wortprotokoll Erörterungstermin am 20.11.2025

Erörterungstermin (EOET) 20-11-25 Sprecherliste

- M: Frau Haupt
- B1: Herr Munder
- B2: Frau Dr. Desens
- B3: Herr Ramdor
- B4: Frau Fitz
- B5: Frau Dr. Kern
- B6: Herr Kunzemann
- B7: Herr Matthes

EOET 20-11-25 Wortprotokoll

00:00:00

M: Ich schiebe es ein bisschen weg, dass es nicht so schallt, ja? Geht das so?

00:00:03

B1: Ja, geht so.

00:00:04

M: Okay, gut. Ja, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie ganz herzlich zum heute hier stattfindenden Erörterungstermin begrüßen. Mein Name ist Carolin Haupt. Ich würde Sie dann heute durch diesen Termin führen. Am Beginn der Veranstaltung noch mal kurz der allgemeine Hinweis: Wir dürfen das hier nicht filmen, keine Bild- und Tonaufnahmen anfertigen. Und ich würde Sie noch bitten, vorab Ihre Mobiltelefone auf Stumm zu schalten, dass wir nicht unterbrochen werden. Vielen Dank. Ja, die Saale Energie GmbH hat am 28.01. diesen Jahres gemäß § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage der Kraftwerksblöcke zur Kraft-Wärme-Kopplung Strom und Prozessdampf in zwei konventionellen Dampfkraftwerksblöcken durch eine Gas- und Dampfturbinenanlage, kurz GuD, inklusive einer Ersatzstromanlage und einer Industriegasturbinenanlage, kurz IGT, beantragt. Und zwar am Standort Schkopau. Dieser Erörterungstermin ist Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, an welchem auch die Öffentlichkeit entsprechend zu beteiligen war. Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, verpflichtet der Gesetzgeber die zuständige Behörde in einem solchen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch zur Erörterung von Einwendungen, soweit diese fristgerecht eingegangen sind und nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde einer Erörterung bedürfen. Das war vorliegend der Fall. Deswegen hatten wir den Termin heute hier angesetzt. Unser Termin wird wie folgt ablaufen. Zunächst würde ich erstmal die Anwesenden kurz vorstellen. Und anschließend würde ich Ihnen einige Erläuterungen geben zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, zum Sinn und Zweck des heutigen Termins und auch zur Protokollierung. Dann würde ich nochmal kurz den aktuellen Sachstand und den bisherigen Ablauf des Verfahrens darstellen, damit alle sozusagen auf einer einheitlichen Informationsgrundlage anfangen können. Ja, die Antragstellerin wird natürlich auch die Gelegenheit erhalten, ihr Vorhaben kurz vorzustellen. Und anschließend werden wir die Einwendung erörtern. Wir haben diese nach verschiedenen Themenschwerpunkten geordnet und zusammengefasst. Ich würde das dann so handhaben, dass ich diese

Themenschwerpunkte jeweils vortrage, und die Einwender erhalten dann die Möglichkeit, ihre Einwendung nochmal zu erläutern. Damit wir das alle geordnet wahrnehmen können, würde ich Sie auch bitten, an den jeweiligen Themenschwerpunkten sich auch zu orientieren in Ihrem Vortrag. Genau. Dann starten wir sozusagen mit der Vorstellung der Anwesenden. Die Genehmigungsbehörde, das ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Deshalb würde ich mal mit den behördlichen Vertretern beginnen. Wie gesagt, mein Name ist Carolin Haupt. Ich leite den Bereich Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen bei uns im Haus. Also sozusagen alles, wofür die Obere Immissionsschutzbehörde genehmigungsrechtlich zuständig ist. Außerdem habe ich noch zu meiner Rechten den Herrn Rühl mitgebracht. Er ist Sachbearbeiter bei mir im Bereich und hat das hier heute streitgegenständliche Verfahren geführt. Und es ist noch ein Kollege zwecks Ausbildung, der mich hier heute begleitet ... Genau. Dann würde ich als Erstes mal die Vertreter der Antragstellerin bitten, sich ganz kurz vorzustellen mit ihrem Namen und ihrer Funktion.

00:03:32

B1: Ja, guten Morgen, mein Name ist Enrico Munder, und ich bin Kraftwerksleiter hier im Kraftwerk Schkopau.

00:03:41

B2: Dr. Sabrina Desens, Luther Rechtsanwälte aus Leipzig. Und ich vertrete die Antragstellerin.

00:03:49

B3: Jörg Ramdor vom Ingenieurbüro enco aus Braunschweig. Und wir haben den Antrag erstellt. Und ...

00:03:58

B4: Kateřina Fitz von enco. Projekt Engineering.

00:04:05

B5: Dr. Katharina Kern, Leiterin der Rechtsabteilung der MIBRAG. Wir unterstützen die Saale Energie rechtlich. Das ist unser Schwesterunternehmen.

00:04:17

M: Okay. Ja, vielen Dank. Dann haben wir jetzt zwei Vertreter der DOW hier anwesend. Würden Sie sich vielleicht auch ganz kurz vorstellen, bitte.

00:04:27

B6: Ranko Kunzemann, Mitarbeiter der DOW Olefinverbund GmbH und Vertragsmanager für die Saale Energie.

00:04:39

B7: Albrecht Matthes, ebenfalls Mitarbeiter der DOW Olefin GmbH und tätig im Bereich Infrastruktur, Energy und Environmental Operations als Improvement-Ingenieur.

00:04:52

M: Alles klar, vielen Dank. So. Weitere Einwender oder Öffentlichkeit sind erstmal nicht zum Termin erschienen. Ich würde dann, wie gesagt, erstmal einige Erläuterungen geben zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Das hat auch den Sinn, dass in solchen Terminen häufig Leute anwesend sind, die die Akte nicht gelesen haben. Deswegen machen wir das quasi standardisiert. Also: Das Vorhaben umfasst hier im Wesentlichen die Umrüstung des Kraftwerks Schkopau im Zuge der Energiewende. Ziel ist es, das bisher ausschließlich mit Braunkohle betriebene Kraftwerk, das Kraft-Wärme-Kopplung Strom und Prozessdampf in zwei konventionellen Dampfkraftwerksblöcken erzeugt, zu einem flexiblen und schnell auf Laständerung reagierenden Kraftwerk auszubauen. Am Standort Schkopau soll künftig die Erzeugung von Prozessdampf, Wärme und Strom zusätzlich in einer Gas- und Dampfturbinenanlage sowie in einer Industriegasturbinenanlage erfolgen. Um den Anforderungen an die CO₂-Reduzierung und die Ziele der Bundesregierung einer klimaneutralen Energieerzeugung bis 2045 zu entsprechen, sollen die Anlagen H₂-ready, das heißt für den perspektivischen Einsatz von Wasserstoff ausgeführt werden. Das Projekt wird daher unter der Bezeichnung *Zukunft Energieversorgung Sachsen-Anhalt* kurz *ZESA* geführt. Die Anlage soll mit dem GuD-Kraftwerk, dem IGT-Kraftwerk und der Ersatzstromanlage über eine Kapazität von bis zu 1.088 MW elektrischer Leistungen, 1.904 MW Feuerungswärmeleistung und 165 Tonnen pro Stunde an Prozess- und Dampferzeugung ermöglichen. Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens ist zunächst die erste Teilgenehmigung, in der im Wesentlichen Errichtung und Betrieb eines Teils der Anlage beantragt wurde. Die finalen Größen und auch die detaillierten Angaben zu den Anlagen und Gebäuden können jedoch erst im Rahmen der Ausführungsplanung und nach Beauftragung der Hersteller final festgelegt werden. Diese werden dann Gegenstand von späteren Anträgen auf weitere Teilgenehmigungen. Diese werden auch aus heutiger Sicht des Antragstellers die maximalen Werte der hier vorliegend beantragten ersten Teilgenehmigung nicht überschreiten. Deswegen: Ich möchte nochmal ganz kurz erläutern, was immissionsschutzrechtlich eine Teilgenehmigung darstellt, damit das auch alle, die nicht juristisch sind, dem hier folgen können. Also, es wird auf Antrag zunächst die Genehmigung quasi für einen separaten Teil einer technischen Anlage erteilt. Im vorliegenden Fall wäre also quasi der erste Teil Errichtung und Betrieb eines separaten Teils, unter anderem des Pfortnerhäuschens hier. Der zweite Teil soll dann quasi später das Ganze noch ergänzen und den regulären Betrieb der Anlage darstellen. § 8 des Bundesimmissionsschutzgesetzes verlangt für die Erteilung einer solchen Teilgenehmigung unter anderem eine vorläufige Beurteilung, die ergibt, dass Errichtung und Betrieb der Gesamtanlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Das heißt also: Bei einer Teilgenehmigung wird summarisch die Gesamtanlage mitbetrachtet. Das ist auch der Grund, warum die erste Teilgenehmigung auch Angaben zum Betrieb enthält, damit wir das quasi prüfen können. Diese Betriebsangaben im Besonderen müssen natürlich dann später bei den weiteren Teilgenehmigungen noch konkretisiert werden. Des Weiteren wurde von der Antragstellerin zusammen mit dem Hauptantrag auf die erste Teilgenehmigung auch ein Antrag auf Zulassung des sogenannten vorzeitigen Beginns gestellt. Hierbei kann die Behörde im Rahmen einer Prognoseentscheidung über die Genehmigungsfähigkeit bereits vorab Abschluss eines Genehmigungsverfahrens entscheiden, damit der Antragsteller zeitaufwändige Bauabschnitte frühzeitig erledigen kann. Das Ganze ist sozusagen ein Instrument der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung. Die Rechtsgrundlage hier wäre § 8a Absatz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Im vorliegenden Fall umfasst dieser Antrag auf vorzeitigen Baubeginn die Errichtung eines Pfortnergebäudes. Über den Antrag hat die Genehmigungsbehörde bisher noch nicht entschieden. So. Die allgemeine Voraussetzung, die wir jetzt hier prüfen müssen, also die Genehmigungsvoraussetzun-

gen, die ergeben sich aus § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Dieser enthält folgende Regelungen: Es wird hier bestimmt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung bedürfen. Die Konkretisierung dafür finden Sie dann in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, kurz die sogenannte Vierte BImSchV. Dort sind diese genehmigungsbedürftigen Anlagen vom Gesetzgeber festgelegt worden. Die vorliegende Anlage, über die wir heute sprechen, unterfällt dieser Vierten BImSchV. Daher auch die Notwendigkeit hier, die Voraussetzungen zu prüfen. Und zwar reden wir hier über die Nummern 1.1, 1.8, 8.1.1.3 und 8.12.2 von Anhang 1 der Vierten BImSchV. Aus dieser Nummerneinstufung ergab sich auch, dass das vorliegende Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen war. Ferner handelt es sich bei dem heute hier zur Diskussion stehenden Vorhaben auch um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen. Für derartige Anlagen haben die Behörden also besondere Prüfanforderungen für Boden und Grundwasser abzuklären. Das beantragte Vorhaben fällt außerdem unter die Nummer 1.1.1 und 8.1.1.2 von Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, kurz UVP, mit der Folge, dass für ein derartiges Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dabei handelt es sich auch um ein besonderes Prüfverfahren mit vertiefenden, umweltrechtlichen Betrachtungen. Dann noch einige kurze Hinweise zum Ziel des heutigen Erörterungstermins: Zuständige Behörde ist, wie gesagt, das Landesverwaltungsamt. Das ergibt sich aus der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes. Gemäß § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat die für die Genehmigung zuständige Behörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern zu erörtern, soweit dies zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Was wir heute nicht verhandeln, sind Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das ergibt sich aus § 15 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren. Aus der sogenannten Neunten BImSchV. Diese Titel-Einwendungen müssten Sie auf dem Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Ziel des heutigen Termins ist es also, den Einwendern die Gelegenheit zu geben, ihre zuvor schriftlich erhobenen Einwendungen durch mündliches Vorbringen zu präzisieren und zu erläutern. Wir würden auch bei Abwesenheit von Einwendern die entsprechende Einwendung heute thematisieren. Und wir würden natürlich auch jeweils der Antragstellerin die Gelegenheit geben, sich dazu zu äußern. Sinn und Zweck ist es also heute, dass die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzt wird, nach Ende des Termins die Genehmigungsvoraussetzung quasi fundierter prüfen zu können. Heute wird allerdings noch keine Entscheidung getroffen. Ja?! Also, wir würden die Einwendungen und die Sachvorträge aus dem heutigen Termin dann gewissenhaft prüfen, im Vergleich zu dem Verlangen der Antragstellerin auf Erteilung der Genehmigung. Und erst im Anschluss kann eine abschließende Entscheidung über den Antrag ergehen. Eine solche Entscheidung kann grundsätzlich zustimmend sein; sie kann ablehnend sein, oder sie kann einschränkend zustimmend sein. Das heißt, die Genehmigung wird unter Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt. Die Entscheidung, die wir dann im Nachgang treffen müssen, die würde dann auch öffentlich bekanntgemacht werden. Ja, der Bescheid wird öffentlich ausgelegt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Dann haben die Einwender mit rechtzeitig erhobenen Einwendungen und auch die Antragstellerin die Möglichkeit, im Nachgang Rechtsbehelfe, also Klagen einzulegen gegen den Bescheid in seiner Gesamtheit oder auch gegen einzelne Teile, und zwar in diesem Fall beim Oberverwaltungsgericht in Magdeburg. Das Wort ergreifen dürfen daher

in diesem Termin nur die Einwender und die Antragstellerin. Das ergibt sich aus § 14 der Neunten BImSchV. Für alle anderen, die sozusagen hier in den Terminen vor Ort wären, würde der Grundsatz gelten, dass die dem Termin gerne folgen können, aber sich hier nicht beteiligen. Genau. Dann noch einige kurze Hinweise zur Protokollierung. Gemäß § 19 der Neunten BImSchV haben wir eine Niederschrift über den Erörterungstermin anzufertigen. Diese hat folgende Angaben zu enthalten: Ort und Tag der Erörterung, den Namen des Verhandlungsleiters, den Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und den Verlauf beziehungsweise die Ergebnisse der Erörterung. Zum Zwecke dieser Anfertigung der Niederschrift kann die Genehmigungsbehörde die Erörterung auf Tonträger aufzeichnen. Deswegen ist jemand von der Technik hier. Deswegen auch diese Mikrofone. Die Tonaufzeichnungen werden nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag auch wieder gelöscht. Die Antragstellerin enthält gemäß § 19 der Neunten BImSchV im Nachgang eine entsprechende Abschrift von diesem Termin. Auf Anforderung können auch die rechtzeitigen Einwender eine Abschrift zur Niederschrift erhalten. Hierzu würde ein formloser Antrag an die Genehmigungsbehörde ausreichen, den sie nicht weiter begründen müssen. Das gilt auch für diejenigen Einwender, die heute nicht am Termin teilnehmen. So. Dann einige Aspekte zum Stand des Genehmigungsverfahrens, damit Sie den bisherigen Ablauf nachvollziehen können. Wie gesagt, die Saale GmbH hat am 28.01.2025 die Erteilung der Genehmigung ja beantragt. Dann wurde das Verfahren entsprechend den Vorschriften der Neunten BImSchV durchgeführt. Und zwar wurde es am 15.08.2025 öffentlich bekanntgemacht, und zwar einmal im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und auf unserer Internetseite. Anschließend erfolgte eine Auslegung der Antragsunterlagen, und zwar im Zeitraum 25.08. bis 24.09.2025. Diese Auslegung erfolgte durch Papierexemplare zum einen im Landesverwaltungsamt in Dess..., in der Dessauer Straße in Halle, dann in der Gemeinde Schkopau – und zwar im Konferenzraum des Bauamtes vor Ort in Schkopau –, dann in der Stadt Merseburg im Sachgebiet Bauleitplanung, in der Gemeinde Teutschenthal im Tiefbauamt, dann in der Stadt Braunsbedra in der Stadtverwaltung, in der Stadt Leuna – Außenstelle Gesundheitszentrum –, dann der Gemeinde Kabelsketal, der Stadt Goethestadt Bad Lauchstädt sowie der Stadt Halle in der Neustädter Passage. Des Weiteren waren die Auslegungsunterlagen in dem oben genannten Zeitrahmen auch digital auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes verfügbar. Während der Einwendungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendungsfrist hierzu endete am 24.10.2025. Von dieser Möglichkeit wurde auch Gebrauch gemacht. In dem vorliegenden Fall haben wir, wie gesagt, zwei Einwender. Damit wären aus meiner Sicht die rechtlichen Voraussetzungen gegeben, um in die Erörterung einzutreten. Ja, für den Verlauf des heutigen Termins schlage ich folgende Tagesordnung vor: Wir beginnen mit einer kurzen Einleitung und Darstellung des Vorhabens durch den Vorhabensträger, um dann anschließend in die eigentliche Erörterung der Einwendung vorzugehen. Da wir heute hier nur zwei Einwendungen vorzutragen haben, würde ich dann sie in der Form auch entsprechend vortragen – so, wie sie eingereicht worden sind. Die Einwender können also dann auch nochmal das Ganze erläutern und präzisieren. Im vorliegenden Fall würde ich also mit der DOW anfangen und dann im Anschluss die Einwendungen der 50Hertz Transmissions GmbH behandeln. So. Sind Sie damit einverstanden, mit der Reihenfolge? Ist jetzt einfach nur nach Antra..., nach Eingang der Schreiben ganz neutral entschieden worden. Ja?! Gut, das ist dann offensichtlich der Fall, dann verfahren wir so. Noch ein organisatorischer Hinweis vorab. Bitte benutzen Sie die vorhandenen Mikrofone und beginnen bei Ihrer Rede stets mit der Nennung Ihres Namens, damit wir dann hinterher bei der Protokollierung für die Niederschrift die Rede auch dem jeweiligen Redner zuordnen können. Genau. Wir würden dann mit der Erörterung beginnen,

indem die Antragstellerin von mir die Gelegenheit erhält, kurz ihr Vorhaben vorzustellen. Bitte schön.

00:19:06

B1: Ja, mein Name ist Enrico Munder. Und ich würde hier kurz unser Vorhaben vorstellen. Die Saale Energie GmbH beabsichtigt im Zuge der Energiewende, das Kraftwerk Schkopau von einem ausschließlich mit Braunkohle betriebenen Kraftwerk zu einem flexiblen und schnellen, auf Laständerung reagierenden Kraftwerk auszubauen. Und wir planen hier die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Kraftwerksblöcken, und zwar einer Gas- und Dampfturbinenanlage und einer Industriegasturbinenanlage, die Gas- und Dampfturbinenanlage (respektive also GuD, die Abkürzung, GuD-Kraftwerk) mit einer Feuerungsleistung bis maximal 1.590 Megawatt. Inhalt ist auch die Ersatzstromanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 68 Megawatt. Weiterhin planen wir eine Industriegasturbinenanlage (Kurzbezeichnung IGT-Kraftwerk) mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu 246 MW. Weiterhin Bestandteil der Planung ist der Anschluss der neuen Anlagen an das öffentliche 400-kV-Netz der 50Hertz. 50Hertz ist der Übertragungsnetzbetreiber. Die Anlagen sind für die Zukunft ausgerichtet. Das heißt also, die Zukunftsfähigkeit und die Nachhaltigkeit der neuen Anlagen ist gegeben durch H₂-ready. Das heißt also, das neue Kraftwerk wird H₂-ready sein, was bedeutet, dass es für den zukünftigen Betrieb mit Wasserstoff als Energieträger vorbereitet ist. Diese Technologie stellt sicher, dass das Kraftwerk auch in Zukunft flexibel auf den Wandel der Energiewirtschaft reagieren kann und zur Dekarbonisierung beiträgt. Das kurz der Scope beziehungsweise der Inhalt unserer Planung.

00:21:07

M: Ja, Haupt, vielen Dank. Haben Sie dazu noch eine Nachfrage? Okay, nein, gut. Dann vielen Dank an die Antragstellerin. Wir werden sicherlich viele der Punkte noch gleich nochmal vertiefen. Dann würden wir erstmal in die Erörterung eintreten. Wie gesagt, wir würden mit der DOW beginnen. Ich würde die Einwendungsschwerpunkte vortragen, und im Anschluss würde ich Ihnen dann erstmal das Wort geben, dass Sie dazu vortragen können als Vertreter der DOW. Ich habe jetzt im Wesentlichen fünf Schwerpunkte herausgearbeitet: einmal die Sicherheitsabstände, dann die Pufferflächen, dann wurde angesprochen das Thema Altlasten auf den Puffer..., Pufferstandorten, das Thema Gasleitung und das Thema Betreten und Befahren der Flächen der DOW. Ja, dann erstmal zum ersten Punkt. Also, dazu hatte die DOW jetzt wie folgt vorgetragen: die Sicherheitsabstände. Ausweislich der Planunterlagen – vergleiche hierzu die Unterlagen Schutzstreifenvariante A und B, störfallrechtliche Stellungnahme – reichen die Sicherheitsabstände für den Heizöltank und für die Gaskraftwerke auf Grundstücke unserer Mandantin. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Antragstellerin beide Standorte nahe der Grundstücksgrenze zu unserer Mandantin plant. Hierdurch könnte es zu nachteiligen Nutzungsbeeinträchtigungen des Eigentums unserer Mandantin und zu Gefahren für Mitarbeiter unserer Mandantin kommen. Der Lage von Sicherheitsabständen auf den Flächen unserer Mandantin wird daher widersprochen. So. Soweit zu der Einwendung. Ja, möchten Sie dazu vortragen? Erstmal nicht. Gut. Möchte die Antragstellerin dazu was vortragen?

00:22:55

B2: Dr. Desens. Wir würden gerne als Erstes mal einen Satz Unterlagen verteilen an alle Anwesenden. Da sind einige Bilder drauf, auf die wir gern Bezug nehmen würden. Ich würde dann jetzt gerne direkt auf die Seite 2 und 3 springen. Dort sind die für den Betrieb unserer Anlagen notwendigen Sicherheitsstreifen dargestellt. In der Unterlage 2 sieht man einen Sicherheitsstreifen, der

blau eingezeichnet ist. Das ist der Sicherheitsstreifen des Öltanks. Dieser wird an dieser Stelle schon seit dreißig Jahren betrieben. Und das in Rot gekennzeichnete ist der Sicherheitsstreifen für die geplante Industriegasturbinenanlage (IGT). Und man sieht auf dem Bild sehr gut, dass die, der Sicherheitsstreifen für die Industriegasturbinenanlage über den Sicherheitsstreifen des Öltanks nicht hinausragt, sodass er auch zu keinen neuen Anforderungen auf Seiten des Einwenders führt. Wenn wir dann auf das Bild, auf die Unterlage 3 gehen: Dort sehen wir, dass der Sicherheitsstreifen für die GuD-Anlage in das Flurstück des Einwenders hineinreicht. Derzeit befinden sich aber im Bereich des Sicherheitsstreifens keine uns bekannten Bauvorhaben oder andere bauliche Anlagen, die jetzt benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5 c BImSchG bewertet werden müssten oder störfallartig mit unserer Anlage interagieren könnten. Dass der Sicherheitsstreifen sich hier teilweise auf das Flurstück der DOW erstreckt, ist angesichts des Fehlens benachbarter Schutzobjekte rechtlich nicht weiter relevant. Insbesondere bedarf es keiner Baulasten oder einer sonstigen nachbarlichen Zustimmung. Sollte im Bereich des Sicherheitsstreifens auf dem Gelände der DOW später eine Störfallanlage errichtet werden, müssten die Anforderungen des § 15 der Zwölften BImSchV berücksichtigt werden. Der störfallrechtliche Sicherheitsabstand ist abzugrenzen von den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen, die grundsätzlich nur auf dem eigenen Grundstück liegen dürften. Da verweise ich auf das Bild 1. Dort sind die planerisch zu besichtigen..., berücksichtigenden Abstandsflächen für die Gebäude dargestellt. Und auf diesem Bild sieht man auch sehr gut, dass diese Abstandsflächen, dass insbesondere keine Abstandsfläche in das benachbarte Flurstück des Einwenders hineinragt, sodass hier keine Baulast oder Zustimmung des Nachbarn notwendig ist. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Einwendung zu 1 im Ergebnis unerheblich ist.

00:26:00

M: Haupt. Vielen Dank. Das würden wir dann der Niederschrift entsprechend als Anlage beifügen. Ja, möchte die Einwenderin dazu erwidern?

00:26:16

B6: Kunzemann. Wir sind hier nicht befugt, Rechts..., Rechtserklärung abzugeben. Wir erhalten den Einwand natürlich aufrecht.

00:26:21

M: Haupt. Okay, gut. Dann würde ich übergehen zum nächsten Schwerpunkt. Das betrifft die Pufferflächen. Also, hierzu wurde wir folgt eingewendet: Die in den Antragsunterlagen als Pufferflächen ausgewiesenen Flächen – Vergleich hierzu Kurzbeschreibung Seite 20 – befinden sich sämtlich im Eigentum unserer Mandantin. Nach den Aussagen in den Planunterlagen sind die Pufferflächen insbesondere für die Durchführung von Revisionen der im Betrieb befindlichen Anlagen vorgesehen. Es handelt mithin nach diesseitigem Verständnis um eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, da die Flächen während der Betriebsphase zu unbestimmten Zeitpunkten und für unbestimmte Dauer bereitstehen müssten. Ob darüber hinaus entsprechend der Bezeichnung als Pufferflächen auch eine Nutzung während der Bauphase als Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen vorgesehen ist, lässt sich anhand der Antragsunterlagen nicht ausschließen. Eine erforderliche Gestattung oder ein Nutzungsrecht der Antragstellerin besteht nicht. Unsere Mandantin widerspricht der geplanten Flächeninanspruchnahme. So. Möchte die Einwenderin dazu präzisieren? Nicht. Okay. Dann die Antragstellerin dazu. Bitte.

00:27:30

B2: Desens. Ich würde jetzt gerne auf die Unterlage 4 in der Zeichnung verweisen, die auch Teil des BlmSch-Antrags ist, in Abschnitt 15 des BlmSch-Antrags. Dort kann man sehen, dass die gelb markierten Pufferflächen 2 und 3 sich in der Tat im Eigentum des Einwenders befinden. Es ist richtig, dass es bislang zu keiner Verständigung über eine Nutzung der Flächen mit dem Einwender gekommen ist. Die Nutzung dieser Flächen wurde im Antrag allerdings auch nur vorsorglich mitbetrachtet, falls andere Flächen nicht für eine Nutzung als Revisionsfläche geeignet sein sollten oder vom jeweiligen Grundstückseigentümer nicht im benötigten Zeitraum und Umfang zur Verfügung gestellt werden. Durch Optimierungen konnten wir einerseits die zukünftig für Revisionen benötigten Flächen reduzieren. Ferner kommt aus heutiger Sicht ..., kommen aus heutiger Sicht auch vorhandene Flächen auf unserem Grundstück infrage, wie zum Beispiel in der Abbildung 5, rot umrandete Fläche des Parkplatzes. Wenn Sie das auf der Seite, auf dem Blatt 5 nochmal nachvollziehen wollen: Das sind die Flächen, auf die dann ausgewichen würde. Zudem wurden uns in der Nachbarschaft weitere Flächen für die Baustelleneinrichtung angeboten. Wir verzichten hiermit also auf die Nutzung der gelb markierten Pufferflächen 2 und 3, sodass auch dieser Einwand für die Genehmigung nunmehr unerheblich ist.

00:29:07

M: Haupt. Vielen Dank. Ja, möchte die Einwenderin dazu noch was nachfragen oder ergänzen?

00:29:16

B6: Kunzemann. Nein, wir erhalten den Einspruch natürlich aufrecht.

00:29:18

M: Okay, gut. Dann würden wir den Verzicht auf jeden Fall durch die Niederschrift erstmal so zur Kenntnis nehmen und das muss sich ja sowieso im Bescheid dann damit auseinandergesetzt werden. Genau. Dann kommen wir zum dritten Schwerpunkt. Das wären die Altlasten auf diesen Pufferstandorten. Hierzu wurde wie folgt vorgetragen: Hinsichtlich der sogenannten Pufferflächen ergibt sich aus den Antragsunterlagen, dass diese teilweise in einem Bereich mit Altlastenstandorten liegen. Bei einer Inanspruchnahme dieser Flächen durch die Antragstellerin können sich Haftungsrisiken für unsere Mandantin unter anderem nach dem Bundesbodenschutzgesetz aufgrund ihrer Stellung als Eigentümerin ergeben. Abgesehen davon, dass unsere Mandantin der Flächeninanspruchnahme widerspricht und die begehrte BlmSch-Genehmigung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung hat, wäre im Fall der Nutzung dieser Flächen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen der Antragstellerin zwischen dieser und unserer Mandantin zu regeln, dass Letztgenannte von Inanspruchnahmen im Innenverhältnis freigestellt wird. Ja, also davon, von meiner Seite die Anmerkung: Enteignungsrechtliche Vorwirkung haben wir natürlich hier nicht im BlmSch-Verfahren. In der Planfeststellung ist das anders, bei uns ist das grundsätzlich nicht der Fall. Ich hatte ja eingangs auch schon mal angesprochen, was wir hier heute erörtern. Und alles, was sozusagen die ordentliche, den ordentlichen Rechtsweg betrifft, das können wir auch im Bescheid nicht festlegen. Das ist klar. Da sind Sie wirklich aufgefordert, privatrechtliche Lösungen zu finden. Aber nichtsdestotrotz würde ich, da ja auch das Thema Bundesbodenschutzgesetz hier mit angesprochen ist, also Altlastenproblematik, würde ich Ihnen nochmal Gelegenheit geben als Einwenderin, dazu was zu ergänzen, wenn Sie möchten. Auch nicht? Nein. Okay. Gut, dann hat die Antragstellerin nochmal die Möglichkeit, bitte.

00:31:06

B2: Desens. Da wir auf die Nutzung der Pufferflächen verzichten, wie eben gesagt, ist dieser Einwand für unser Projekt jetzt auch unerheblich.

00:31:19

M: Gut. Haupt. Dann würde ich der Vollständigkeit halber nochmal zum Thema Gasleitung übergehen: Die von der Antragstellerin geplante Gasanschlussleitung zur Versorgung der IGT-Anlage verläuft planmäßig aus Süden über Grundstücke, die im Eigentum unserer Mandantin stehen. Vergleich hierzu die Antragsunterlagen 2.4, Anlagen und Betriebsbeschein..., ...beschreibung der IGT auf Seite 11. Bislang liegt keine Gestattung unserer Mandantin zu einer solchen Leitungsverlegung vor. Im Gegenteil hat unsere Mandantin gegenüber der Antragstellerin eine Verlegung der Leitung innerhalb ihrer Liegenschaften bis auf Weiteres nicht zugestimmt. So. Möchte die Einwenderin dazu ergänzen? Nein. Gut. Dann bitte die Antragstellerin.

00:32:04

B2: Desens. In der in Bezug genommenen Unterlage 2.4, Anlagenbetriebsbeschreibung IGT, wird in der Tat die ursprünglich geplante Gasversorgung der IGT beschrieben, die sieht eine Gasanbindung über das Gasnetz auf dem DOW-Betriebsgelände indirekt durch den lokalen Gasversorger ONTRAS vor. Diese Leitung ist allerdings hier noch nicht Gegenstand des Antrags, sondern bezieht sich lediglich beschreibend auf eine mögliche Erschließungslösung. Im Übrigen wird in der aktuellen Planung mit dem Gasversorger für die Versorgung der IGT keine Leitungsführung über das Grundstück des Einwenders mehr betrachtet, sondern eine Versorgung über dieselbe Leitung wie die GuD. Die Anschlussleitung bis zur Gasübernahme am GuD-Kraftwerk ist Bestandteil eines separaten Genehmigungsverfahrens. Für die GuD-Anlage wird nunmehr eine große neue Gasleitung geplant, die nicht über ein Grundstück der DOW geführt wird. Diese Leitung wird im Hinblick auf die spätere Nutzung als Wasserstoffleitung so groß ausgeführt, dass sie für die zunächst vorgesehene Versorgung mit Erdgas auch die Gasmengen für die IGT-Anlagen problemlos auf das Kraftwerksgelände führen kann. Die Energiedichte von Wasserstoff beträgt circa 10,8 Megajoule pro Kubikmeter, die von Erdgas circa 34 bis 40 Megajoule pro Kubikmeter. Das heißt, bei gleichem Gasdruck kann in einer bestehenden Gasleitung mehr als dreimal so viel Energie in Form von Erdgas als in Form von Wasserstoff gefördert werden. Da der Gasanschluss auch über die GuD-Leitung ausgeführt werden kann und diese Leitung Teil eines separaten Verfahrens ist, ist die Einwendung unter Ziffer 4 ebenfalls unerheblich.

00:33:46

M: Haupt. Vielen Dank. So. Möchte die Einwenderin dazu nochmal nachfragen? Erstmal nicht. Okay. Gut. Dann zum letzten Punkt: Betreten und Befahren von Flächen. Aus den Antragsunterlagen ergibt sich, dass die Antragstellerin zur Errichtung ihrer Anlagen das Betriebsgelände unserer Mandantin betreten und/oder befahren möchte. Vergleich hierzu Kurzbeschreibung auf Seite 20 und Karten zum Flächenbedarf. Eine hierzu notwendige Gestattung unserer Mandantin wird nicht erteilt. So. Möchten Sie dazu noch was vortragen? Auch nicht. Gut. Dann die Antragstellerin nochmal abschließend. Bitte.

00:34:19

B2: Desens. Infolge der vorgenannten Änderungen bedarf es für die Realisierung des Projekts keines Zutritts und/oder Befahrens des Betriebsgeländes des Einwenders, sodass auch dieser Einwand nun nicht mehr relevant ist.

00:34:35

M: Haupt. Vielen Dank. Okay. Gut, ich denke mal, da hat sich einiges geklärt. Haben Sie jetzt noch sonstige Fragen als Einwender an die Antragsteller? Dann ist jetzt hier die Möglichkeit, nochmal darüber zu sprechen.

00:34:45

B6: Kunzemann. Genau. Also, wir ... Wir nehmen das natürlich mit. Wir sind halt hier nur aus Informationszwecken. Das Protokoll wird uns ja dann hoffentlich zugestellt oder beziehungsweise: Wir werden das dann anfragen. Genau. Wir werden uns natürlich jetzt mit den Änderungen hier, die hier vorgetragen wurden, nochmal auseinandersetzen. Wir hatten im Vorfeld die Saale-Energie auch schon informiert über unsere Bedenken und hatten auch über ein..., und hatten auch um einen Erörterungstermin gebeten, weil wir auch generell der Meinung sind, dass viele von den Punkten bilateral geklärt werden können. Es hat leider keine gar keine Reaktion seitens der Saale Energie gegeben. Deswegen wollten wir hier heute nochmal unsere Einladung erneuern und sagen, dass wir jederzeit gerne zum Gespräch bereit sind. Aber unsere Einladung ist leider nicht gefruchtet.

00:35:37

M: Haupt. Okay. Also, um das verfahrensrechtlich sauber zu machen: Das, was sozusagen unser Verfahren betrifft, da können wir gerne im Nachgang nochmal sprechen. Aber das müssten wir sozusagen auch für unsere Akte haben. Sie haben ja jetzt schon gemerkt: Vieles hat sich erledigt. Das Meiste eigentlich. Vieles betrifft ohnehin privatrechtliche Themen, also gar nicht das öffentlich-rechtliche Verfahren, was wir hier führen. Deswegen: Das können Sie natürlich bilateral klären. Alles, was sozusagen die ordentlichen Gerichte betreffen würde, falls es keine Einigung geben würde. Das kann man alles bilateral klären. Auch ohne uns. Wenn Sie jetzt im Nachgang noch über die verbleibenden Einwendungsinhalte öffentlich-rechtlicher Art, also beispielsweise über die Sicherheitsabstände sprechen möchten, dann würden wir Sie bitten, dass Sie dann den Herrn Rühl noch dazunehmen. Ja, weil: Eigentlich ist ja der heutige Termin eigentlich dafür gedacht gewesen, dass wir das vielleicht nochmal klären können. Aber wenn dem nicht so ist, gerne im Nachgang. Aber dann würden wir das für unsere Akte auch noch mitnehmen, damit wir das dann auch vollständig haben und dann auch im Bescheid bearbeiten können. Weil: Gerade die Sicherheitsabstände, damit müssen wir uns auf jeden Fall spätestens in einem möglichen Bescheid damit auseinandersetzen.

00:36:51

B6: Kunzemann. Das war eigentlich auch eins der Themen, die wir auch noch direkt mit der Saale Energie besprechen wollten. Wie das alles, das Ganze, störfallrechtlich ablaufen sollte. Deswegen: Das ist auch eins unserer Bedenken, die wir natürlich aufrecht erhalten.

00:37:04

M: Haupt. Okay. Sie halten das aufrecht. Das haben wir verstanden. Bei uns im Haus sitzen auch die Störfallexperten, die das auch prüfen im Genehmigungsverfahren. Wenn da jetzt wirklich

noch Klärungsbedarf besteht, dann kann man gerne auch nochmal mit uns und dem Kollegen aus dem Störfallbereich ... Dass wir da mit der Antragstellerin zusammen nochmal sprechen. Aber im Prinzip ist ja der heutige Termin schon so ein bisschen dafür gedacht, dass wir es auch mal ansprechen, sodass wir da auch eine Perspektive sehen, es möglichst zu klären. Ansonsten würden wir es, wie gesagt, müssten wir uns im Bescheid einfach dann inhaltlich damit auseinandersetzen. Also, alles, was öffentlich-rechtlich ist. Ja. Da würde ich dann vorschlagen, dass Sie vielleicht im Nachgang die Kontaktdaten mal austauschen und dann Ihre privatrechtlichen Themen mal zuerst klären, ohne uns. Und wenn dann noch was ist, können Sie uns ja immer nochmal anschreiben, ans Landesverwaltungsamt, und können nochmal um Klärung bitten. Bloß: Wir möchten ja jetzt der Antragstellerin auch zeitnah die Möglichkeit geben, dass es zu einer Entscheidung kommt. Ja?! Also, wir können ... Wir können jetzt nicht sagen: Wir setzen das Verfahren aus, damit Sie sozusagen Ihre bilaterale Klärung noch machen. Also, wir begrüßen das natürlich, wenn gerade diese privatrechtlichen Aspekte ... Eigentumsrechtliche Vorwirkung und so ... Das ist ja auch eigentlich gar nicht mit beantragt. Wenn man das halt privatrechtlich klärt, möglichst zeitnah. Aber darüber hinaus müssen wir halt wissen, was mit der Einwendung passiert. Ja, ob Sie die aufrecht erhalten oder nicht. Wenn Sie sagen, nein, dann würden wir das quasi auch rausnehmen. Dann würde es in einem späteren Bescheid gar nicht auftauchen. Wenn Sie sagen, nein, wir lassen es mit drin, dann müssten wir es auf jeden Fall im Bescheid auch verarbeiten. Und das heißt, Sie müssten Ihren Abstimmungstermin mit der Antragstellerin bilateral recht zeitnah organisieren, wenn Sie das sozusagen vor Bescheiderteilung noch geklärt haben möchten. Ja? Weil: Wir können ja jetzt nicht ewig drauf warten, dass sozusagen diese privatrechtlichen Themen mal geklärt werden, die jetzt mit unserem Verfahren hier gar nichts zu tun haben. Okay. Gut.

00:39:04

B2: Ich möchte da ganz kurz nachhaken. Ich sehe im Moment keine privatrechtlichen Themen. Wir weichen ... Also, wir nehmen diese Flächen nicht in Anspruch.

00:39:11

M: Sie haben jetzt auf viel verzichtet. Also, diese enteignungsrechtliche Vorwirkung, das ist ja raus, also Punkt 2 und Punkt 3 sind raus. Bei Gasleitung hatten Sie gesagt: Ist nicht Antragsgegenstand. Nehmen Sie auch raus. Betreten. Betretungsrecht. Das regeln wir im Bescheid nicht. Das ist ... Das ist privatrechtlich eigentlich.

00:39:28

B2: Genau. Wir müssen auch nicht über die Flächen.

00:39:31

M: Sie müssen auch nicht über die Flächen. Genau. Also, hier in der ersten Einwendung stand noch: Eigentum unserer Mandantin. Deswegen hatte ich jetzt ... Also, zu den Sicherheitsabständen, Nutzungsbeschränkungen und Eigentum: Das ist durchaus möglich, dass privatrechtlich da solche Vereinbarungen dahinter stehen. Das ist häufig so, dass da entsprechende Regelungen sind. Aber das betrifft nicht unser Verfahren. Eigentum ist nicht Gegenstand. Also, bei Erstens. Bei Erstens werden sie aufrecht erhalten.

00:39:56

B2: Sie würden ausschließlich Störfallrecht prüfen und ...

00:39:59

M: Wir würden nur prüfen, ob das störfallrechtlich möglich ist.

00:40:03

B2: Genau.

00:40:03

M: Also, wir ... Wir prüfen die Zwölfte BImSchV. Wenn das grundsätzlich erstmal möglich ist. Wir betrachten im BImSch nie die Eigentumsverhältnisse. Ja, weil hier ist ja geschrieben: Es könnte zu nachteiligen Nutzungsbeeinträchtigungen des Eigentums kommen. Ja. Und das ... Das wäre sozusagen nicht unser Prüfungsgegenstand. Unser Prüfungsgegenstand wäre wirklich nur störfallrechtlich. Und der Rest, also 2 bis 5, wäre ja jetzt quasi eigentlich bearbeitet. So. Weil die Antragstellerin größtenteils da verzichtet hat. Aber Erstens, da würden wir quasi nur das Öffentlich-rechtliche prüfen. Weil: Was anderes dürfen wir gar nicht. Und alles andere: Wenn Sie sagen, da ist eine Nutzungsbeeinträchtigung, weil Sie dort keine Schutzobjekte mehr hinbauen könnten beispielsweise, wenn das genehmigt wird, das ist ja das Kernargument Ihres Rechtsanwalts gewesen, das wäre sozusagen dann privatrechtlich zu klären, wenn Sie sagen: Sie sehen hier eine ..., ein Einbußen in Ihrem Eigentumswert oder so. Ja, also das prüfen wir grundsätzlich nicht. Das ist genau das, was mit ordentlichem Gericht gemeint ist. Ja, also das müssten Sie dann sozusagen so klären. Aber ich müsste die Einwendung öffentlich-rechtlich im Bescheid behandeln, es sei denn, Sie nehmen sie zurück. Und den privatrechtlichen Teil, da würde ich dann halt nur schreiben: Nutzungsbeeinträchtigung des Eigentums betrachten wir hier im BImSch nicht. Ja, aber ich kann jetzt nicht darauf warten, dass Sie das geklärt haben, weil das mit meinem Verfahren nichts zu tun hat. Ja?! Also, nur ... Nur der Störfallteil, der ist quasi bei uns mit drin. Und das ist ja das Einzige, was quasi so ein bisschen inhaltlich bleibt. Also, Sie halten Ihre komplett..., Ihre Einwendung aufrecht. Habe ich verstanden. Aber inhaltlich bleibt ja dann nur das Erste, und zwar nur mit der Einschränkung: im öffentlichen Recht. Ja?! Aber wenn Sie jetzt wirklich nochmal eine akute Frage zum Störfall haben: Wie gesagt, wir würden da auch die Kontaktdaten unseres Störfallexperten mal zur Verfügung stellen. Wenn Sie da jetzt wirklich ein Problem sehen. Bloß: Jetzt darüber hinaus, dass Sie keine sicherheitsrelevanten Objekte mehr dort hinbauen können, ist es ja eigentlich ..., ist jetzt für uns noch nicht ganz ersichtlich, was das Problem war. Also, so rein vom Störfall. Normalerweise sind die Störfalleinwendungen ja das: Dadurch ist mein eigenes Gebäude gefährdet. Oder mein eigener Betrieb. Oder irgendwas. Ja, aber Sie haben jetzt hier quasi geschrieben nur perspektivisch: Sie können selbst dort nicht mehr in dem Umfang störfallrelevante Objekte planen, wie es bisher war. So war das Argument.

00:42:22

B?: Ja, vielleicht nochmal kurz zur Ausführung. Also, ich bin jetzt kein Störfallexperte. Wir haben dafür Störfallexperten im ..., bei uns im Betrieb. Was jetzt auf der Karte natürlich nicht ersichtlich ist, das sind die Auswirkungslinien von unseren eigenen Anlagen, die natürlich auch nicht unerheblich sind. Und jegliche Veränderung führt natürlich zu Wechselwirkungen. Da gibt es auch bestimmte Fachbegriffe dafür, die mir natürlich jetzt hier nicht geläufig sind. Und deswegen hatten wir gehofft, mit der Saale Energie die störfallrechtlichen Sachen bilateral klären zu können.

00:43:01

M: Haupt. Okay. Gut. Also, das, was Sie bilateral klären können, ist wirklich Nutzungsbeeinträchtigung und Wertverlust Ihres Eigentums. Das können Sie komplett allein klären. Alles andere, wenn Sie sozusagen das öffentliche Recht berühren, müsste Herr Rühl dann mit dabei sein, dass wir das wenigstens zur Akte kriegen. Weil: Das betrifft ja dann auch die, unsere Prüfung. Und das ist etwas, wo ich jetzt schlecht Vereinbarungsspielraum sehe. Weil: Entweder das ist nach dem öffentlich-recht... zu, nach dem öffentlich-rechtlichen Prüfraumen der Zwölften BImSchV zulässig oder halt nicht. Also, wir gucken ja hier immer den Ist-Bestand an und nicht den perspektivischen Bestand. Sondern wir gucken: Was ist hier Ist-Bestand? Und wenn Sie jetzt sagen, Sie haben jetzt schon andere Störfallsicherheitsabstände auf Ihrem eigenen Grundstück, dann müssten Sie uns Ihre Einwendungen noch präzisieren, sodass wir das prüfen können.

00:43:49

B?: Das können wir gerne machen.

00:43:50

M: Ja. Dann müssten Sie ... Deswegen sitzen wir ja eigentlich heute hier, weil wir eigentlich das nochmal klären wollten, dass Sie uns sagen: Was von dem Ist-Bestand, wo sehen Sie da im öffentlichen Recht einen Konfliktpunkt? Ja?! Weil: Nur so, wie es jetzt ist, haben wir das noch nicht aus der Einwendung entnehmen können. Ja, und das wollten wir ja eigentlich heute besprechen.

00:44:14

B3: Also, Ramdor. Also, auch unser Gutachter hat ja eigentlich diese Stellungnahmen vom Landesverwaltungsamt, wo auch dieser Domino-Effekt uns beschrieben ist und so, alles bekommen und alles berücksichtigt. Also, es gibt aus unserer Auffassung keinerlei störfallrechtliche Ansprüche aus den bisher uns vorliegenden Unterlagen.

00:44:37

M: Haupt. Ja, wie gesagt, genau das ist der Punkt, der hier noch etwas oberflächlich behandelt wurde in der Einwendung. Deswegen hatten wir den Termin heute angesetzt. Also, Sie müssen uns quasi sagen, was von Ihrem Ist-Bestand ... Wo sehen Sie einen Konflikt zu der Planung der Antragstellerin? An welcher Stelle genau? Das ist ja jetzt hier nur Ihr Argument: Ja, die Flächen, das reicht dann da drüber, die Sicherheitsabstände schränken uns in unseren zukünftigen Planungen ein und in unserem Eigentum. So. Eigentum ist zivilrechtlich. Brauchen wir hier gar nicht, können Sie gern bilateral klären. Aber ich müsste sozusagen dann im Bescheid das ja präziser haben, wo Sie Ihren Konfliktpunkt sehen. Gerade mit Domino-Effekt. Wo genau sehen Sie in Ihrem Sicherheitsbericht beispielsweise einen Konflikt zu Ihrer Bestandsanlage, zu dem, was rechtmäßig jetzt genehmigt ist bei Ihnen? Wo genau ist der Konflikt? Das ist das, der Kernpunkt der öffentlichen Diskussion.

00:45:35

B6: Genau. Kunzemann nochmal hier. Das können wir gerne im Nachhinein nochmal nachliefern. Aber ich bitte auch um Verständnis, dass aufgrund der neuen Sachlage ich mich jetzt nicht dazu äußern kann.

00:45:46

M: Haupt. Ja, okay. Gut. Aber das müssten wir dann recht schnell machen, ja?! Also, die Einwendungsfrist ist ja abgelaufen. Und wir wollen ja, sitzen ja heute eigentlich hier, weil wir es heute präzisieren wollten und nicht nochmal im Nachgang schriftlich und so weiter. Wenn Sie mir jetzt innerhalb der nächsten zwei, drei, vier Tage da was zukommen lassen, dann wären wir sehr dankbar. Aber wir können jetzt nicht nochmal die Einwendungsfrist wiederholen hier mit vier Wochen und so weiter. Das ginge nicht, weil: Die Antragstellerin möchte ja im Nachgang auch ihre Entscheidung von uns als Behörde haben. Und wir als Behörde sind durch die neue Gesetzeslage vom letzten Jahr auch gebunden, recht zeitnah über Anträge zu entscheiden. Deswegen: Dann würden wir doch heute vereinbaren, dass Sie dann die Präzisierung nochmal recht schnell machen, das wäre uns wichtig, und uns dann wirklich sagen: Am Ist-Bestand ... Wo ist der Konflikt am Ist-Bestand? Und dann würden wir aber nicht nochmal so einen Termin hier machen. Dann würden wir das dann ja prüfen müssen. Und dann würde es natürlich auch im Bescheid noch mitbetrachtet werden. Ja?! Ich weise aber nochmal drauf hin: Gegenstand des Verfahrens ist erstmal nur Ihre Einwendung, das, was Sie bisher vorgetragen haben. Und das war jetzt noch sehr allgemein gehalten. Ja?! Also, da müssten wir dann schauen. Gut. Und zukünftige Sachen: Das ist erstmal so grundsätzlich von der Zwölften BImSchV nicht geprüft, das ist wirklich dann, dass sie sagen: Okay, das müssen Sie bilateral mit der Antragstellerin klären, was Sie zukünftig für Planungen da noch haben für Sicherheitsobjekte in diesem Sicherheitsabstand. Okay. Gut. Haben Sie noch weitere Fragen. Nicht. Okay. Dann würde ich vorschlagen: Sie lassen uns vielleicht bis Ende nächster Woche nochmal eine Präzisierung zukommen für diesen einen Punkt. Und das würden wir dann nochmal an unseren Bereich Störfall und an die Antragstellerin geben, dass wir diese Einwendung etwas ja präzisieren können. Aber Sie können keine komplett neue Einwendung erheben, das geht nicht, weil die Frist jetzt sozusagen abgelaufen ist. Okay. Gut. Hat die Antragstellerin noch Anmerkungen dazu? Erstmal nicht. Okay. Dann würde ich zur zweiten Einwendung übergehen. Da jetzt hier kein Vertreter der 50Hertz GmbH vor Ort ist, würde ich die einfach mal in der Gesamtheit verlesen, da geht es um diese Erdkabel-Sicherheitsabstände: Über die Amtsblattausgabe 34/25 der Gemeinde Schkopau sind wir auf die öffentliche Bekanntmachung des oben genannten Genehmigungsverfahrens aufmerksam geworden. Im geplanten Änderungsbereich des Kraftwerks befindet sich unsere 380-kV-Leitung Schkopau-Lauchstädt mit der Nummer 431/432 von den Portalansprüchen Schkopau, Mastnummer 2. Der Leitungsverlauf ist in den Lageplänen des Antrags enthalten. Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von circa 25 Meter beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkung für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig eine Zone mit einer Breite von circa 15 Meter an, in welche eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Diese Zone und der Freileitungsschutzstreifen definieren zusammen den Freileitungsbereich, für den alle geplanten Maßnahmen sowie die Bautechnologie zwingend mit 50Hertz abzustimmen sind. Die Maststandorte sind im Umkreis von 35 Meter um den Mastmittelpunkt von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten; die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet werden. Dann hat die Einwenderin noch einen Hinweis zu den geplanten Erdkabelverbindungen, Rohr- und Kabelbrücken gegeben. Die Planung für Erdkabelverbindung und Rohr- beziehungsweise Kabelbrücken sind im Vorfeld mit 50Hertz abzustimmen, wenn sie sich im Freileitungsbereich, das heißt im Freileitungsschutzstreifen zuzüglich einer Zone von 15 Meter beidseitig der Trassenachse befinden beziehungsweise die Freilassungstrasse kreuzen. Die Planungen sind unter Angabe der vorzunehmenden Arbeiten und der

einzusetzenden Maschinen mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens vier Wochen vor Baubeginn bei unserem Regionalzentrum Süd in Erfurt unter der beigefügten E-Mail und Registrierungsnummer zur Prüfung einzureichen. Bei der Verlegung von metallischen Kabeln und Rohrleitungen im Freileitungsschutzstreifen ist von einer direkten Beeinflussung durch eine Hochspa..., durch unsere Hochspannungsleitung auszugehen. Durch den Vorhabensträger sind gemein..., geeignete Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Störbeeinflussungen zu ergreifen. Wir bitten um Aufnahme dieser Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid. So. Da kein Vertreter hier vor Ort ist, um das nochmal zu erläutern, ja, ist von meiner Seite nur die Frage an die Antragstellerin, ob das so als Nebenbestimmung aufgenommen werden kann aus Ihrer Sicht oder ob Sie da Probleme sehen.

00:50:48

B2: Desens. Vielen Dank für die Hinweise. Wir nehmen die Anmerkungen gerne auf und bestätigen, dass diese in der weiteren Planung berücksichtigt werden. Wie von Ihnen ausgeführt, betrifft das Vorhaben den Bereich der 380-kV-Leitung Schkopau-Lauchstädt, Mastnummer 2 sowie den Freileitungsschutzstreifen und die angrenzende Zone. Die von Ihnen genannten Vorgaben – insbesondere Ziffer 1, Einhaltung des Freileitungsschutzstreifens, circa 25 Meter beidseitig der Dach..., Trassenachse, sowie der angrenzenden Zone, circa 15 Meter, zweitens: Freihaltung der Maststandorte im Umkreis von 35 Meter von Bebauung und Bepflanzung, drittens: Sicherstellung der jederzeitigen Zugänglichkeit zu den Maststandorten, viertens: Abstimmung geplanter Erdkabelverbindungen und Rohrkabelbrücken mit 50Hertz mindestens vier Wochen vor Baubeginn, fünftens: Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Störbeeinflussungen bei metallischen Kabeln und Leitungen im Schutzstreifen – werden wir in der weiteren Ausführungsplanung und -umsetzung vollständig berücksichtigen. Wir stehen bereits im Zuge des Netzanschlussbegehrens gemäß Kraft-NAV im engen Austausch mit den Mitarbeitern von 50Hertz – Herrn David Richter, Herrn Carsten Siedmann und Herrn Geiger – und werden die erforderlichen Abstimmungen durchführen.

00:52:12

M: Haupt. Vielen Dank. Gut. Also, ich denke auch, dass hier der Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung nichts im Wege stehen dürfte, sodass wir das dann auch geklärt haben. Gut. Nach meiner Tagesordnung müssten wir das letzte Thema besprochen haben. Oder habe ich noch was vergessen aus Ihrer Sicht? Nein. Ist also vollständig vorgetragen. Okay. Gut. Möchte jemand seine Einwendung zurücknehmen? Nein. Hatten Sie schon gesagt. Okay. Gut. Möchte die Antragstellerin nochmal abschließend das Wort ergreifen? Okay. Das ist auch nicht der Fall. Dann würde ich feststellen, dass die Erörterung heute hier umfassend und zu allen Punkten stattgefunden hat. Damit ist der Sinn und Zweck dieses Erörterungstermins erreicht. Ich bedanke mich bei den Vertretern der Einwenderin sowie natürlich auch bei den Vertretern der Antragstellerin für die aufschlussreiche Diskussion. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen einen guten Heimweg.

(Ende: 00:53:11)

ANLAGE 4 Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung nach UVPG

Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG für das Vorhaben „Errichtung und den Betrieb der Kraftwerksblöcke Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD) inklusive einer Ersatzstromanlage und einer Industriegasturbinenanlage (IGT) am Standort 06258 Schkopau“

1. Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

Veranlassung

Die Saale Energie GmbH plant, das Kraftwerk Schkopau, das bisher ausschließlich mit Braunkohle betrieben wurde, zu modernisieren und zu erweitern, um flexibler auf Laständerungen reagieren zu können und die CO₂-Emissionen zu reduzieren. Zukünftig soll die Energieerzeugung auch über eine Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD) mit einer Leistung von bis zu 980 MW_{el} und eine Industriegasturbinenanlage (IGT) mit einer Leistung von bis zu 81 MW_{el} erfolgen, die neben Strom auch Prozessdampf produzieren können. Die neuen Anlagen sollen auf überwiegend unbebauten Flächen neben der bestehenden Anlage errichtet werden. Der Betrieb der existierenden Kohlekraftwerksblöcke wird parallel fortgesetzt.

Das erweiterte Kraftwerk soll weiterhin den benachbarten Chemiepark sowie das öffentliche Netz mit Strom und Prozessdampf versorgen. Ein Antrag auf die erste Teilgenehmigung wurde gestellt, wobei die endgültigen Größen und Details der Anlagen erst nach der Beauftragung der Hersteller festgelegt werden. Das Projekt wird unter der Bezeichnung „Zukunft Energieversorgung Sachsen-Anhalt“ (ZESA) geführt. Die Inbetriebnahme der neuen Kraftwerke ist für 2029 geplant.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Kraftwerk Schkopau werden sowohl für die IGT als auch für die GuD jeweils zwei Varianten betrachtet, um Flexibilität in der späteren Ausführungsplanung und Auftragsvergabe zu gewährleisten. Variante A besteht hierbei aus der IGT-Variante A und der GUD-Variante A. Variante B besteht aus der IGT-Variante B und der GUD-Variante B. Dabei sind beide Varianten herstellernerneutral und mit maximalen Abmessungen und Feuerungswärmeleistungen konzipiert. Die bestehenden und geplanten Feuerungsanlagen des Kraftwerks Schkopau unterliegen der Nr. 1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nr. 1.1.1 (X) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Elektromsppannanlagen mit einer Oberspannung von 400 kV unterliegen der Nr. 1.8 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die geplante Änderung des Kraftwerkes stellt eine wesentliche Änderung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)) dar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll im Rahmen dieser 1. Teilgenehmigung erfolgen.

In Vorbereitung auf die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 2a Abs. 1 der 9. BImSchV wurde ein Vorschlag für den Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen (Tischvorlage vom 16.06.2023) erarbeitet.

Dieser diente der Erörterung des Gegenstandes, des Umfanges und der Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (Scoping) sowie sonstiger für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen Fragen.

Am 07.07.2023 wurde ein Scopingverfahren mit den am Verfahren zu beteiligenden Fachbehörden durchgeführt.

Im Ergebnis des Scoping-Termines wurde vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ein Protokoll versandt, das die im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen zu beachtenden Anmerkungen/Hinweise der Fachbehörden enthält. Im Zuge der Antragsbearbeitung wurden weitere Anmerkungen und Hinweise seitens der Fachbehörden formuliert, die in dieser Fassung des UVP-Berichts berücksichtigt wurden.

Vorhabensbeschreibung

Im Rahmen der Modernisierung und Erweiterung des Kraftwerks (KW) Schkopau werden zwei neue Anlagen installiert. Die IGT wird auf Baufeld 1 errichtet und erreicht eine maximale elektrische Leistung von bis zu 81 MW_{el} sowie eine Feuerungswärmeleistung von bis zu 246 MW_{Hu}. Sie kann mit Erdgas und/oder Wasserstoff betrieben werden und besteht aus ein oder zwei Gasturbinen sowie einem Abhitzedampferzeuger mit einer Dampferzeugungsleistung von bis zu 165 t/h. Zugehörige Mittelspannungs-Schaltanlagen und IS-Begrenzer (=Kurzschlussstrombegrenzer) werden auf Baufeld 3 neben den Maschinentransformatoren der Kohleblöcke A und B platziert.

Parallel dazu wird auf Baufeld 2 die GuD mit einer maximalen Leistung von bis zu 980 MW_{el} und einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 1.590 MW_{Hu} aufgebaut. Diese Anlage, die ebenfalls mit Erdgas und/oder Wasserstoff betrieben werden kann, besteht aus einer Gasturbine, einem Abhitzedampferzeuger und einer Dampfturbine, die bis zu 165 t/h Prozessdampf erzeugen kann. Elektromotorspannanlagen mit einer Oberspannung von 400 kV dienen dem Anschluss der neuen Anlage an das öffentliche Stromnetz des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz.

Zusätzlich wird für das GuD-Kraftwerk eine optionale Schwarzstartfähigkeit geplant, welche durch eine potenziell angegliederte Ersatzstromanlage mit einer Leistung von ca. 27 MW_{el} erreicht würde, die südöstlich der Haupt-GuD-Anlage auf demselben Baufeld 2 positioniert wäre.

Die Errichtung der IGT erfolgt innerhalb des Baufeldes 1 auf einer Fläche von ca. 1.500 m² und Baufeld 3 mit ca. 900 m². Für die GuD-Anlage einschließlich Ersatzstromanlage ist das Baufeld 2 vorgesehen (ca. 33.000 m²).

Für die Bauzeit des Projekts werden zusätzliche Flächen für Baustelleneinrichtungen benötigt. Westlich der Straße „An d. Bober“ sind etwa 102.000 m² verfügbar.

Ursprünglich vorgesehen waren darüber hinaus drei sog. Pufferflächen, die im Rahmen des UVP-Berichtes mitbetrachtet worden sind, auf deren Nutzung die Antragstellerin jedoch verzichtet hat (s. hierzu das Protokoll des Erörterungstermins, Anlage 3, hinsichtlich der Pufferflächen 2 und 3 sowie Erklärung der Antragstellerin vom 03.12.2025 zum zusätzlichen Verzicht auf die Nutzung der Pufferfläche 1).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Kraftwerk Schkopau werden sowohl für die IGT als auch für die GuD jeweils zwei Varianten betrachtet, um Flexibilität in der späteren Ausführungsplanung und Auftragsvergabe zu gewährleisten. Variante A besteht hierbei aus der IGT-Variante A und der GUD-Variante A. Variante B besteht aus der IGT-Variante B und der GUD-Variante B.

Dabei sind beide Anlagen herstellernerneutral und mit maximalen Abmessungen und Feuerungswärmeleistungen konzipiert.

Für das IGT-Kraftwerk werden die Konfigurationen in Betracht gezogen:

IGT-Variante A: Diese Variante umfasst zwei kleinere Gasturbinen, von denen jede über einen eigenen Bypasskamin verfügt. Das Abgas aus den Turbinen wird an einen gemeinsamen Abhitzedampferzeuger mit Zusatzfeuerung geleitet.

IGT-Variante B: Hier wird eine größere Gasturbine eingesetzt, die ihr Abgas ebenfalls an einen Abhitzedampferzeuger mit Zusatzfeuerung abgibt. Diese Konfiguration nutzt nur einen Bypasskamin.

Für das GuD-Kraftwerk sind ebenfalls zwei Varianten vorgesehen:

GuD-Variante A: Diese Konfiguration beinhaltet eine Mehrwellenanlage (Multi-Shaft), bei der die Gasturbine und die Dampfturbine separat installiert sind. Der Abhitzekessel ist vertikal angeordnet, mit einem darüber befindlichen Schornstein, was eine effiziente Abgasführung ermöglicht.

GuD-Variante B: In dieser Einwellenanlage (Single-Shaft) sind Gasturbine und Dampfturbine auf einer gemeinsamen Welle angeordnet. Der Abhitzekessel ist hier horizontal ausgeführt, und der Schornstein befindet sich dahinter.

Für die geplante wesentliche Änderung ist somit ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG (2022) mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

1.2 Standort

Das Betriebsgelände des Kraftwerks Schkopau befindet sich im westlichen Teil der Gemeinde Schkopau im Ortsteil Korbetha und ist überwiegend durch die Gebäude, die Teilanlagen sowie die Verkehrsflächen des Kraftwerks und seiner Nebenanlagen versiegelt. Zu den Verkehrsflächen am Standort für den eigentlichen PKW und LKW-Verkehr gehören auch einige Flächen für die An- und Ablieferung, auf denen LKW rangieren. Es gibt im nördlichen Bereich zudem einen Parkplatz für Mitarbeiter. Vereinzelt sind unversiegelte Flächen in den Zwischen- und Randbereichen des Kraftwerksgeländes vorhanden. Dabei handelt es sich hauptsächlich um kleinere Gehölzbestände sowie Rasen- und Schotterflächen.

Der wesentliche Teil des Vorhabenstandort in den Varianten A und B befindet sich im westlichen Bereich des bestehenden Kraftwerksgeländes auf einer Fläche westlich des Blocks B und des Kühlturmes. Hierbei handelt es sich um eine ca. 3,3 ha große Fläche, dessen nördlicher Bereich vollständig versiegelt ist (Asphalt) und der südliche Bereich leicht versiegelt (Schotter).

Das Kraftwerk und der Anlagenstandort befinden sich auf einem bereits langjährig bestehenden und stark anthropogen geprägten Industriestandort (ehemals BUNA). Unmittelbar an das Kraftwerk grenzen die Produktionsstätten der DOW Olefinverbund GmbH an, welche Dampf aus dem Kraftwerk Schkopau bezieht.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen zum Vorhabenstandort befinden sich ca. 750 m nordöstlich zum Vorhabenstandort in den Varianten A und B (bzw. ca. 650 m zum Standort des KW Schkopau).

Die dem KW Schkopau am nächsten gelegenen NATURA 2000-Gebiete sind das ca. 550 m nordöstlich ausgewiesene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 4537-301 Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle (FFH0141LSA) sowie das ca. 500 m nordöstlich ausgewiesene Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) DE 4638-401 Saale-Elster-Aue südlich Halle (SPA0021LSA).

Das zum KW Schkopau nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) NSG0364 Abtei und Saaleaue bei Planena liegt in ca. 600 m nordnordöstlicher Richtung.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) LSG0034HAL Saaletal liegt ca. 550 m nordnordöstlich des Standortes des KW Schkopau.

In ca. 600 m Entfernung verläuft die Saale. Der Vorhabenstandort mit den Baufeldern 1 bis 3 (und der Kraftwerksstandort Schkopau) sowie die ursprünglich vorgesehenen Pufferflächen 2 und 3 liegen im Bebauungsplan Nr. 1.3 „An der Kläranlage und am Kraftwerk“ der Gemeinde Schkopau. Die ursprünglich vorgesehene Pufferlagerfläche 1, die Baustelleneinrichtungsfläche und die Baustelleneinrichtungsfläche (Erweiterung) liegen im Bereich des Bebauungsplan Nr. 6.2 "Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees" der Gemeinde Schkopau (Ortsteil Hohenweiden).

Der Vorhabenstandort auf dem Gelände des KW Schkopau ist im Regionalen Entwicklungsplan Halle (REP Halle) 2010 (2023 Planänderung) als regional bedeutsamer Standort für Energieerzeugungsanlagen dargestellt. Direkt anschließend an diesen sind die regional bedeutsamen Standorte der Abfallverbrennungsanlage und Abwasserbehandlungsanlage sowie das Vorranggebiet einer großflächigen Industrieanlage mit Landesbedeutung ausgewiesen.

1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Für die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens wurden die Hauptwirkungspfade herangezogen, die sich aus den entstehenden Emissionen von Luftschadstoffen der „Wesentlichen Änderung durch den Betrieb einer GuD sowie einer IGT am Kraftwerkstandort Schkopau“ ergeben.

In Anlehnung an Nr. 4.6.2.5 der TA Luft entspricht der Untersuchungsraum der Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises mit einem Radius der 50fachen Schornsteinhöhe (hier 200 m) befindet. Hieraus resultiert ein Untersuchungsraum mit einem Radius von 10 km um den vorhandenen Schornstein.

In Bezug auf die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens durch Stickstoff- und Säureeinträge auf die Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete wurde gemäß der Aufforderung der Fachbehörde abweichend vom Anhang 8 der TA Luft die Gesamtzusatzbelastung (statt der Zusatzbelastung) durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der bestehenden und auf 6.000 Stunden im Jahr reduzierten Kohlebefeuerung berücksichtigt. Um in der Folge die Ausdehnung des Abschneidekriteriums nach Anhang 8 der TA Luft von $0,04 \text{ keq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ für Säureeinträge in der Immissionsprognose abbilden zu können (TNU, 2025a), ergab sich ein erweiterter Untersuchungsraum mit einer horizontalen Ausdehnung von etwa $63 \text{ km} \times 43 \text{ km}$. Dieser ist ausschließlich auf die v. g. Fragestellung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung anzuwenden (TNU, 2025b).

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Landschaft umfasst das Umfeld im Sichtbereich um die landschaftsbildrelevanten Bauwerke des Vorhabens.

1.4 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter

1.4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Der Vorhabenstandort auf dem Kraftwerkstandort befindet sich im westlichen Teil der Gemeinde Schkopau (Gemeindeteil Korbetha) im Saalekreis. Die Grenze der vom Saalekreis eingeschlossenen kreisfreien Stadt Halle an der Saale liegt in einer Entfernung von ca. 500 m nordöstlich zum Kraftwerkstandort.

Die nächstgelegenen sensiblen Wohnnutzungen, welche als Immissionsorte in den Geräuschimmissionsprognosen Berücksichtigung finden (Geräuschimmissionsprognosen, MÜLLER-BBM, 2024 und 2025), sind in folgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Maßgebliche Immissionsorte hinsichtlich des Schallschutzes

Nr.	Lage	Gebietseinstufung nach TA LÄRM bzw. AVV Baulärm
IO1	Dörstewitz, Straße der Einheit 20	Allgemeines Wohngebiet
IO2	Rattmannsdorf (Hohenweiden), Wasserweg 6	Allgemeines Wohngebiet
IO3	Rattmannsdorf (Hohenweiden), Halbinsel KGS	keine ¹⁾
IO4	Korbetha, Dorfstraße 38b	Allgemeines Wohngebiet
IO5	Korbetha, Dorfstraße 59	Allgemeines Wohngebiet
IO6	Schkopau, Pfalzstraße 2	Allgemeines Wohngebiet
IO7	Schkopau, Puschkinstraße 18	Reines Wohngebiet
IO9	Schkopau, Am Wassertal 29	Reines Wohngebiet
IO10	Siedlung Annemariental (Gemeinde Merseburg)	Reines Wohngebiet
IO11	Knapendorf, Lindenstraße 9	Allgemeines Wohngebiet
IO12	Linde – Büronutzung	Industriegebiet
IO13	REMEX – Büronutzung	Industriegebiet
IO14a	DOW – Büronutzung Geb. K80	Industriegebiet
IO14b	DOW – Büronutzung Geb. O143, 145, N140	Industriegebiet

¹⁾ Der Immissionsort IO 3 – Rattmannsdorf, Halbinsel KGS befindet sich in einem Gebiet mit der Ausweisung „Kleingartenanlage“. Die AVV Baulärm benennt hierfür keinen Schutzbedarf, der Immissionsort ist entsprechend dort informativ mit aufgeführt. In Bezug auf die TA LÄRM ist für diesen IO tags wie nachts ein IRW von 55 dB(A) angegeben

Strukturen, die der Freizeit und Erholung dienen, wie z. B. Radwege, konzentrieren sich im Untersuchungsraum i. W. auf die Bereiche nahe der Fließ- und Standgewässer. So verlaufen entlang der Saale im Untersuchungsraum der Saale-Radwanderweg (eine Radroute mit Europa- und bundesweiter Bedeutung – ca. 1.000 m nördlich vom KW Schkopau) und entlang der Elster der Elsterradweg (überregionale Radroute mit landesweiter Bedeutung - ca. 3.500 m nordöstl. KW Schkopau). Des Weiteren sind entlang der Luppe über Merseburg und der Geisel die Salzstraße (überregionale Radroute mit landesweiter Bedeutung) und um den Geiseltalsee (im Südwesten des Untersuchungsraumes) der Goetheradweg (regionale Radroute) ausgewiesen. Insbesondere ist auf die Saale und ihre Umgebung als Raum für die Erholungs- und Freizeitnutzung hinzuweisen. Sie ist im gesamten Untersuchungsraum als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und kann neben der Erholung in der Natur für eine Reihe von Freizeitaktivitäten genutzt werden (u. a. Wasserwandern, Freizeitschiffahrt, Angelsport etc.).

Vorbelastungen

Es besteht eine Vorbelastung durch Luftschadstoffe, Industrie- und Verkehrslärm. Im Bereich der nächstgelegenen Messstationen (Hintergrund-, Verkehr- und Industriemessstationen) liegen keine

Überschreitungen der Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit gem. Nr. 4.2.1 TA Luft vor. Für Schall bestehen an den Immissionsorten Vorbelastungen durch den vorhandenen Kraftwerkstandort und die umliegenden Industrieflächen, die nördlich und westlich des Vorhabenstandortes verlaufenden Bahnstrecken sowie die östlich gelegene Bundesstraße B91.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Aufgrund der bereits im Ist-Zustand vorliegenden Schall- und Luftschadstoffemissionen besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber weiteren Einwirkungen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bleibt die derzeit vorhandene Situation des Schutzgutes Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit grundsätzlich bestehen. Eine Veränderung der Nutzung innerhalb des näheren Untersuchungsraumes ist aufgrund der Einstufung des Gebietes als landesbedeutender Industrie- und Gewerbestandort im Regionalplan nicht zu erwarten.

1.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben befindet sich auf dem Betriebsgelände der Saale Energie GmbH im Bereich von bereits genutzten Flächen des Kraftwerkstandortes Schkopau. In den Randbereichen finden sich größere unversiegelte Bereiche, die zum Teil noch Gehölzstrukturen (Hecken) aufweisen und einer Pflege unterliegen. Im zentralen Bereich des Kraftwerkstandortes, in dem auch die Vorhabenflächen liegen, kommen, wenn nur vereinzelt, kleinere Rasenflächen vor. Der Standort des Kraftwerkes Schkopau und damit auch der Vorhabenstandort liegen außerhalb von Schutzgebieten.

Im Untersuchungsraum ist eine Vielzahl von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA ausgewiesen. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope weisen eine Entfernung von ca. 210 m zur Erweiterung der Baustelleneinrichtungsflächen, ca. 690 m zum Vorhaben in den Varianten A und B und ca. 580 m zum Standort des KW Schkopau auf.

Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen 6 Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene NSG0364 Abtei und Saaleaue bei Planena liegt ca. 420 m nordwestlich der Erweiterung der Baustelleneinrichtungsflächen, ca. 720 m nördlich zum Vorhaben in den Varianten A und B und ca. 510 m nördlich zum Standort des KW Schkopau.

Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen 6 Landschaftsschutzgebiete.

Das nächstgelegene LSG0034HAL Saaletal liegt ca. 420 m nordwestlich der Erweiterung der Baustelleneinrichtungsflächen, ca. 720 m nördlich zum Vorhaben in den Varianten A und B und ca. 510 m nördlich zum Standort des KW Schkopau.

Unter NATURA 2000 ist das europäische Schutzgebietssystem zu verstehen, welches sich aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) bzw. FFH-Gebieten nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), auch bezeichnet als „Special Areas of Conservation“ (SAC), und den Europäischen Vogelschutzgebieten nach Vogelschutz-Richtlinie, auch bezeichnet als „Special Protection Areas“ (SPA), zusammensetzt. Mit der Ausweisung des NATURA 2000-Netzes wird das Ziel verfolgt, Schutz, Erhalt und Entwicklung der in den Anhängen der Richtlinien aufgeführten Arten und Lebensraumtypen in den o. g. Gebieten zu gewährleisten.

Im definierten Untersuchungsraum für die Schutzkategorie NATURA 2000 liegen die folgenden Schutzgebiete (Abb. 6.2-4 im UVP-Bericht):

GGB/ FFH-Gebiete:

- DE 4537-301 Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle (FFH0141LSA) (ca. 500 m nordöstlich KW Schkopau)
- DE 4637-301 Geiselniederung westlich Merseburg (FFH 0144LSA) (ca. 6,4 km südlich)
- DE 4638-302 Elster-Luppe-Aue (FFH 0143LSA) (ca. 8,3 km südöstlich)
- DE 4538-301 Engelwurzweiese bei Zwintschöna (FFH 0142LSA) (ca. 7,8 km nordöstlich)
- DE 4639-301 Leipziger Auensystem (50E) (ca. 15,3 km östlich)
- DE 4539-301 Brösen Glesien und Tannenwald (215) (ca. 17,6 km östlich)
- DE 4440-302 Leinegebiet (210) (ca. 38,4 km nordöstlich)
- DE 4440-303 Sprödaer Wald und Triftholz (209) (ca. 36,2 km nordöstlich)
- DE 4438-301 *Porphyrkuppen westlich Landsberg (FFH0181) * (ca. 17,5 km nordöstlich)*
- DE 4438-302 *Porphyrkuppen Burgstetten bei Niemberg (FFH0182) * (ca. 18,3 km nordöstlich)*
- DE 4440-301 *Ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See (208) * (ca. 33 km nordöstlich)*

Vogelschutzgebiete/SPA:

- DE 4638-401 Saale-Elster-Aue südlich Halle (SPA0021LSA) (ca. 500 m nordöstlich KW Schkopau)
- DE 4639-451 Leipziger Auwald (5) (ca. 15,3 km östlich)
- DE 4439-452 Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch (3) (ca. 20,7 km nordöstlich)
- DE 4439-451 Goitzsche und Paupitzscher See (1) (ca. 31 km nordöstlich)
- DE 4440-451 Kämmereiforst und Leineaue (2) (ca. 37,6 km nordöstlich)

Erläuterungen zu den mit „*“ gekennzeichneten GGB/ FFH-Gebieten:

In Bezug auf den weitreichendsten Wirkfaktor „Säureeintrag“ ergibt sich der Wirk- und damit auch der Untersuchungsraum in Abhängigkeit von der Oberflächenstruktur der zu betrachtenden Erhaltungsziele. Im Bereich von Waldflächen ergeben sich größere Säureeinträge als in Bereichen, die dem Grasland zuzuordnen sind. Der Schutzzweck der GGB DE 4438-301, DE 4438-302, DE 4440-301 umfasst keine Erhaltungsziele im Zusammenhang mit Waldlebensraumtypen. Sie liegen damit (unter Berücksichtigung der Gesamtzusatzbelastung) nicht im Einwirkungsbereiches des Vorhabens und sind damit für die Auswirkungsprognose (siehe Kap. 6.2.5 des UVP-Berichtes) nicht betrachtungsrelevant.

Im Bereich des Vorhabenstandortes und des Anlagenstandortes ist ein Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten aufgrund der anthropogen Überprägung nicht zu erwarten. Für den Standort liegt ein Nachweis der Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) aus dem Jahr 2005 vor. Das Vorkommen wurde im Rahmen der Untersuchungen (habit.art, 2024) nicht bestätigt und wurde somit als erloschen gewertet. Weitere Nachweise von Arten treten gemäß den Daten des Landesamtes erst in Entfernungen von > 750 m zum Kraftwerksstandort auf, darunter unter anderem der Rotmilan, der Biber, der Feldhamster und der Fischotter.

Vorbelastungen

Es besteht eine Vorbelastung durch Verlust von Flächen, Zerschneidungswirkungen durch Überbauung und Versiegelung, landwirtschaftliche Nutzung und die damit u. a. verbundenen Nährstoffeinträge. Hinzu kommen Beeinträchtigungen durch Licht- und Lärmemissionen durch die Verkehrs-, Siedlungs-, Industrie und Gewerbeflächen.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Für die Vorhabenfläche findet aufgrund der Lage im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.3 „An der Kläranlage und am Kraftwerk“ der Gemeinde Schkopau (Ortsteil Korbetha) nach § 18 Abs. 2 BNatSchG der § 14 des BNatSchG keine Anwendung. Es findet somit kein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG statt und ein Ausgleich und Ersatz ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Die Schutzwürdigkeit bzw. die Bedeutung/Empfindlichkeit für die v. g. Flächen wird aufgrund der Tatsache, dass ein Eingriff gem. § 14 BNatSchG dort nicht stattfinden kann, als gering eingestuft (artenschutzrechtliche Belange bleiben davon unberührt).

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA sind in der Regel als sehr hoch eingestuft. Auch die vorhandenen Schutzgebiete (u.a. §§ 23, 26 und 32 BNatSchG) haben i.d.R. eine sehr hohe oder hohe Bedeutung/Empfindlichkeit.

Hinsichtlich der Einstufung der Schutzwürdigkeit bzw. Bedeutung/Empfindlichkeit in Bezug auf Stickstoff- und Säureeinträge in Folge des Wirkfaktors der Luftschadstoffemissionen ist für die v. g. gesetzlich geschützten Biotope und Schutzgebiete aber eine differenzierte Einschätzung erforderlich. Sie unterliegen zwar grundsätzlich dem gesetzlichen Schutz nach BNatSchG bzw. NatSchG LSA, durch ihre Ausprägung weisen sie aber unterschiedliche Empfindlichkeiten gegenüber diesem Wirkfaktor auf. Bezüglich dem Wirkfaktor der Luftschadstoffemissionen mit Folge der Stickstoff- und Säureeinträge wird bei der Schutzwürdigkeit bzw. Bedeutung/Empfindlichkeit dementsprechend eine geringe bis sehr hohe Einstufung vorgesehen.

Für die im Untersuchungsraum vorkommenden Biotope/Biotoptypen ohne gesetzlichen Schutzstatus in Kombination mit ihrer intensiven Nutzung und Vorprägung (Siedlungsflächen, Verkehrsflächen, Ackerflächen, Grünland, u.a.) wird die Schutzwürdigkeit gering bis hoch eingestuft.

Durch die bereits am Standort des KW Schkopau vorhandene intensive Nutzung ist kein Vorkommen von lärmempfindlichen Arten innerhalb des Betriebsgeländes sowie dessen direkter Umgebung bekannt und zu erwarten. Die Erfassungsergebnisse zu den Artvorkommen verdeutlichen, dass zumindest innerhalb der Baufelder 1, 2 und 3 und des restlichen Kraftwerkgeländes Artvorkommen relativ spärlich vorhanden sind und diese Räume weiträumig gemieden werden oder aufgrund der fehlenden Habitate erst gar nicht umfang- oder artenreich besiedelt werden können. Innerhalb der Baustelleneinrichtungs- und ursprünglich vorgesehenen Pufferflächen wurden sowohl diverse Brutvorkommen an allgemein verbreiteten aber auch streng geschützten bzw. gefährdeten Vogelarten als auch ein Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen (hier: Zauneidechse, Fischotter und Biber). Veränderungen in den Biotopen, z. B. durch die temporäre oder dauerhafte Überbauung im Rahmen des Vorhabens, können in der Folge direkte Auswirkungen auf die dort lebenden Tierarten entfalten. Die Empfindlichkeit gegenüber der Flächeninanspruchnahme ist entsprechend als hoch zu bewerten. Hinsichtlich des Wirkfaktors Schall bestehen aufgrund der schallintensiven Vorbelastung geringe Schutzwürdigkeiten/Empfindlichkeiten für den Vorhabenstandort und seine Umgebung. In Bezug auf den Wirkfaktor der Luftschadstoffemissionen ist auf die Bewertung der Biotope zu verweisen, da diese den Lebensraum für Tierarten darstellen und z. B. Biotope mit einer sehr hohen Bedeutung/Empfindlichkeit auch i. d. R. als Lebensraum für die Tierarten eine größere Bedeutung aufweisen als Biotope mit einer geringen Bedeutung / Empfindlichkeit.

Entsprechend der Tatsache, dass sowohl Habitate von planungsrelevanten Arten auf einem Teil der vorhabenbedingt zu beanspruchenden Flächen nachgewiesen wurden, sind die v. g. Bereiche hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit bzw. der Bedeutung / Empfindlichkeit für die nachgewiesenen

Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit gering (Baufeld 1 und 3), mittel (Baufelder 2) bis hoch (Baustelleneinrichtungs- und ursprünglich vorgesehene Pufferflächen) einzustufen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist bei unveränderten abiotischen und biotischen Einflussfaktoren kurzfristig keine signifikante Änderung der Komponenten des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

1.4.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Fläche

Die geologischen Voraussetzungen liefern die Basis für die Entwicklung der Böden und die Neubildung sowie für den Abfluss des Grundwassers. Aufgrund der Schutzwürdigkeit dieser Umweltkompartimente wird zunächst der geologische Aufbau dargestellt. Auf dieser Grundlage erfolgen die Beschreibung der Böden sowie deren Schutzwürdigkeit.

Das Schutzgut Fläche wird im Zusammenhang mit der mit dem Vorhaben verbundenen Flächeninanspruchnahme betrachtet.

Boden

Der Untersuchungsraum gliedert sich im Wesentlichen in 3 Bodenlandschaften, die Auen im Bereich und der Umgebung der Saale und Weißen Elster, die tschernosembetonten Lössböden und die Bergbaufolgelandschaften (insb. im Osten und Südwesten des Untersuchungsraumes). Der Kraftwerkstandort Schkopau liegt im Norden im Bereich der Auen und im südlichen Teil im Bereich der tschernosembetonten Lössböden. Die im Untersuchungsraum dominierenden Bodenklassen sind Tschernosem und Vega (Auenboden) gefolgt von Gleyböden und Pararendzina. Vereinzelt sind im Untersuchungsraum auch Gley-Tschernosem, Kolluvisole und Braunerde ausgewiesen. Der Standort des Kraftwerkstandortes Schkopau ist keiner Bodenklasse zugeordnet. Unmittelbar nördlich grenzen ausgewiesene Bereiche der Gley- Tschernosem und Vega (Auenboden) an.

Vorbelastung

Gemäß § 2 Abs. 5 BBodSchG werden Altlasten als stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) sowie Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist und durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden, definiert. Altlastverdächtige Flächen sind nach § 2 Abs. 6 BBodSchG Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Der Vorhabenstandort mit den Baufeldern 1 bis 3, der gesamte Kraftwerkstandort Schkopau sowie die ursprünglich vorgesehenen Pufferflächen 1 bis 3 liegen gemäß Altlastenkataster des Landkreises Saalekreis in einem Bereich von Altlastenverdachtsflächen (Abb. 6.3-4 im UVP-Bericht). Die Baustelleneinrichtungsflächen liegen außerhalb von Altlastenverdachtsflächen (StadtLandGrün, 2018).

Darstellungen zu den in diesem Bereich vorkommenden Altlastenstandorten der ehem. BUNA-Werke und den Ausbreitungsverhalten der Schadstoffe im Grundwasser sowie den laufenden Sanierungsmaßnahmen können dem Kap. 6.4.3.2.3 im UVP-Bericht entnommen werden.

Boden-Dauerbeobachtungsflächen in Sachsen-Anhalt

Hinsichtlich der umweltrelevanten Ausführungen zu Boden-Dauerbeobachtungsflächen im Untersuchungsgebiet wird auf Kapitel 6.3.3.4.2 des UVP-Berichtes verwiesen.

Anzeichen für großflächige Anreicherung von Schadstoffen im Boden des Untersuchungsraums sind auf der Basis der vorliegenden Ergebnisse nicht erkennbar. Diese Ergebnisse schließen jedoch nicht aus, dass im Bereich von Altlasten und Altstandorten (s. o. BUNA-Werke) innerhalb des Untersuchungsraumes lokal Schadstoffkonzentrationen im Boden vorhanden sein können, die die genannten Maßnahmen-, Prüf- und Orientierungswerte der BBodSchV überschreiten.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Die Vorläufige Bodenkarte VBK50 (Abb. 6.3-5 im UVP-Bericht) weist Extremböden aus, die besondere natürliche Funktionen als Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen erfüllen. Die sich an diese Extreme angepassten Arten sind häufig selten und unterliegen einem besonderen Schutz. Im Untersuchungsraum liegen vereinzelt extrem nasse und trockene Böden, welche teilweise eine extreme Nährstoffversorgung oder einen extremen pH-Wert aufweisen. Auf entsprechende Veränderung der Wasserverhältnisse oder auf Nährstoffeinträge reagieren die an diese Extremböden gebundenen Lebewesen sehr empfindlich. Allgemein sind für diese Standorte eine hohe Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit anzunehmen.

In Bezug auf die Schutzwürdigkeit der Böden im Zusammenhang mit ihrem Nutzungspotential liegt eine Bewertung auf Grundlage des Müncheberger „Soil Quality Rating“ in der Vorläufigen Bodenkarte Sachsen-Anhalts (Kap. 6.3.3.5 des UVP-Berichtes) vor. Das Müncheberger „Soil Quality Rating“ dient der Bewertung der Eignung von Böden für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Abschätzung des Ertragspotentials. Demnach sind den Bereichen mit einem hohen und sehr hohen Ertragspotential eine hohe Schutzwürdigkeit zuzuordnen und den als mittel bewerteten eine mittlere Schutzwürdigkeit usw.

In Hinblick auf die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte der Böden sind die Bodendenkmäler als besonders schützenswert einzustufen.

Auf dem Vorhabenstandort und dem Standort des KW Schkopau sind u. a. aufgrund der starken anthropogenen Überprägung keine Böden ausgewiesen, die gem. den v. g. Kriterien einer besonderen Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit unterliegen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird weiterhin von dem oben beschriebenen Zustand des Bodens ausgegangen.

1.4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Der Untersuchungsraum liegt im Flusseinzugsgebiet der Elbe, innerhalb des Teileinzugsgebietes der Saale (Planungseinheit „Saale - von Unstrut bis Weisse Elster“). Die Saale stellt auch den Hauptvorfluter im Untersuchungsraum dar.

Der Vorhabenstandort mit den Baufeldern 1 bis 3 auf dem Kraftwerkstandort Schkopau, den ursprünglich vorgesehenen Pufferflächen und den Baustelleneinrichtungsflächen und Erweiterungen liegt im lokalen Einzugsgebiet der Bober, welche in die Saale mündet.

Im Untersuchungsraum kommen diverse Oberflächenwasserkörper (OWK) vor, die u. a. die Fließgewässer 1. Ordnung der Saale, der Weißen Elster, der Geisel, der Laucha, der Reide und der Luppe sowie die Seen (Teiche) 1. Ordnung Rattmannsdorfer Teich, Hufeisensee, Wallendorfer See, Raßnitzer See und Geiseltalsee umfassen. Die genannten Seen sind alle künstlich entstanden. Der nächstgelegene, der „Rattmannsdorfer Teich“, ca. 940 m nördlich zum Vorhaben, entstand in Folge der Gewinnung von Kies für den Bau der ehem. BUNA-Werke.

Die im Untersuchungsraum vorkommenden Fließgewässer 1. Ordnung sowie Seen (Teiche) sind in der Abb. 6.4-2 des UVP-Berichtes dargestellt und im Kap. 6.4.2.2.1.1 des UVP-Berichtes aufgeführt. Die genannten Seen sind alle künstlich entstanden. Der nächstgelegene, der „Rattmannsdorfer Teich“, ca. 660 m nördlich zum Vorhaben in den Varianten A und B bzw. 230 m nördlich zur Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche, entstand in Folge der Gewinnung von Kies für den Bau der ehem. BUNA-Werke.

Im Bereich der Baufelder 1 u. 3, der ursprünglich vorgesehenen Pufferfläche 1 und der Baustelleneinrichtungsflächen und Erweiterungen sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Auf der ursprünglich vorgesehenen Pufferfläche 2 wurde ein Stillgewässer festgestellt, das zum Zeitpunkt der Begehung der Flächen am 16.05.2024 nicht mehr wasserführend war (habit.art, 2024). Unterhalb der ursprünglich vorgesehenen Pufferfläche 2 und dem Baufeld 2 verläuft unterirdisch kanalisiert die Bober.

Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 99 Abs. 1. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) befinden sich im Untersuchungsraum die festgesetzten Überschwemmungsgebiete „Saale 2“, „Saale 3“, „Laucha und Springbach“, „Geisel“ und „Bach“. Für die Festsetzung wurden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) überflutet werden. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet „Saale 2“ umfasst auch den „Rattmannsdorfer Teich“ und liegt in einer Entfernung von ca. 640 m nördlich zum Vorhaben in den Varianten A und B bzw. 160 m nördlich zur Erweiterung der Baustelleneinrichtungsflächen.

Gemäß dem Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan der WRRL (2000) ergeben sich für die Fließgewässer und Seen des Untersuchungsraumes überwiegend schlechte Bewertungen des ökologischen Zustandes (natürliche Fließgewässer) / ökologisches Potenzial (erheblich veränderte oder künstliche Gewässer) bzw. des Chemischen Zustandes (BfG, 2024).

In Hinblick auf die betriebsbedingten Wirkungen durch Luftschadstoffemissionen sind insbesondere die eutrophierend und versauernd wirkenden Einträge von Relevanz. Die Zustandsbewertung gem. Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL (BfG, 2024) erfasst für die Ökologie der Gewässer als unterstützende chemische Qualitätskomponenten den Versauerungszustand und den Gehalt an Stickstoffverbindungen.

Beim Versauerungszustand wird bei 5 von 9 Oberflächenwasserkörpern im Untersuchungsraum der Wert für den Versauerungszustand eingehalten. Für den Bereich der Saale, der dem Vorhaben am nächsten liegt (Saale - von uh. Mdg. Unstrut bis oh. Mdg. Weise Elster), wurde eine Überschreitung ermittelt, wogegen im nördlich anschließenden Bereich der Saale (Saale - von uh. Mdg. Weise

Elster bis oh. Mdg. Wipper) der Wert eingehalten wird. Bei den Stickstoffverbindungen wird der Wert jeweils an diesen beiden Oberflächenwasserkörpern eingehalten. Das gleiche trifft für das am nächsten gelegenen Stillgewässer dem Rattmannsdorfer Teich zu (BfG, 2024).

Ursachen der Überschreitung der Werte der Anlage 7 OGewV resultieren i. W, aus den signifikanten Belastungen durch diffuse Quellen wie der Landwirtschaft, der atmosphärische Deposition und dem Bergbau sowie aus Punktquellen (BfG, 2024).

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Oberflächengewässer betreffende Schutzausweisungen wie z. B. festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind im Bereich des Vorhabenstandortes und am Kraftwerkstandort Schkopau nicht vorhanden. Die Zustandsbewertung gem. Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL (BfG, 2024) weist für die im Untersuchungsraum liegenden berichtspflichtigen Wasserkörper zum überwiegenden Teil Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen aus. Für die mit dem Vorhaben im Wesentlichen verbundenen Emissionen der Luftschadstoffe die eutrophierend und versauernd wirken, bestehen teilweise Überschreitungen der Werte der Anlage 7 OGewV. Gegenüber Einträgen der v. g. Stoffe bestehen für diese Wasserkörper erhöhte Empfindlichkeiten.

Grundwasser

Im Untersuchungsraum kommen gemäß hydrogeologischer Übersichtskarte (UVP-Bericht, Kap. 6.4.3.2.1, Seite 18 von 31, Abb. 6.4-4) als Hauptgrundwasserleiter je nach hydrogeologischer Situation Porengrundwasserleiter aus tertiären und quartären Lockergestein oder Kluft- und Karstgrundwasserleiter im Festgestein vor. Des Weiteren liegen Bereiche mit gestörten Grundwasserverhältnissen vor.

Im Untersuchungsraum befindet sich das Wasserschutzgebiet (WSG) STWSG0186 Halle-Beesen.

Das WSG weist eine Entfernung von 480 m zu der Erweiterung der Baustelleneinrichtungsflächen, 780 m zum Vorhabenstandort (Baufeld 3) und 560 m zur Grenze des KW Schkopau auf.

Im Untersuchungsraum befinden sich 5 Grundwasserkörper. Der Vorhabenstandort und der Kraftwerkstandort Schkopau liegen im Bereich des Grundwasserkörpers Merseburger Buntsteinplatte, der sowohl bezüglich des mengenmäßigen und des chemischen Zustandes mit schlecht eingestuft ist (BfG, 2024).

Als besondere Vorbelastung im Untersuchungsraum ist der Altlastenstandort der ehemaligen Betriebsflächen des BUNA-Werkes (östlich und südlich angrenzend) sowie die zugehörige Deponie Hochhalde Schkopau (südwestlich KW Schkopau, ca. 800 m entfernt) zu erwähnen.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Die Beurteilung der Empfindlichkeit des Grundwassers wird aus den Aspekten Vorkommen/Ergiebigkeit, Nutzung sowie Verschmutzungsgefährdung abgeleitet und hängt dabei wesentlich von der Art der Einwirkung ab. Die Bewertung der Grundwassersituation im Untersuchungsraum orientiert sich an den Vorgaben der WRRL und der Grundwasserverordnung (GrwV). Die Bewertung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers wurde v. g. dargestellt.

In Bezug auf die Verschmutzungsgefährdung durch Einträge von Luftschadstoffen kann die Empfindlichkeit über die Durchlässigkeit, der die grundwasserführenden Schichten überlagernden Deckschichten abgeleitet werden. So besteht hinsichtlich der Verschmutzungsgefährdung eine hohe

Empfindlichkeit bei einer mäßigen bis hohen Durchlässigkeit und eine mittlere Empfindlichkeit bei einer sehr geringen bis geringen Durchlässigkeit.

Des Weiteren ist die Bewertung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper bei der Einschätzung der Empfindlichkeit zu berücksichtigen. Bei einem schlechten chemischen Zustand der Grundwasserkörper in Bezug auf die vorhabenbedingt beurteilungsrelevanten Luftschadstoffe Stickstoff und Säure ist die Empfindlichkeit hoch, da weitere Belastungen, die das Erreichen des guten chemischen Zustandes behindern, zu vermeiden sind.

Für den betroffenen Grundwasserkörper ergibt sich eine Empfindlichkeit in Bezug auf eine Verschmutzungsgefährdung durch Einträge von Luftschadstoffen sowie gegenüber Belastungen, die dem Erreichen eines guten chemischen Zustands entgegenstehen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird die Entwicklung des Grundwassers weiterhin durch die Maßnahmen, die sich aus der WRRL ergeben, bestimmt.

1.4.5 Schutzgüter Klima und Luft

Luft

Für den Untersuchungsraum liegen Messwerte der Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}) und Schwefeldioxid (SO₂) von 4 LÜSA-Messstationen (Luftüberwachungs- und Informationssystem Sachsen-Anhalt) vor. Die Immissionswerte für diese Stoffe zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß Nr. 4.2.1 TA Luft und zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation gemäß Nr. 4.4.1 TA Luft werden an allen Messstationen eingehalten.

Für Staubniederschlag einschließlich verschiedener Staubinhaltsstoffe besteht auf Landesebene ein etabliertes Depositionsmessnetz. Im Bundesland Sachsen-Anhalt gibt es 37 stationäre Messstandorte und 6 Bodendauerbeobachtungsflächen. Für das Jahr 2022 halten die Jahresmittelwerte an der nächstgelegenen Station Schkopau (ca. 1.780 m östlich Vorhabenstandort in den Varianten A u. B) die jeweiligen Bewertungskriterien ein. Auch im Jahr 2023 lag der Jahresmittelwert des Staubniederschlags an der Messstation mit <50 mg/(m²*d) deutlich unter dem laut TA Luft einzuhaltenden Wert von <350 mg/(m²*d).

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Eine besondere Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit ist für den Ballungsraum Halle festzustellen aufgrund der in der Vergangenheit vorkommenden Überschreitungen der Grenzwertkriterien für die Luftschadstoffe Partikel PM₁₀ und Stickstoffdioxid (NO₂). Zur Umsetzung von Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwertkriterien wurde 2011 der Luftreinhalteplan aufgestellt (MULE, 2011). Im Ergebnis des Evaluierungsberichtes für den Luftreinhalteplan ist festzustellen, dass durch den Vollzug der Maßnahmen aus dem Luftreinhalteplan des Ballungsraumes Halle die Grenzwerte für Feinstaub (Partikel PM₁₀) und Stickstoffdioxid seit 2018 eingehalten werden. Auf Grund der inzwischen weitgehend abgeschlossenen Umsetzung der Maßnahmen und des damit erreichten niedrigen Niveaus der Luftbelastung wird zudem die Evaluierung der Luftreinhalteplanung für den Ballungsraum Halle abgeschlossen (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt - Evaluierung der Luftreinhaltepläne für die Ballungsräume Magdeburg und Halle - Berichtsjahre 2016 bis 2018 vom 17.12.2019).

Klima

Das Klima in Sachsen-Anhalt wird als überwiegend feuchtwarmes Kontinentalklima bezeichnet. Die mittlere Jahrestemperatur im Untersuchungsraum liegt zwischen 9,8 °C bis 10 °C. Sachsen-Anhalt gehört damit zum wärmeren Drittel aller Bundesländer. Im Mittel fallen im Untersuchungsraum 570 bis 620 mm Niederschlag über das ganze Jahr. Damit ist Sachsen-Anhalt das trockenste Bundesland. Die geringen Jahresniederschläge verbunden mit relativ viel Sonnenschein und vergleichsweise warmen Temperaturen führen regelmäßig zu einer negativen klimatischen Wasserbilanz. Im Untersuchungsraum liegt diese ca. bei -70 bis -120 mm im Jahr (Regionales Klimainformationssystem für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (ReKIS), 2023).

Der Untersuchungsraum ist im Wesentlichen von Freilandklimatopen geprägt, die für einen ausgeprägten Tages- und Jahresgang der Lufttemperatur sorgen. Die Windbremsung ist aufgrund von fehlender Bewaldung gering. Die Intensität der Frischluft und Kaltluftproduktion ist abhängig von der jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzung. Waldklimatope sind nur vereinzelt und kleinräumig verbreitet. In den dörflich geprägten Bereichen im Untersuchungsraum zeigt sich nur eine geringe Änderung des Klimas gegenüber dem Umland. Die Bebauung ist geprägt von Reihenhäusern, einzelnstehenden Häusern und flachen Gebäuden mit reichhaltigen Grünflächen. Es kommt zu einer geringen Ausbildung von Bodenwinden, die Luftfeuchte ist hoch und der Tagesgang der Lufttemperatur ist ausgeprägt.

Gewässer-Klimatope kommen im Untersuchungsraum in Form der Saale und der Weißen Elster und ihrer Zuflüsse und der Standgewässer vor. Diese Bereiche sind geprägt von einem ausgleichenden thermischen Einfluss. Die Lufttemperatur im Sommer ist tagsüber niedriger und nachts höher als in der Umgebung, was zu Luftaustauschvorgängen mit der Umgebung führt. Auf den windoffenen Wasserflächen findet eine starke Verdunstung statt, die zu einer hohen Luftfeuchtigkeit beiträgt.

Die überbauten und versiegelten Bereiche des KW Schkopau gehören wie auch die Industrie- und Gewerbestandorte zu den Industrie- und Gewerbeflächen-Klimatopen, die in die offene Umgebung Lärm und zum Teil Stäube emittieren. Die Luftfeuchtigkeit ist gering und aufgrund der starken vertikalen Gliederung durch die Bebauung kommt es zu einer Beeinflussung des Windfeldes. Die v. g. Luftfeuchteverhältnisse und die Beeinflussung des Windfeldes betreffen in unterschiedlich starker Ausprägung auch die Stadt- und Innenstadtklimatope im Untersuchungsraum z. B. im Bereich von Halle und Merseburg.

Im Untersuchungsraum treten an der Mehrzahl der Jahresstunden südliche bis westliche Winde auf mit Maxima in südwestlicher Richtung. Mit den geringsten Häufigkeiten treten nordöstliche und südöstliche Winde auf. Bezogen auf die Emissionen des KW Schkopau ist damit in den meisten Fällen eine Verlagerung der Emissionen in nordöstliche Richtung zu erwarten.

Das Klima am Vorhabenstandort im Bereich des KW Schkopau ist durch die Nutzung als Kraftwerksstandort mit einem entsprechenden Versiegelungsgrad und durch die Kubatur der Baukörper vorbelastet.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Die überbauten und versiegelten Bereiche des KW Schkopau mit den Baufeldern 1 bis 3 sowie die versiegelten (nicht überbauten), splittverfüllten oder geschotterten Bereiche der Baufelder 1 bis 3, der Baustelleneinrichtungsflächen und Erweiterungen (soweit zutreffend) sowie der ursprünglich

vorgesehenen Pufferflächen sind derart überprägt, dass sie keine natürlichen Klimafunktionen mehr erfüllen und entsprechend eine geringe Bedeutung aufweisen. Die durch geringere Bodenverdichtung und von Bewuchs geprägten Bereiche der Baustelleneinrichtungsflächen und Erweiterungen sowie der ursprünglich vorgesehenen Pufferflächen hingegen können noch natürliche Klimafunktionen erfüllen. Aufgrund der Tatsache, dass die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Erweiterungen sowie der ursprünglich vorgesehenen Pufferflächen nur temporär erfolgt und sie nach Abschluss der Baumaßnahmen ihre Klimafunktionen wieder wahrnehmen können, ist von geringer Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit auszugehen.

Aspekte des globalen Klimaschutzes in Zusammenhang mit den Luftschadstoffemissionen des Vorhabens können, außer dem globalen Maßstab, keinem sinnvoll abgrenzbaren Untersuchungsraum zugeordnet werden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde sich die lufthygienische Gesamtsituation im Raum längerfristig nicht verändern.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde sich die klimatische Gesamtsituation im Raum bis zum momentan geplanten Ende der Braunkohleverstromung zum 31.12.2034 am Kraftwerkstandort Schkopau (laut Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) aus dem Jahr 2020) nicht verändern.

1.4.6 Schutzgut Landschaft

Der Untersuchungsraum liegt in einer Stadtlandschaft der Landschaftseinheit (LE) der Querfurter Platte. Im Querfurt-Schafstedter Raum weist die Landschaft eine hohe Gleichförmigkeit auf; landschaftsgliedernde Elemente fehlen zumeist; die Sichtbeziehungen sind durch den Mangel an Raumbildung stark gestört (MULE / LAU, 2001). Relativ besser ausgestaltet mit landschaftsprägenden Strukturelementen ist der südliche Teil. In den Kastentälchen und an ihren Hängen breiten sich Wiesen, Gebüsche und wertvolle Streuobstanlagen aus, südlich Mücheln bereichern naturnahe Laubwaldbestände die Landschaft (MULE / LAU, 2001). Wie die anderen Lößlandschaften auch, ist die Querfurter Platte sehr früh entwaldet und in Ackernutzung genommen worden (Waldflächenanteil heute insgesamt rund 3 %). Mehr als 78 % der Fläche der Querfurter Platte unterliegen der Ackernutzung, die sich lange Zeit auf intensive Weise vollzog. Die Querfurter Platte ist vor allem als Weizen- und Zuckerrübenanbaugesbiet bekannt (MULE / LAU, 2001).

Der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Schkopau (StadtLandGrün, 2018) beschreibt in seinem Umweltbericht das Schutzgut Landschaft außerdem wie folgt:

„Der Landschaftsraum unterliegt einer starken anthropogenen Überformung durch Bergbau, Industrie, Infrastruktur (Autobahnen, Leitungstrassen, Deponien usw.) aber auch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Querfurter Platte... Im Kontrast dazu bilden die geschützten Auenflächen sehr naturnahe Areale.“

Gemäß dem Flächennutzungsplan für die Gemeinde Schkopau (StadtLandGrün, 2018) stehen 3,65 % der Gemeindefläche für die **Erholung** zur Verfügung (StadtLandGrün, 2018).

Die nächstgelegenen **Freizeiteinrichtungen** sind die Rattmannsdorfer Seen (ca. 850 m nördlich des Vorhabenstandortes). Sie stellen für die Bevölkerung von Halle aufgrund der Nähe einen wichtigen Naherholungsraum dar und dienen als Badeseen. Darüber hinaus werden sie auch als Surf- und

Wasserskiareal, vorzugsweise zur Wochenend- bzw. Feierabenderholung, genutzt (StadtLandGrün, 2018).

In der nahegelegenen Saale-Elster-Aue hat, schon durch die vorhandenen Schutzgebiete, der Natur- und Landschaftsschutz Vorrang vor jeglicher Erholungsnutzung. Möglich sind Formen des sanften Tourismus, also beispielsweise Wandern und Radfahren entlang der vorhandenen Wege. In dieser Hinsicht bieten sich die Orte Burgliebenau, Raßnitz und Röpzig für die Aufnahme von touristischen Infrastruktureinrichtungen an (z. B. Fahrradverleih, Gastronomie). In Röpzig befindet sich außerdem eine Anlegestelle für Fahrgastschiffe aus Halle. Für den Gewässerverbund Halle- Leipzig hat die Weiße Elster besonders für das Wasserwandern eine hohe Bedeutung (StadtLandGrün, 2018).

Empfindlichkeit

Die Landschaft im Untersuchungsraum (Abb. 6.7-1, 6.7-2 im UVP-Bericht) ist starken anthropogenen Einflüssen ausgesetzt. Hierzu zählen die überprägten Flächen des KW Schkopau, die im Bereich der Sichtachsen liegenden Ruderalfluren anthropogenen Ursprungs und die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich der östlichen Sichtachse. Die Flächen sind außerdem teilweise durch vorhandene Leitungstrassen, Bahnschienen unterbrochen. Östlich und südwestlich grenzen industriell genutzte Flächen an den Standort des KW Schkopau an und im Nordwesten eine Kläranlage. Natürliche Strukturelemente im näheren Umfeld des Vorhabens bilden lediglich einzelne Gehölzgruppen auf den Ruderalflächen. Eine zusammenhängende Bepflanzung im Sinne einer Waldfläche stellen sie nicht dar. Die nächstgelegene zusammenhängende Waldfläche liegt östlich des Vorhabenstandortes. Als größeres naturnahes Landschaftsbildelement im Bereich des Untersuchungsraumes wird der nördlich gelegenen Rattmannsdorfer Teich wahrgenommen, auch wenn er nicht natürlichen Ursprungs ist.

Entsprechend den vorhandenen Belastungen wird der Untersuchungsraum im Sichtbereich zum Vorhaben insgesamt als beeinträchtigter Landschaftsbildbereich eingestuft. Aufgrund der starken Überprägung ist dem Schutzgut Landschaftsbild hinsichtlich der Schutzwürdigkeit und den o. g. Bewertungskriterien überwiegend eine geringe Wertigkeit zuzuordnen. Lediglich der Bereich des Rattmannsdorfer Teiches weist in Teilen eine mittlere Schutzwürdigkeit auf. Dabei bedeutet die Zuordnung dieser Wertstufe nicht die gleichwertige Erfüllung aller charakteristischen Bewertungskriterien.

In Abhängigkeit von ihrer Struktur, ihrer Erholungsfunktion und den Sichtbeziehungen zum Anlagenstandort weisen Landschaftsteile im Allgemeinen eine unterschiedliche Empfindlichkeit gegenüber einer visuellen Veränderung auf. Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist für alle Bereiche, die keine bis geringe Sichtbeziehungen zum Anlagengelände haben, sowie Bereiche mit einer schlechten Zugänglichkeit/geringe Erschließung für Erholungssuchende als gering einzuschätzen. Für die Bereiche der Sichtachsen mit einer eingeschränkten Sichtbarkeit zum Vorhabenstandort und keiner starken Überprägung ergibt sich eine mittlere Empfindlichkeit. Gute Sichtbeziehungen bestehen nur aus wenigen Bereichen, die zudem stark überprägt sind. Entsprechend ergeben sich keine hohen Empfindlichkeiten.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens in den Varianten A und B wird von der bisherigen Nutzung der Fläche des Vorhabenstandortes ausgegangen.

1.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bodendenkmale

Das nächstgelegene Bodendenkmal, ein Grabhügel, befindet sich ca. 750 m nordöstlich des Kraftwerkes Schkopau. Weitere im Bereich der Gemeinde Schkopau in einem Umkreis von 10 km um das Kraftwerk Schkopau gelegenen Bodendenkmale sind in der Tab. 6.8-1: Liste der Bodendenkmale der Gemeinde Schkopau im Untersuchungsraum, im UVP-Bericht des TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG im Kapitel 6.8, Seite 8 von 13 aufgeführt. Für den Bereich des Vorhabenstandortes sowie den Standort des Kraftwerkes Schkopau sind keine Bodendenkmale ausgewiesen (Kultusministerium Sachsen-Anhalt, 2016).

Baudenkmale

Im Bereich des Vorhabenstandortes und des Kraftwerkstandortes Schkopau finden sich laut Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt keine Baudenkmale, Denkmalbereiche sowie Archäologischen Kultur- und Flächendenkmale.

Im Untersuchungsraum hingegen sind verschiedene Denkmale dieser Art ausgewiesen. Demnach weist das nächstgelegene Baudenkmal eine Entfernung von mind. 660 m zum Kraftwerk Schkopau auf (Gedenkstätte/Ehrenfriedhof für Opfer der Zwangsarbeit). Im Zusammenhang mit den BUNAWerken ist eine Vielzahl von Gebäuden als Baudenkmale ausgewiesen (> 15 Stück), die östlich und südlich des Standortes in einer Entfernung von 900 m bis 1.500 m liegen. Des Weiteren ist der Ortskern von Planena (ca. 1.250 m nordöstlich) als Denkmalbereich aufgeführt sowie die Kirchen in Korbetha (ca. 850 m nordöstlich) und in Dörstewitz (ca. 1900 m westlich) (LDA Sachsen-Anhalt 2004).

Kulturlandschaften

Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege zur Sicherung und Erhaltung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern, bei denen es in der Planungsregion vorrangig um Standorte mit Baudenkmalern von herausragender Bedeutung sowie um Städte und Gemeinden handelt, die aufgrund ihrer Kulturgüter und/oder ihrer geschichtlichen Entwicklung eine Bereicherung der Kulturlandschaft darstellen, sind im Regionalen Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion Halle (REP Halle, 2010) für den Untersuchungsraum nicht festgesetzt.

Sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter sind im Bereich der Vorhabenfläche und in dessen Umfeld nicht vorhanden.

Vorbelastungen

Für eine mögliche Schädigung von Baudenkmalern ist die langfristige Belastung der säurebildenden Luftschadstoffe Schwefeldioxid und Stickoxide ausschlaggebend.

Da bereits in den Vorjahren im Land Sachsen-Anhalt das Konzentrationsniveau der Schadstoffkomponente Schwefeldioxid nahe oder unterhalb der Nachweisgrenze der genutzten Messgeräte lag, wurde zum Jahresende 2020 die Anzahl der SO₂-Messungen im Land um zwei auf sieben Messstationen verringert. An sechs der sieben Messstationen bewegt sich der errechnete Jahresmittelwert der SO₂-Konzentration unterhalb der Nachweisgrenze. Nur in Leuna, einer industrienahen Station, werden noch Konzentrationen oberhalb der Nachweisgrenze gemessen, die auf die Emissionen des nahegelegenen Industrieparks zurückzuführen sind. Allerdings bewegen sich auch diese

Konzentrationen mit 3,8 – 3,9 µg/m³ im Jahresmittel auf einem sehr niedrigen Niveau (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 2023).

Für den Ballungsraum Halle (teilweise im Untersuchungsraum) wurde, aufgrund der in der Vergangenheit vorkommenden Überschreitungen der Grenzwertkriterien u. a. für den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO₂), zur Umsetzung von Maßnahmen zur Einhaltung dieser Grenzwertkriterien 2011 der Luftreinhalteplan aufgestellt (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt - Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Halle 2011). Im Ergebnis des Evaluierungsberichtes für den Luftreinhalteplan ist festzustellen, dass durch den Vollzug der Maßnahmen aus dem Luftreinhalteplan des Ballungsraumes Halle die Grenzwerte für Stickstoffdioxid seit 2018 eingehalten werden. Auf Grund der inzwischen weitgehend abgeschlossenen Umsetzung der Maßnahmen und des damit erreichten niedrigen Niveaus der Luftbelastung wird zudem die Evaluierung der Luftreinhalteplanung für den Ballungsraum Halle abgeschlossen (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt - Evaluierung der Luftreinhaltepläne für die Ballungsraume Magdeburg und Halle - Berichtsjahre 2016 bis 2018). Allgemein werden die Immissionswerte für die Stoffe Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid gemäß Nr. 4.2.1 TA Luft an allen Messstationen in einem Umkreis von 11 km zum Vorhabenstandort eingehalten.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Bau- und Bodendenkmäler sind unabhängig von ihrem Schutzstatus aufgrund der Unwiederbringlichkeit ihrer historischen Dokumentarfunktion als sehr hoch empfindlich gegenüber einer Zerstörung einzustufen. Potenzielle Empfindlichkeiten des Schutzgutes „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ resultieren im Allgemeinen hauptsächlich aus baubedingten u. anlagebedingten Faktoren wie Flächeninanspruchnahme, Erschütterungen, Zerschneidung (visuelle Störungen) sowie nutzungsbedingten Faktoren wie Luftschadstoffemissionen. Besonders die säurebildenden anorganischen Gase Schwefeldioxid und Stickoxide können für Schäden an der Bausubstanz verantwortlich sein. Da derzeit keine besondere Belastungssituation vorliegt, wird die Empfindlichkeit als gering eingestuft.

1.5 Methoden und Randbedingungen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 3 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), welche einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze dient, die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter.

Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind gemäß § 2 UVPG:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Auswirkungen eines Vorhabens sind einerseits von der Art und dem Umfang der von ihm ausgehenden Umweltwirkungen und andererseits von der Existenz und der Sensibilität der durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter abhängig.

Grundlagen der zusammenfassenden Darstellung sind die Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin. Darüber hinaus werden die Ergebnisse eigener Ermittlungen einbezogen.

1.6 Grundsätzliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

Zur Ableitung der Auswirkungen wurden folgende Untersuchungen durchgeführt bzw. Datengrundlagen berücksichtigt:

- TNU. (2025a). - TÜV NORD Umweltschutz: 923IPG021 Schornsteinhöhenberechnung u. Immissionsprognose f. d. geplante GuD-, IGT- u. Ersatzstromanlage d. KW Schkopau, am Standort 06258 Schkopau, An d. Bober 100; Rev. 03 vom Juni 2025,
- TNU. (2025b). - Untersuchung der FFH-Verträglichkeit für umliegende NATURA 2000-Gebiete in Zusammenhang mit dem Vorhaben Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD) sowie Industriegasturbinenanlage (IGT) am Kraftwerkstandort Schkopau, Rev. 01,
- Immissionsschutzgutachten Baulärm zur Errichtung der GuD- und IGT-Anlagen am Standort Schkopau (MÜLLER-BBM, 2024),
- Geräuschimmissionsprognose zum Betrieb der GuD- und IGT-Anlagen am Standort Schkopau (MÜLLER-BBM, 2025),
- Beurteilung versauernder Stoffeinträge in FFH-LRT im Wirkraum (Gesamtzusatzbelastung) des um eine Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD) u. eine Industriegasturbinenanlage (IGT) erweiterten Braunkohlekraftwerks am Standort Schkopau (Ingenieurbüro Dr. Eckhoff GmbH – IBE, 2025),
- Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem BImSchG - „Leitfaden zur Auslegung des § 34 BNatSchG im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren“ vom 19. Februar 2019 (Ad-hoc-AG, 2019),
- Daten des Luftüberwachungs- und Informationssystems Sachsen-Anhalt (LÜSA) des Landesamtes für Umweltschutz (LAU),
- habit.art, 2024 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Wesentliche Änderung des Kraftwerks Schkopau (Gemeinde Schkopau, Saalekreis, Sachsen-Anhalt), Stand Oktober 2024,
- durch das Umweltbundesamt bereitgestellte Luftdaten (UBA, 2023),
- Regionaler Klimaatlas Deutschland - Sachsen-Anhalt,
- ReKis - Regionales Klimainformationssystem für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
- Klimadaten des Deutschen Wetterdienstes (DWD),
- Ortsbegehung des Anlagenumfeldes,
- Visualisierungen der Baukörper,
- Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt (LDA Sachsen-Anhalt, 2024),
- Liste der Bodendenkmale der Gemeinde Schkopau (Kultusministerium Sachsen-Anhalt, 2016),
- Schutzgebietsausweisungen,
- Informationen von Fachbehörden (u. a. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Umweltamt Landkreis Saalekreis, Fachbereich Umwelt der Stadt Halle, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt),

- Fortschreibung des Landschaftsprogramms Sachsen-Anhalts; Teil 2: Beschreibungen und Leitbilder der Landschaftseinheiten (MULE / LAU 2001),
- 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau (Stadt-LandGrün, 2018),
- Informationen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Geologische Übersichtskarte 1:400,000 (GUK400),
- Informationen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur vorläufigen Bodenkarte 1:50.000 (VBK50),
- Daten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU, 2025),
- Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2022 zum 3. Bewirtschaftungsplan der WRRL (BfG, 2024).

1.6.1 Baubedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Für die Bauzeit des Vorhabens in den Varianten A und B können die in Abb. 4-1 des UVP-Berichtes dargestellten Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden. Mit der Baufeldfreimachung wird voraussichtlich im Jahr 2026 begonnen. Die Nutzungsdauer der Baustelleneinrichtungsfläche wird ca. 3,5 Jahre betragen. Westlich der Straße „An d. Bober“ stehen ca. 102.000 m² zur Verfügung, wenn ein Teil des „Uniper-Geländes“ einschließlich der unter den Freileitungen befindlichen Flächen genutzt wird.

Ursprünglich wurden zusätzlich 3 Pufferflächen vorgesehen, auf deren Nutzung die Antragstellerin jedoch verzichtet hat (s. o.).

Aus temporären Flächeninanspruchnahmen können Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Kap. 2.2.2 dieser Zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 24 u. 25 UVPG (hier abgekürzt mit ZuDuBUW), Biotop- und Habitatverlust), Boden (Kap. 2.2.3 der ZuDuBUW, Versiegelung, Verlust Bodenfunktionen), Fläche (Kap. 2.2.3 der ZuDuBUW, Flächeninanspruchnahme), Wasser (Kap. 2.2.4 der ZuDuBUW, Versiegelung, Verlust von Flächen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und Klima (Kap. 2.2.5 der ZuDuBUW, Veränderung des Mikro- u. Lokalklimas) resultieren.

Schallemissionen

Auf Grund des aktuellen Planungsstands konnte noch keine Objektplanung der Baustellen mit Abschätzung des konkreten Baumaschineneinsatzes zur Verfügung gestellt werden. Grundlage der Untersuchung sind daher Erfahrungswerte aus vergleichbaren Vorhaben. Diese Annahmen gelten zum Thema Baulärm gleichermaßen für die beiden Varianten A und B des Vorhabens (MÜLLER-BBM, 2024)

Hinsichtlich der Gleichzeitigkeit der Baumaßnahmen wird die Annahme zu Grunde gelegt, dass eine zeitgleiche Errichtung der GuD-Anlage und der IGT-Anlage jeweils mit der gleichen Art der Bauweisen erfolgt. Gemäß aktuellem Kenntnisstand betrifft der Hauptumfang der Bautätigkeit den Bereich der Baufelder 1 und 2, d. h. die Bautätigkeit im Bereich des Baufelds 3 ist demgegenüber insgesamt vernachlässigbar. Die Bauabläufe sind jeweils in der Tageszeit nach AVV Baulärm (07:00 bis 20:00 Uhr) geplant. Ein Nachtbetrieb (20:00 bis 07:00 Uhr) erfolgt im Regelfall nicht (MÜLLER-BBM, 2024).

Folgende Bauverfahren/Bauphasen werden im Zusammenhang mit den baubedingten Schallemissionen berücksichtigt (MÜLLER-BBM, 2024):

- Baufeldfreimachung und Durchführung von Sondierungsbohrungen mit
 - Bodenaushub
 - Einbringen der Schotterschicht
- Sondierungsbohrungen
- Herstellen des Fundaments mit
 - Rückbau Schotterschicht
 - Berliner Verbau
 - Ausheben der Baugrube
 - Fundamentplatte betonieren
- Stahlbauarbeiten
- Hochbau – Montage der Tragwerkskonstruktion, Einbringen der Wand- und Deckenelemente, Montage der Außenfassade
- Bautätigkeiten für den Neubau einer Gasleitung mit
- Aushub/Verfüllen des Grabens
- Verdichten des verfüllten Grabens

Aus den Schallemissionen resultieren temporäre Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (Kap. 2.2.1 der ZuDuBUW, Schallimmissionen durch Baulärm) und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Kap. 2.2.2 der ZuDuBUW, Störungen von Tierarten durch Schallimmissionen).

Visuelle Scheuchwirkung

Die Anwesenheit der Menschen und ihre Tätigkeiten auf der Baustelle kann zu temporären Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, siehe hierzu Kapitel 6.2 des UVP-Berichtes (Beeinträchtigung von Lebensräumen durch optische Reize und Kulissenwirkungen), führen. Das betrifft insbesondere die zurzeit ungenutzten Flächen für die Baustelleneinrichtung und deren Erweiterungen. Es hätte zudem die Pufferflächen betroffen.

Kollisionszunahme

Die Verkehrszunahme während der Bauzeit kann zu Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, siehe hierzu Kap. 2.2.2 der ZuDuBUW (Kollisionsrisiko und Zerschneidung), führen.

1.6.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Das Vorhaben ist mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme verbunden.

Die Baufelder 1, 2 und 3 (Abb. 4-1 im UVP-Bericht) befinden sich auf dem Betriebsgelände der Saale Energie GmbH. Das Betriebsgelände umfasst eine Gesamtgröße von etwa 23 ha. Das Baufeld 1 umfasst eine Größe von etwa 0,15 ha, das Baufeld 2 von etwa 3,3 ha und das Baufeld 3 von etwa 0,09 ha.

Im Vergleich zur Ist-Situation erhöht sich die versiegelte Fläche in der Variante A von 108.003 m² auf 119.081 m² und in der Variante B von 108.003 m² auf 120.791 m².

Die Baufelder 1 bis 3 liegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen und qualifizierten Bebauungsplans Nr. 1.3 „An der Kläranlage und am Kraftwerk“ der Gemeinde Schkopau (Ortsteil Kor-

betha) im als Teilgebiet 4 „Versorgungsfläche für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte für das öffentliche Netz oder weitere Abnehmer mit Hilfe von Technologien im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten“ gekennzeichneten Bereich. Die Grundflächenzahl dort ist mit 0,8 angegeben. Das heißt 80 % der Grundstücksfläche dürfen überbaut werden. Das Vorhaben beurteilt sich demnach nach § 30 BauGB. Allgemein findet für Bauvorhaben dort der § 14 BNatSchG „Eingriffe in Natur und Landschaft“ keine Anwendung.

Aus der dauerhaften Flächeninanspruchnahme können Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Kap. 2.2.2 der ZuDuBUW, Biotop- und Habitatverlust) sowie Boden (Kap. 2.2.3 der ZuDuBUW, Versiegelung, Verlust Bodenfunktionen), Fläche (Kap. 2.2.3 der ZuDuBUW, Flächeninanspruchnahme), Wasser (Kap. 2.2.4 der ZuDuBUW, Versiegelung, Verlust Flächen Versickerung Niederschlagswasser) und Klima (Kap. 2.2.5 der ZuDuBUW, Veränderung des Mikro bzw. Lokalklimas) resultieren.

Kubatur der Baukörper

Die Anlagenteile des Vorhabens umfassen das IGT-Kessel- und Gasturbinenhaus, bestehend aus ein oder zwei Gasturbinen und einem Abhitzedampferzeuger (Baufeld 1), sowie Mittelspannungsschaltanlagen und IS-Begrenzern, aufgestellt neben den Maschinentransformatoren der Kohleblöcke A und B (Baufeld 3), die GuD bestehend aus einer Gasturbine, einem Abhitzedampferzeuger und einer Dampfturbine sowie die zum GuD-Kraftwerk gehörende Ersatzstromanlage (jeweils im Baufeld 2). Sie führen am jeweiligen Aufstellungsort zu einer dauerhaften Veränderung. Den Abb. 6.6-1 und Abb. 6.6-2 im UVP-Bericht ist ein Größenvergleich der bestehenden (hellgrau) und der geplanten Anlagen (gelb u. rot) für die zu berücksichtigenden Varianten A und B zu entnehmen.

Wie Abb. 6.6-1 und Abb. 6.6-2 im UVP-Bericht zeigen, weisen die geplanten Anlagen (Variante A - GuD mit Ersatzstromanlage 34 - 45 m Höhe, IGT 25 m Höhe, Schornsteine 71 m Höhe GuD bzw. 52/53 m Höhe IGT bzw. Variante B - GuD mit Ersatzstromanlage 33 - 55 m Höhe, IGT 25 m Höhe, Schornsteine 70 m Höhe GuD bzw. 53/37 m Höhe IGT) im Vergleich zu den vorhandenen Anlagen (Kühltürme mit einer Höhe von 110 m, die Kraftwerksblöcke A und B mit einer Höhe von max. 136,7 m Höhe und der größte vorhandene Schornstein mit einer Höhe von 200 m) eine deutlich geringere Kubatur und Bauhöhe auf.

Die Kubatur von Baukörpern kann potenziell zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Kap. 2.2.2 der ZuDuBUW, Verschattung, Beeinträchtigung von Lebensräumen durch optische Reize und Kulissenwirkung), Klima (Kap. 2.2.5 der ZuDuBUW, Veränderungen der Windverhältnisse) und Landschaft (Kap. 2.2.6 der ZuDuBUW, Veränderung des Landschaftsbildes, Sichtbeziehungen) führen.

1.6.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Luftschadstoffemissionen

Aus der Emission von Luftschadstoffen durch den Betrieb der GuD und IGT in den Varianten A und B können Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (Kap. 2.2.1 der ZuDuBUW, Luftschadstoffemissionen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Kap. 2.2.2 der ZuDuBUW, Luftschadstoffemissionen, Luftschadstoffdeposition), Boden (Kap.

2.2.3 der ZuDuBUW, Luftschadstoffdepositionen), Wasser (Kap. 2.2.4 der ZuDuBUW, Luftschadstoffdepositionen), Luft (Kap. 2.2.5 der ZuDuBUW, Luftschadstoffimmissionen) sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Kap. 2.2.7 der ZuDuBUW, Luftschadstoffimmissionen) resultieren.

Schallemissionen

Die Schallemissionen durch den Betrieb der GuD und IGT in den Varianten A und B können zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (Kap. 2.2.1 der ZuDuBUW, Schallimmissionen durch Gewerbelärm im bebauten Bereich, Schallimmissionen im Freiraum) sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Kap. 2.2.2 der ZuDuBUW, Schallimmissionen) führen.

Aspekte des globalen Klimaschutzes – Treibhausgasemissionen

Die mit der Verbrennung der beim Vorhaben eingesetzten fossilen Energieträgern verbundenen Treibhausgasemissionen können zu Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (Kap. 2.2.5 der ZuDuBUW, Klimawandel) führen.

1.6.4 Wirkfaktoren bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb

Für die Verhütung von Unfällen und sonstigen Störungen werden bei Bau und Betrieb der Anlagen die geltenden Umweltschutz- und sonstigen Gefahrenverhütungsvorschriften eingehalten. Hierzu zählen insbesondere

- die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV), die auch für die Regelungen des Arbeitsschutzes relevant ist,
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und mitgeltende Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, wie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
- die einschlägigen Explosionsschutzvorschriften,
- Maßnahmen zum Brandschutz,
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit Vorschriften zu Errichtung und Betrieb der Dampfkesselanlagen.

Für den aktuellen Genehmigungsantrag liegen ein Brandschutzkonzept und eine Störfallrechtliche Stellungnahme vor, in der die Bestimmung eines angemessenen Sicherheitsabstands erfolgte.

In weiteren Teilgenehmigungen werden die herstellereigene Errichtung und der Betrieb des IGT- und des GuD-Kraftwerks beantragt.

Dazu werden folgende Gutachten dem Antrag auf weitere Teilgenehmigung beigelegt bzw. konkretisiert:

- Brandschutzkonzepte,
- Explosionsschutzkonzepte,
- Ausgangszustandsbericht bzw. AZB-Konzept für die Baufelder und die genutzten Baustellen- einrichtungsflächen bei Revisionen,
- Sicherheitskonzept.

1.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Zur Vermeidung und/oder Verminderung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens werden Maßnahmen vorgesehen, die dazu beitragen

- a. Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden und/oder zu vermindern,
- b. Emissionen und Immissionen zu vermeiden und/oder zu vermindern,
- c. Ressourcen zu schonen und zu schützen,
- d. Auswirkungen auf faunistische Arten zu vermeiden oder zu vermindern,
- e. Gefahrenpotentiale zu vermindern,
- f. sparsame und effiziente Energieverwendung,
- g. Ausgleich von Umweltauswirkungen.

Die ausführliche Beschreibung der zur Vermeidung und/oder Verminderung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens kann dem Kapitel 7.1 des UVP-Berichtes entnommen werden.

2 Begründete Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.1 Einleitung

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wird gemäß § 25 UVPG auf der Grundlage der nach § 24 UVPG erfolgten zusammenfassenden Darstellung durchgeführt. Als Bewertungsmaßstäbe gelten die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Unter diesen generellen Aspekten sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten. Im Ergebnis der Bewertung wird der Grad der Erheblichkeit der zu erwartenden vorhabensbedingten Beeinträchtigungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter abgeleitet. Hierbei werden eventuell erarbeitete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zur Kompensation der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt berücksichtigt (Kap. 1.7 der ZuDuBUW). In der Quintessenz erfolgt eine Klassifizierung anhand von Bewertungsrängen, die zusammenfassend im Kap. 3 der ZuDuBUW in Form einer Matrix aufgelistet werden.

Bezüglich der Bewertungsränge wird folgende Klassifizierung verwendet:

- + positive Auswirkungen
- 0 keine negativen *Umweltauswirkungen* (zu vernachlässigen sind) *1
- 1 nicht erhebliche negative *Umweltauswirkungen* (hinzunehmen sind) *1 *2
- 2 erhebliche nachteilige *Umweltauswirkungen* (nicht ohne Weiteres hinzunehmen sind) *1 *3
- 3 erhebliche nachteilige *Umweltauswirkungen* (gar nicht hinzunehmen sind) *1 *4

*1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Vom 14. April 2025

^{*2} Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle

^{*3} durch entsprechende Maßnahmen potenziell ausgleich- oder ersetzbar

^{*4} nicht ausgleich- oder ersetzbar

Als Bewertungsmaßstäbe für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzgütern wurden neben den Vorgaben des UVPG gesetzliche Richt- und Grenzwerte sowie spezielle Regelungen des Fachrechtes herangezogen.

2.2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.1.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Baubedingte Schallemissionen

Für den Baulärm wird die Wirkintensität direkt an den maßgeblichen Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm (1970) gemessen, wobei im Rahmen der umweltfachlichen Bewertung allein die baurechtlich definierten Nutzungseinstufungen herangezogen werden. Werden die Immissionsrichtwerte unterschritten, ist die Wirkintensität gering. Nach Ziffer 4.1 AVV Baulärm sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden, wenn der Beurteilungspegel des von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusches den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) überschreitet. Die Wirkintensität ist ab dieser Schwelle als hoch einzustufen. Bis zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes von bis zu 5 dB(A) ist von einer mittleren Wirkintensität auszugehen. Eine sehr hohe Intensität erlangen durch Baulärm hervorgerufene Wirkungen aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht. Für die unbebaute Umwelt (Freiraum), die nicht dem ständigen Aufenthalt dient, wird die Wirkintensität des Baulärms aufgrund der zeitlichen Beschränkung als gering eingestuft, da es dem Freiraumnutzer zudem möglich ist, der Lärmimmissionen auszuweichen.

Die Wirkintensität des baustellenbedingten Verkehrsaufkommens auf öffentlichen Verkehrswegen wird grundsätzlich anhand der Beurteilungskriterien im Kapitel 7.4 der TA Lärm gemessen. Im Ergebnis des Schallgutachtens (Müller-BBM, 2024) wurde festgestellt, dass es im Rahmen der Errichtung der GuD-Anlage zu keinen relevanten Zusatzbelastungen durch baustellenbedingten Verkehr auf öffentlichen Straßen im Sinne der TA Lärm kommen wird. Die Voraussetzungen für die immisionsseitig kumulativ anzusetzenden Beurteilungskriterien gemäß Kapitel 7.4 TA Lärm sind nicht gegeben, so dass die Wirkintensität als gering bewertet und auf eine weitere Klassifizierung nach TA Lärm verzichtet werden kann.

Es wird von einem Baustellen- und Lieferverkehr ausgegangen, der nach Verlassen des übergeordneten Straßennetzes durch organisatorische Maßnahmen zu keinen ortsunüblichen Belastungen bei Anwohnern führt. Insbesondere bei Nutzung von Neben-, Anlieger- und Wohnstraßen ist hier im Vorfeld zu prüfen, ob durch intelligente Einsatzplanung (tageszeitlich & Routenwechsel) eine Hot-Spot-Lärmbelastung vermieden werden kann. Zielsetzung ist also eine Lenkung des baubedingten Verkehrsaufkommens auf Straßen mit überregionaler Funktion (Staatsstraßen, Bundesfernstraßen), d. h. insbesondere eine möglichst weitgehende Meidung von reinen Anliegerstraßen (MÜLLER-BBM, 2024). Unter den v. g. Voraussetzungen ist die Wirkintensität des Vorhabens als gering zu bewerten.

Die Darstellung der baubedingten Wirkintensität durch Schallimmissionen und der sich daraus ergebenden Auswirkungsstärke der baubedingten Schallimmissionen an den einzelnen Immissionsorten ist dem Kap. 6.1.5.2 des UVP-Berichtes zu entnehmen.

Betriebsbedingte Schallemissionen

Entsprechend den Hinweisen aus dem Scopingtermin und den Abstimmungen mit dem Landesverwaltungsamt sind für das geplante Vorhaben die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1.3 nachzuweisen. Für das geplante Vorhaben ist auf das Irrelevanzkriterium der DIN 45691 (2006) zur Geräuschkontingentierung abzustellen. Gemäß DIN 45691 Nr. 5 erfüllt ein Vorhaben die schalltechnischen Festsetzungen eines Bebauungsplans auch dann, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet und damit unterhalb der Relevanzgrenze liegt. Dieses Immissionsschutzziel ist für die Planung des Vorhabens in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde zugrunde zu legen (MÜLLER-BBM, 2025). Liegt die v. g. Unterschreitung von 15 dB vor, ist von einer geringen Wirkintensität auszugehen.

Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz (tieffrequente Geräusche) aufweisen, ist nach Nummer 7.3 der TA Lärm (2017) im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Schädliche Umwelteinwirkungen können dabei nach TA Lärm insbesondere dann auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen innerhalb schutzbedürftiger Räume bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs der TA Lärm ermittelte Differenz $L_{Ceq} - L_{Aeq}$ den Wert von 20 dB überschreitet (MÜLLER-BBM, 2025). Wird der v. g. Wert eingehalten bzw. unterschritten ist von einer geringen Wirkintensität auszugehen.

Die Wirkintensität des betriebsbedingten Verkehrsaufkommens auf öffentlichen Verkehrswegen wird grundsätzlich anhand der Beurteilungskriterien im Abschnitt 7.4 der TA Lärm gemessen, wobei alle dort genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um Schallschutzmaßnahmen organisatorischer Art zu begründen.

Mit Betrieb der Anlagen mit dem Einsatzstoff Erdgas sind keine wesentlichen anlagenbezogenen Fahrverkehre zum Betrieb der Neuanlage verbunden. Lediglich kommt es gelegentlich zu Anlieferungen von Hilfsstoffen (z. B. Ammoniakwasser). Da diese Liefertätigkeiten ausschließlich im für die Beurteilung der Geräuschimmissionen unkritischeren Zeitraum tags erfolgen, sind die durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr zu erwartenden Geräuschimmissionen vernachlässigbar gering und wurden in der vorliegenden Geräuschimmissionsprognose zur ersten Teilgenehmigung nicht weiter berücksichtigt (MÜLLER-BBM, 2025).

Die vorhabenbezogene Wirkintensität und die sich daraus ergebende Auswirkungsstärke der betriebsbedingten Schallimmissionen an den einzelnen Immissionsorten ist dem Kap. 6.1.5.3 des UVP-Berichtes zu entnehmen.

Betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen

Die Ermittlung der betriebsbedingten Auswirkungen durch die Emissionen von Luftschadstoffen erfolgten in der Immissionsprognose (TNU, 2025a). Dabei wurden die in Kap. 3 des UVP-Berichtes beschriebenen Varianten A und B des Betriebes der GuD und IGT betrachtet. Beide Varianten basieren auf dem Einsatz von Erdgas. Es ergeben sich weitere Untervarianten, von denen in der Immissionsprognose der Bypass-Betrieb und der bestimmungsgemäße Betrieb mit nachgeschalteter

Abgasreinigungsanlage zur NO_x-Reduktion (selektive katalytische Reduktion, SCR) der IGT-Anlage betrachtet wurden. Die emissionsseitigen Anforderungen der GuD sind für beide Varianten gleich. Als weiterer Betriebszustand wurde der Betrieb der Ersatzstromanlage betrachtet. Die emissionsseitigen Anforderungen ergeben sich aus den Feuerungswärmeleistungen der Einzelanlagen. Dabei wurde auf den tatsächlichen maximal zulässigen Betrieb der Anlage abgestellt (TNU, 2025a). Eine detaillierte Beschreibung der Emissionen kann dem Kap. 6.1.5.4 des UVP-Berichtes und der Immissionsprognose entnommen werden.

Anhand der Erläuterungen in der Immissionsprognose und dem Kapitel 6.1.5.4 des UVP-Berichtes ist zu erkennen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen der TA Luft und für Formaldehyd eingehalten werden.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe nicht erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten (Bewertungsrang 1).

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme / Verlust von Biotoptypen, Habitaten von Tierarten

Die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme / Verlust von Biotoptypen, Habitaten von Tierarten und Entwicklungsbereichen ist aufgrund der geringen Schutzwürdigkeit der zu betrachtenden Flächen (kein Eingriff gem. § 14 BNatSchG dort möglich¹) bzw. unter Berücksichtigung der aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG als unerhebliche vorhabenbedingte Auswirkung einzustufen.

Schallimmissionen

Baubedingt und betriebsbedingt kommt es zu Schallimmissionen im Bereich der Baufelder 1 bis 3, der Baustelleinrichtungsfläche, deren Erweiterungen und den ursprünglich vorgesehenen Pufferflächen sowie der jeweiligen Umgebung.

In diesen Bereichen besteht durch die schon heute vorhandene Nutzung als Industriestandort eine Lärmvorbelastung.

Berechnungen in Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (Kap. 6.1 des UVP-Berichtes) zeigten, dass an den Immissionsorten in unmittelbarer Umgebung des Kraftwerksstandortes und des Untersuchungsraumes für die artenschutzrechtliche Betrachtung (habit.art, 2024) die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm im Zusammenhang mit den baubedingten Schallimmissionen und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Zusammenhang mit den betriebsbedingten Schallimmissionen eingehalten werden. Im Analogieschluss kann auch für gegenüber Lärm störanfällige Arten in der Umgebung (inkl. NATURA 2000-Gebieten) keine Beeinträchtigung abgeleitet werden (TNU, 2025b).

¹ Für die temporär bzw. bauzeitbedingt in Anspruch genommenen Flächen findet aufgrund der Lage im Bereich eines Bebauungsplanes bzw. der Lage im Innenbereich nach § 18 Abs. 2 BNatSchG der §14 des BNatSchG keine Anwendung. Es findet somit kein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §14 statt und ein Ausgleich und Ersatz ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Die Umsetzung der in der artenschutzrechtlichen Betrachtung (habit.art, 2024) genannten Maßnahmen führen zudem dazu, dass auch in Zusammenhang mit Schallimmissionen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Baubedingte Verkehrszunahme (Erhöhung des Kollisionsrisikos und der Zerschneidung durch Verkehr)

Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG fallen unvermeidbare Tötungen von Tieren (z. B. durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen), sofern es zu keiner signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos kommt, nicht unter den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Verkehrs zu rechnen.

Kubatur der Gebäude (dauerhafte Entwertung von Lebensräumen durch Sichtverschattung/Kulissenwirkung und optische Reize)

Sowohl die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) als auch die Belange der NATURA 2000-Gebiete (§ 34 BNatSchG) werden durch die Kubatur des Vorhabens nicht berührt. Die Kubaturen der Anlagen in den Varianten A und B führen zu keiner zusätzlichen Zerschneidung- oder Kulissenwirkung für die Fauna (und Flora), sondern werden im Vergleich zu den vorhandenen 110 m hohen Kühltürmen, den max. 136,7 m hohen Kohleblöcken und dem 200 m hohen Schornstein des KW Schkopau deutlich in ihrer Auswirkungsintensität zurücktreten.

Luftschadstoffimmissionskonzentrationen - Entwertung von Lebensräumen durch Schadstoffeintrag über den Luftpfad

Als Bewertungsgrundlage, ob die in der Gesamtbelastung hervorgerufenen Immissionen durch Schwefeldioxid und Stickstoffoxide den Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere den Schutz der Vegetation und von Ökosystemen gewährleisten, dienen die in Nr. 4.4.1 TA Luft zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen genannten Immissionswerte für diese Luftschadstoffe.

Daneben sind in der Nr. 4.4.3 TA Luft irrelevante Zusatzbelastungswerte für Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere den Schutz der Vegetation und von Ökosystemen für Schwefeldioxid und Stickstoffoxide genannt.

Im Zusammenhang mit den Immissionswerten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere dem Schutz der Vegetation und von Ökosystemen wurden gem. Ziffer 4.4.3 der TA Luft für die Stoffe Schwefeldioxid und Stickoxide irrelevante Immissionsgesamtzusatzbelastungen durch den zukünftigen Betrieb der geplanten Kraftwerks-Varianten A und B ermittelt.

Luftschadstoffimmissionen – Stickstoffdepositionen in gesetzlich geschützten Biotopen

Im Kap. 6.2.5.7 des UVP-Berichtes wird ausführlich beschrieben, welche Stickstoffeinträge im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope durch das Vorhaben verursacht werden. Anhand der Immissionsprognose für Luftschadstoffe wurde nachgewiesen, dass sich für Stickstoffdepositionen eine geringe Wirkintensität ergibt, da keine stickstoffempfindlichen gesetzlich geschützten Biotope durch die vorhabenbedingte Zusatzbelastung der Stickstoffeinträge betroffen sind bzw. die Gesamtbelastung der Stickstoffeinträge im Jahr die Critical Loads auch für stickstoffempfindliche Lebensraumtypen in der Umgebung einhält.

Luftschadstoffimmissionen – Stickstoff- und Säuredeposition in Natura 2000-Gebiete

Die Beurteilung von Stickstoffdeposition in NATURA 2000-Gebiete erfolgt anhand des in Kap. 6.2.5.1 des UVP-Berichtes genannten Abschneidekriteriums von:

- 0,3 kg N/ (ha·a) für Stickstoffeinträge (BVerwG, 7. Senat) (Rn. 35) bzw. im Anhang 8 der TA Luft sowie der Nr. 4.6.1.1 TA Luft.

Der Untersuchung zur Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen umliegender NATURA 2000-Gebiete (TNU, 2025b) ist zu entnehmen, dass sich im GGB (FFH-Gebiet) DE 4537-301 „Saale-, Elster-Luppe-Aue zwischen Merseburg u. Halle“ (FFH0141LSA) sowie im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ (DE 4638-401; SPA0021LSA) vorhabenbedingte Gesamtzusatzbelastungen in den Varianten A und B während der Betriebsphase oberhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha·a) ergeben (Abb. 6.2-12 des UVP-Berichtes). Aufgrund der Überschreitung war zu prüfen, ob in den NATURA 2000-Gebieten stickstoffempfindliche LRT vorhanden sind und wenn ja, ob dort unter Beachtung der Gesamtbelastung der jeweilige LRT-typische Critical Load eingehalten wird. Dies erfolgte im Rahmen o.g. Untersuchung (TNU, 2025b). Demnach sind die LRT 3150, LRT 3260 und der LRT 91F0 mit ausschließlicher Lage in Bereichen mit gelegentlichen Überflutungen (HQ10) nicht als stickstoffempfindlich einzustufen. Für die LRT 6440, 6510 und 91E0* wird der zulässige Critical Load bei Umsetzung des Vorhabens sowohl in der Variante A als auch in der Variante B eingehalten. Aufgrund der räumlichen Überlagerung des GGB DE 4537-301 mit dem SPA DE 4638-401 gilt die Beurteilung der Auswirkungen auch für die stickstoffempfindlichen Habitate des SPA. Somit ist eine Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete gegeben.

In allen weiteren NATURA 2000-Gebieten wird das v. g. Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha·a) für Stickstoffeinträge eingehalten.

Die Beurteilung der Säureeinträge in NATURA 2000-Gebiete erfolgt anhand des in Kap. 6.2.5.1 des UVP-Berichtes genannten Abschneidekriteriums von:

- 0,04 keq/ (ha a) für Säureeinträge gem. Anhang 8 der TA Luft sowie der Nr. 4.6.1.1 TA Luft.

Der Untersuchung zur Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen umliegender NATURA 2000-Gebiete (TNU, 2025b) ist zu entnehmen, dass sich in den GGB (FFH-Gebieten)

- DE 4537-301 Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle
- DE 4637-301 Geiselniederung westlich Merseburg
- DE 4638-302 Elster-Luppe-Aue
- DE 4538-301 Engelwurzweiese bei Zwintschöna
- DE 4639-301 Leipziger Auensystem
- DE 4539-301 Brösen Glesien und Tannenwald
- DE 4440-302 Leinegebiet
- DE 4440-303 Sprödaer Wald und Triftholz

sowie den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA)

- DE 4638-401 Saale-Elster-Aue südlich Halle
- DE 4639-451 Leipziger Auwald
- DE 4439-452 Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch
- DE 4439-451 Goitzsche und Paupitzscher See
- DE 4440-451 Kämmereiforst und Leineau

vorhabenbedingte Gesamtzusatzbelastungen in den Varianten A und/oder B während der Betriebsphase oberhalb des Abschneidekriteriums von 0,04 keq/ (ha a) ergeben (Abb. 6.2-13, Abb. 6.2-14 des UVP-Berichtes). Aufgrund der Überschreitung war zu prüfen, ob in den NATURA 2000-Gebieten säureempfindliche LRT vorhanden sind und wenn ja, ob dort unter Beachtung der Gesamtbelastung der jeweilige LRT-typische Critical Load eingehalten wird. Dies erfolgte im Rahmen der o.g. Untersuchung (TNU, 2025b) unter Berücksichtigung der Beurteilung versauernder Stoffeinträge in FFH-LRT des Ingenieurbüro Dr. Eckhoff GmbH (IBE, 2025). Demnach wird für die säureempfindlichen FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie der vorgenannten GGB und im Analogieschluss für die säureempfindlichen Habitats der Vogelarten des Anhangs I sowie nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 2009) und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie der zulässige Critical Load oder die Bagatellschwelle von ≤ 3 % des Critical Load gemäß Ad-hoc-AG Leitpfaden (Ad-hoc-AG, 2019) bei Umsetzung des Vorhabens sowohl in der Variante A als auch in der Variante B eingehalten. Demnach ist eine Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete gegeben.

Für die gegenüber Stoffeinträgen empfindlichen charakteristischen Arten der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL der GGB ist der v. g. Einschätzung, dass erhebliche stoffliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind, zu folgen. In Hinblick auf die zu betrachtende Wirkung durch atmosphärische Stickstoff- und Säureinträge ergibt sich der Prüfmaßstab für die charakteristischen Arten anhand einer Veränderung ihres unmittelbaren Lebensraumes, den hier der jeweilige Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL bildet. Diese Veränderungen sind im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben mit Bezug auf die Ergebnisse des UVP-Berichtes unter Berücksichtigung der Immissionsprognose und der Beurteilung versauernder Stoffeinträge in FFH-LRT des Ingenieurbüro Dr. Eckhoff GmbH nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben sind in der Summe nicht erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten (Bewertungsrang 1).

2.1.3 Schutzgut Boden und Fläche

Baubedingte und anlagebedingte Inanspruchnahme von Böden und Flächen

Die temporäre bauzeitbedingte Inanspruchnahme betrifft die Flächen der Baustelleneinrichtungsfläche und Erweiterungen. Es hätte darüber hinaus die ursprünglich vorgesehenen Pufferflächen betroffen. Diese Flächen können nach der Bauzeit bestimmte Bodenfunktionen wieder in einem höheren Maße als während der Bauzeit erfüllen. Bei den ursprünglich vorgesehenen Pufferflächen wäre zu beachten gewesen, dass sie für Revisionsarbeiten vorgesehen waren und der Zeitpunkt einer erneuten Inanspruchnahme nicht bekannt war.

Die dauerhafte anlagebedingte Flächeninanspruchnahme auf den Baufeldern 1 bis 3 betrifft die Vorhabenfläche. Auf dem Teil der Flächen, die noch unversiegelt sind, erfolgt ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen.

Die Böden bzw. Flächen liegen im Innenbereich und in ausgewiesenen Bebauungsplänen, somit findet dort kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. §14 BNatSchG statt und ein Ausgleich und Ersatz ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Aufgrund der damit verbundenen geringen Schutzwürdigkeit sind die vorhabenbedingten Auswirkungen durch die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Böden und Flächen unabhängig von der Wirkintensität aus umweltfachlicher Sicht als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Luftschadstoffimmissionen

Im Zusammenhang mit den Immissionswerten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gem. Ziffer 4.4.3 der TA Luft für die Stoffe Schwefeldioxid und Stickoxide irrelevante Immissionsgesamtzusatzbelastungen durch den zukünftigen Betrieb der geplanten Kraftwerks-Varianten A und B ermittelt.

Da mit dem Vorhaben keine relevanten Erhöhungen von Zusatzbelastungen von Luftschadstoffen auf den Boden verbunden sind, ergeben sich keine relevanten Einwirkungen auf den Boden und Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen sind demnach nicht zu treffen. Den Anforderungen des BNatSchG, nachdem u. a. gemäß § 1 (3) zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere Böden so zu erhalten sind, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, steht das Vorhaben somit ebenfalls nicht entgegen.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe nicht erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten (Bewertungsrang 1).

2.1.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Luftschadstoffimmissionen

Der Luftpfad bezieht sich im Wesentlichen auf einen direkten Eintrag von Luftschadstoffen über die Gewässeroberfläche. Weiterhin ist grundsätzlich ein indirekter Eintrag über den Wirkpfad Boden/Grundwasser aus dem Eintrag in Gewässer aus umgebenden Flächen möglich.

Generell spielen Stoffeinträge in Gewässer über den Luftpfad gegenüber dem Wasserpfad (punktuelle und diffuse Einleitungen) eine untergeordnete Rolle.

Im Zusammenhang mit den Immissionswerten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gem. Ziffer 4.4.3 der TA Luft für die Stoffe Schwefeldioxid und Stickoxide irrelevante Immis-

sionsgesamtzusatzbelastungen durch den zukünftigen Betrieb der geplanten Kraftwerks-Varianten A und B ermittelt.

Dementsprechend ergeben sich keine Hinweise auf eine vorhabenbedingte Verschlechterung des ökologischen Potenzials bzw. chemischen Zustandes der Oberflächengewässer und das Vorhaben steht nicht im Konflikt mit der vorgesehenen Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes/ ökologischen Potenzials bzw. guten chemischen Zustandes.

Die Wirkintensität der Luftschadstoffimmissionen auf das Schutzgut Oberflächengewässer ist demnach als gering einzustufen.

Grundwasser

Veränderung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächeninanspruchnahme

Die temporäre bauzeitbedingte Inanspruchnahme betrifft die Flächen der Baustelleneinrichtungsfläche und Erweiterungen. Es hätte zudem die ursprünglich vorgesehenen Pufferflächen betroffen. Diese Flächen können nach der Bauzeit ihre Funktion zur Grundwasserversickerung wieder erfüllen.

Die dauerhafte anlagebedingte Flächeninanspruchnahme auf den Baufeldern 1 bis 3 betrifft die Vorhabenfläche in den Varianten A oder B. Auf dem Teil der Flächen, die noch unversiegelt sind, erfolgt eine dauerhafte Einschränkung der Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser und eine lokale Verringerung des Wasserdargebotes.

Niederschlagswässer aus der Entwässerung der Gebäude in den Varianten A oder B werden aber in einen oberirdischen Auffangbehälter geleitet. Von dort wird das Niederschlagswasser dem Betriebswassernetz zugeführt. Das Betriebswasser wird aufbereitet und findet Verwendung bei unterschiedlichen Betriebsprozessen (z. B. als REA-Zusatzwasser, zum Kühlturm etc.). Betriebswasser welches als Betriebsabwässer nicht weiterverwendet werden kann (z. B. aus der Abflutung des Kühlturms, aus der REA-Abwasseraufbereitung) wird in die Saale eingeleitet und steht dem Wasserhaushalt damit wieder zur Verfügung.

Aufgrund der geringen Schutzwürdigkeit (Flächen liegen im Innenbereich und in ausgewiesenen Bebauungsplänen, somit findet dort kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG statt und ein Ausgleich und Ersatz ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich) sind die vorhabenbedingten Auswirkungen durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme auf das Grundwasser unabhängig von der Wirkintensität aus umweltfachlicher Sicht als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Luftschadstoffimmissionen

Über den Luftpfad und die Ablagerung von Stoffen auf den Boden und das Oberflächenwasser kann eine Verlagerung dieser in das Grundwasser erfolgen. Unter Verweis auf die v. g. immissionsseitigen Auswirkungen durch Luftschadstoffe auf die mit dem Grundwasser in Kontakt stehenden Schutzgüter Boden und Oberflächenwasser kann davon ausgegangen werden, dass die Wirkintensität der Luftschadstoffimmissionen auf das Schutzgut Grundwasser ebenfalls als gering einzustufen ist.

Dementsprechend ergeben sich keine Hinweise auf eine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper und das Vorhaben steht nicht im Konflikt mit der vorgesehenen Zielerreichung des guten chemischen Zustandes.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten (Bewertungsrang 1).

2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

Luft

Luftschadstoffimmissionen

Die immissionsschutzrechtliche bzw. natur-, wasser- und bodenschutzrechtliche Bewertung der vorhabenbedingten Luftschadstoffimmissionen ist in den Kap. 6.1, 6.2, 6.3, 6.4 und 6.8 des UVP-Berichtes bzw. Kap. 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.2.4 und 2.2.7 der ZuDuBUW dargelegt.

Aufgrund der geringen Wirkintensität sind die vorhabenbedingten Auswirkungen durch Luftschadstoffe unabhängig von der Schutzgutempfindlichkeit aus umweltfachlicher Sicht als gering negativ einzustufen (Bewertungsrang 1).

Klima

Baubedingte Flächeninanspruchnahme

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme führt in Bereichen, in denen z. B. Baumaterialien abgelagert, temporär Flächen versiegelt und vorübergehend Baucontainer aufgestellt werden, zeitlich begrenzt zu einer Veränderung des Mikroklimas. Diese ist aufgrund der Vorprägung eines Großteils der Baustelleneinrichtungsflächen (geschotterte Flächen) und der v. g. zeitlichen Begrenzung der Nutzung als gering einzuschätzen. Eine Veränderung des Windfeldes ist aufgrund der geringen Ausmaße der u. a. an den Baumaßnahmen beteiligten Fahrzeuge, Baucontainer und Baustoffe nur im sehr geringen Umfang zu erwarten. Die Wirkintensität ist demnach insgesamt als gering zu bewerten.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Kubatur der Baukörper (anlagebedingt)

Die Anlagenteile des Vorhabens umfassen das IGT-Kessel- und Gasturbinenhaus, bestehend aus ein oder zwei Gasturbinen und einem Abhitzedampferzeuger (Baufeld 1), sowie Mittelspannungsschaltanlagen und IS-Begrenzern, aufgestellt neben den Maschinentransformatoren der Kohleblöcke A und B (Baufeld 3), die GuD bestehend aus einer Gasturbine, einem Abhitzedampferzeuger und einer Dampfturbine sowie die zum GuD-Kraftwerk gehörende Ersatzstromanlage (jeweils im Baufeld 2). Sie führen am jeweiligen Aufstellungsort zu einer dauerhaften Veränderung.

Den Abbildungen 6.6-1 und 6.6-2 im UVP-Bericht (Kap. 6.6, S. 11) ist ein Größenvergleich der bestehenden (hellgrau) und der geplanten Anlagen (gelb u. rot) für die zu berücksichtigenden Varianten A und B zu entnehmen.

Wie die Abbildungen 6.6-1 und Abb. 6.6-2 im UVP-Bericht (Kap. 6.6, S. 11) zeigen, weisen die geplanten Anlagen (Variante A - GuD mit Ersatzstromanlage 34 - 45 m Höhe, IGT 25 m Höhe, Schornsteine 71 bzw. 52/53 m Höhe bzw. Variante B - GuD mit Ersatzstromanlage 33 - 55 m Höhe, IGT 25 m Höhe, Schornsteine 70 bzw. 53/37 m Höhe) im Vergleich zu den vorhandenen Anlagen eine deutlich geringere Kubatur und Bauhöhe auf.

Die im engen räumlichen Zusammenhang vorhandenen Kühltürme haben eine Höhe von 110 m, die Kraftwerksblöcke A und B eine Höhe von max. 136,7 m Höhe und der größte vorhandene Schornstein eine Höhe von 200 m. Die dominierende Beeinflussung des Windfeldes am Kraftwerkstandort Schkopau ergibt sich durch die vorhandenen Anlagen und wird sich durch die geplanten

Anlagen nur geringfügig in Randbereichen erhöhen. Sensible Strukturen, die von einer Beeinflussung des Windfeldes betroffen sein könnten, sind in der Umgebung des KW Schkopau nicht vorhanden.

Wie in Kapitel 6.6.3.2.2 des UVP-Berichtes beschrieben, sind die anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen der Baufelder 1 bis 3 bereits im Ist-Zustand den Industrie- und Gewerbeflächen-Klimatope zuzuordnen. Bei Realisierung des Vorhabens in den Varianten A und B erfolgt im Bereich von Teilen der zusammenhängenden Neubebauung (rote Gebäude in den Abbildungen 6.6-1 und Abb. 6.6-2 des UVP-Berichtes (Kap. 6.6, S. 11)) eine Veränderung der Charakteristik von einem offeneren Industrie- und Gewerbeflächen-Klimatop zu einem dichteren Industrie- und Gewerbeflächen-Klimatop gemäß Definition der VDI 3787 Blatt 1. Vor dem Hintergrund der Vorprägung der Flächen ist von einer geringfügigen Änderung der klimatischen Verhältnisse (lokal) auszugehen.

Aspekte des globalen Klimaschutzes - Treibhausgasemissionen

Die globale Temperatur auf der Erde steigt seit der Industrialisierung allmählich an. Als Grund für die Erwärmung werden sogenannte anthropogene „Treibhausgase“ (Kohlendioxid - CO₂, Methan – CH₄, Distickstoffoxid (Lachgas) - N₂O) verantwortlich gemacht, die durch das Verbrennen fossiler Energieträger, durch großflächige Entwaldung sowie durch Land- und Viehwirtschaft in der Atmosphäre übermäßig angereichert werden und zu einem „Treibhauseffekt“ beitragen, bei dem sich die Atmosphäre durch teilweise Rückstrahlung der Wärmestrahlung der Erde erwärmt.

Die Emissionen von Treibhausgasen sind ein bedeutendes Umweltproblem. Insbesondere der Energiesektor steht hier im Fokus des Klimaschutzes und hat eine Vorreiterrolle übernommen. Kohlekraftwerke emittieren beträchtliche Mengen an Kohlendioxid (CO₂) und haben deshalb in der Vergangenheit erheblich zur v. g. globalen Erwärmung und zum Klimawandel beigetragen.

In Deutschland wurde deshalb im Jahr 2020 das Kohleausstiegsgesetz erlassen, das im Artikel 1 das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz beinhaltet. Für die beiden Braunkohleblöcke des Kraftwerkes Schkopau ist die Stilllegung im Jahr 2034 geplant.

Durch die Erweiterung des Braunkohlekraftwerks um die beiden Erzeugungsanlagen GuD und IGT sollen die Anforderungen an den gesetzlich vorgeschriebenen Kohleausstieg in Verbindung mit geringeren Kohlendioxid-Emissionen erfüllt werden. Die Verbrennung von Erdgas verursacht weniger CO₂ pro erzeugter Energieeinheit als Braunkohle. Der Wechsel zu Erdgas wird daher mittelfristig zu einer signifikanten Reduktion der Treibhausgasemissionen führen. Allerdings ist auch Erdgas ein fossiler Brennstoff und emittiert Treibhausgase. Um den Anforderungen an die CO₂-Reduzierung und dem Ziel der Bundesregierung einer klimaneutralen Energieerzeugung bis 2045 zu entsprechen, werden die neuen Anlagen deshalb H₂-ready ausgeführt.

Wasserstoff gilt als Brennstoff der Zukunft, da seine Verbrennung keinerlei Treibhausgase emittiert – es entsteht lediglich Wasserdampf. Der Übergang von Erdgas zu Wasserstoff wird nach dem Kohleausstieg einen weiteren entscheidenden Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen leisten und ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Klimaneutralität.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten (Bewertungsrang 1).

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber einer visuellen Veränderung durch die Kubatur der Baukörper ist aufgrund der Ausprägung der zu betrachtenden Landschaftseinheiten mit gering bis mittel zu bewerten. Durch die anlagebedingte Veränderung des Landschaftsbildes in Form von Anlagenteilen, die sich unter Berücksichtigung, dass es sich um einen Kraftwerkstandort handelt, dem derzeitigen Gebäudebestand in Größe und Bausubstanz unterordnen und nur von wenigen Beobachtungspunkten Sichtbeziehungen zum Vorhabenstandort vorhanden sind, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft im Untersuchungsraum. Auch der Aspekt der Erholungsnutzung unterliegt keiner Veränderung, da keine relevanten Sichtbeziehungen zu den nächstgelegenen Einrichtungen der Erholungsnutzung bestehen.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten (Bewertungsrang 1).

2.1.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der Ziffer 4 der TA Luft werden im Zusammenhang mit Immissionswerten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Bedingungen genannt, unter denen davon auszugehen ist, dass die durch den Betrieb der geplanten Kraftwerks-Varianten A und B verursachten Immissionsgesamtzusatzbelastungen für säurebildende Stoffe Schwefeldioxid und Stickstoffoxide als irrelevant betrachtet werden können. Die Immissionswerte gelten dabei auch bei gleichzeitigem Auftreten sowie chemischer oder physikalischer Umwandlung der Schadstoffe.

Gemäß den Ergebnissen der Immissionsprognose (TNU, 2025a) wurden für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid und Stickoxide, welche aufgrund ihrer versauernden Eigenschaften zu Beeinträchtigung der Bausubstanz führen können, irrelevante Immissionsgesamtzusatzbelastungen von $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Schwefeldioxid und $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid, für die geplanten Kraftwerks-Varianten A und B ermittelt.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben und die damit verbundenen Wirkungen, sind in der Summe geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten (Bewertungsrang 1).

2.2 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gemäß der Kommentierung zum UVPG von Schink/Reidt/Mitschang, S. 31, Rdn. 36 (2018) ist bei der Betrachtung der Wechselwirkungen ein ganzheitlicher, die einzelnen Umweltmedien übergreifender und "integrativer" Ansatz zu berücksichtigen. Damit soll der Gefahr entgegengewirkt werden, dass bei der Realisierung eines Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Umweltmediums bewirkt werden kann. In diesem Zusammenhang sind Verlagerungseffekte und Problemverschiebungen zu betrachten. Darüber hinaus sind Kumulativ- und Synergieeffekte bestimmter Belastungen zu erfassen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wurden in den Kapiteln 2.2.1 bis 2.2.7 der ZuDuBUW betrachtet. Dabei wurden neben den direkten Auswirkungen die Wechselwirkungen bei Elementen des gleichen Schutzgutes, und auf Basis der Wirkungsgefüge zwischen

den Umweltmedien, bei anderen Schutzgütern erfasst, dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

3 Zusammenfassende Bewertung

Im Kap. 2.2 der ZuDuBUW wurde eine Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter vorgenommenen. Die Bewertung erfolgte auf Grundlage der in Kap. 1.6 dargestellten Umweltauswirkungen. In Tabelle 2 werden die verbalen Bewertungen in Form von Bewertungsrängen zusammengefasst.

Tabelle 2: Bewertungsränge der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Bewertungsränge				
	3	2	1	0	+
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit			X		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			X		
Boden			X		
Fläche			X		
Wasser			X		
Klima			X		
Luft			X		
Landschaft			X		
Kulturgüter und sonstige Sachgüter			X		

+ positive Auswirkungen

0 keine negativen *Umweltauswirkungen* (zu vernachlässigen sind) *1

1 nicht erhebliche negative *Umweltauswirkungen* (hinzunehmen sind) *1 *2

2 erhebliche nachteilige *Umweltauswirkungen* (nicht ohne Weiteres hinzunehmen sind) *1 *3

3 erhebliche nachteilige *Umweltauswirkungen* (gar nicht hinzunehmen sind) *1 *4

*1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Vom 14. April 2025

*2 Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle

*3 durch entsprechende Maßnahmen potenziell ausgleich- oder ersetzbar

*4 nicht ausgleich- oder ersetzbar

In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben: „Errichtung und den Betrieb der Kraftwerksblöcke Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD) inklusive einer Ersatzstromanlage und Industriegasturbinenanlage (IGT) am Standort 06258 Schkopau“ als umweltverträglich im Sinne des UVPG bewertet werden. Die getroffene Einschätzung ergeht unter Einhaltung zum Vorhaben erteilter Nebenbestimmungen und Auflagen.

ANLAGE 5 Rechtsquellen

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 G v. 22.12.2025 I Nr. 369
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 27.3.2024 I Nr. 109
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
ASR A1.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten– Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – Ausgabe Februar 2013 (GMBI 16/2013, S. 334), zuletzt geändert durch GMBI 2022, S. 242
ASR A1.8	Technische Regeln für Arbeitsstätten– Verkehrswege - Ausgabe: März 2022 (GMBI 2012, S. 1210, zuletzt geändert GMBI 2024, S. 412)
ASR A2.2	Maßnahmen gegen Brände Ausgabe: Mai 2018 (GMBI 2025, S. 365)
ASR A3.4	Technische Regeln für Arbeitsstätten– Beleuchtung - Ausgabe Mai 2023 (GMBI 2023, S. 679)
ASR A3.4/3	Technische Regeln für Arbeitsstätten– Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme - Ausgabe Mai 2009 (GMBI. Nr. 32/2009, S. 684), zuletzt geändert durch GMBI Nr. 22/2017, S 400
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Januar 2026 (GVBl. LSA S. 10)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)

BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 19.12.2022; 2023 I Nr. 1
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 25.2.2021 I 306
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.12.2025 I Nr. 348
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 12.11.2024 I Nr. 355
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 3.7.2024 I Nr. 225
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 3.7.2024 I Nr. 225
17. BlmSchV	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BlmSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 13.2.2024 I Nr. 43
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
BrSchG LSA	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
LärmVibrations ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist

- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
- PPVO** Verordnung über Prüfsachverständige und Prüfingenieure (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 9. August 2021 (GVBl. LSA S. 469)
- IE-RL 2.0-Richtlinie (EU) 2024/1785
- RICHTLINIE (EU) 2024/1785 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.07.2024)
- RAB 30** Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen 30; Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) - Stand: 27.03.2003 (BArbBl. Nr. 6/2003)
- RAB 31** Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen 31; Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan - Stand: 12.11.2003 (BArbBl. Nr. 3/2004)
- TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- TA Luft** Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. 2021 S. 1050)
- USchadG** Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) vom 5.3.2021 I 346, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 G v. 25.11.2025 I Nr. 282
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 I 540, zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 22.12.2025 I Nr. 348
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2025/1222 vom 2.4.2025 (ABl. L, 2025/1222, 20.6.2025, ELI)
- Verordnung (EU) Nr. 605/2014** der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)
- Verordnung (EU) Nr. 2015/491** der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren-

und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)

VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.7.2024 I Nr. 236

VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.d
- 2 Referat 402/402.c
- 3 Referat 402/402.f
- 11 Referat 401
- 12 Referat 405
- 6 Referat 407
- 7 Landesamt für Verbraucherschutz Gewerbeaufsicht Süd
- 8 Landesanstalt für Altlastenfreistellung
- 9 Landkreis Saalekreis, Umweltamt, SG Immissionsschutz

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de